



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



# Übereinkommen über die Rechte des Kindes

**VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien**



# Übereinkommen über die Rechte des Kindes

## **VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien**

am 26. Januar 1990  
von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet  
(Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch  
Gesetz vom 17. Februar 1992 – BGBl. II S. 121)

am 6. März 1992  
Hinterlegung der Ratifikationsurkunde  
beim Generalsekretär der Vereinten Nationen

am 5. April 1992  
für Deutschland in Kraft getreten  
(Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 – BGBl. II S. 990)

am 15. Juli 2010  
Rücknahme der Vorbehalte zum Übereinkommen  
(Beschluss Bundesrat vom 26. März 2010; Kabinettsbeschluss vom  
3. Mai 2010; formale Übergabe des Rücknahmeschreibens an die  
Vereinten Nationen am 15. Juli 2010)



## Vorwort

Alle Kinder – egal wo sie leben, von wo sie kommen, wie alt sie sind, wie sie aussehen oder welcher Religion sie angehören – haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, auf Beteiligung, auf Bildung, auf Gesundheit, auf eine eigene Meinung und viele weitere Rechte, die im Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention) und in seinen beiden Zusatzprotokollen verankert sind.



Im Jahr 2014 fällt auf die Kinderrechte ein besonderes Licht: Am 20. November 2014 feiert die Kinderrechtskonvention ihr 25-jähriges Jubiläum. Dies ist für mich ein guter Anlass, uns allen – ich meine der Politik, der Wirtschaft, den Medien, den Eltern, den Lehrerinnen und Lehrern und nicht zuletzt den Kindern selbst – einmal mehr die Frage zu stellen: Kennen wir die Kinderrechte? Achten wir sie im Alltag? Wo können die Rechte von Kindern noch besser umgesetzt werden?

Ich freue mich sehr, dass wir in diesem Jubiläumsjahr bereits einen wichtigen Schritt zur besseren Umsetzung der Kinderrechte vollzogen haben: In Deutschland und neun weiteren Staaten gilt seit dem 14. April 2014 das dritte Zusatzprotokoll. Wir haben es in diese Neuauflage der Broschüre aufgenommen. Es regelt ein Beschwerdeverfahren für Kinder und verleiht den Kinderrechten damit mehr Durchsetzungskraft. Kinder können sich danach an den VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf wenden und Verletzungen ihrer Rechte rügen. Voraussetzung dafür ist, dass der Staat, in dem sie wohnen, nicht selbst gegen die Rechtsverletzung vorgeht. Damit sich alle Kinder weltweit gegen die Verletzungen ihrer Rechte wehren können, sollten in Zukunft noch viele weitere Staaten diesem Verfahren zustimmen.

Es ist mir ein Anliegen, mit dieser Broschüre über die Rechte von Kindern zu informieren und hoffentlich auch einen Anstoß zur Diskussion über die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'Manuela Schwesig'. The script is cursive and fluid, with the first name 'Manuela' written in a larger, more prominent style than the last name 'Schwesig'.

Manuela Schwesig  
Bundesministerin für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend

# Inhalt

## I. Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Wortlaut der amtlichen Übersetzung

|                |    |
|----------------|----|
| Präambel ..... | 10 |
|----------------|----|

### Teil I

|            |                                                                      |    |
|------------|----------------------------------------------------------------------|----|
| Artikel 1  | Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung .....                       | 12 |
| Artikel 2  | Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot .....               | 12 |
| Artikel 3  | Wohl des Kindes .....                                                | 12 |
| Artikel 4  | Verwirklichung der Kindesrechte .....                                | 13 |
| Artikel 5  | Respektierung des Elternrechts .....                                 | 13 |
| Artikel 6  | Recht auf Leben .....                                                | 13 |
| Artikel 7  | Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit .....                     | 13 |
| Artikel 8  | Identität .....                                                      | 13 |
| Artikel 9  | Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang .....                   | 14 |
| Artikel 10 | Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte .....         | 14 |
| Artikel 11 | Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland .....              | 15 |
| Artikel 12 | Berücksichtigung des Kindeswillens .....                             | 15 |
| Artikel 13 | Meinungs- und Informationsfreiheit .....                             | 15 |
| Artikel 14 | Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit .....                    | 16 |
| Artikel 15 | Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit .....                         | 16 |
| Artikel 16 | Schutz der Privatsphäre und Ehre .....                               | 16 |
| Artikel 17 | Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz .....                 | 16 |
| Artikel 18 | Verantwortung für das Kindeswohl .....                               | 17 |
| Artikel 19 | Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung .....        | 17 |
| Artikel 20 | Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption ... | 18 |
| Artikel 21 | Adoption .....                                                       | 18 |
| Artikel 22 | Flüchtlingskinder .....                                              | 19 |
| Artikel 23 | Förderung behinderter Kinder .....                                   | 19 |
| Artikel 24 | Gesundheitsvorsorge .....                                            | 20 |
| Artikel 25 | Unterbringung .....                                                  | 21 |
| Artikel 26 | Soziale Sicherheit .....                                             | 21 |

|            |                                                                                             |    |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Artikel 27 | Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt.....                                               | 21 |
| Artikel 28 | Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung.....                                            | 22 |
| Artikel 29 | Bildungsziele; Bildungseinrichtungen .....                                                  | 22 |
| Artikel 30 | Minderheitenschutz .....                                                                    | 23 |
| Artikel 31 | Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben;<br>staatliche Förderung..... | 23 |
| Artikel 32 | Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung.....                                                 | 23 |
| Artikel 33 | Schutz vor Suchtstoffen.....                                                                | 24 |
| Artikel 34 | Schutz vor sexuellem Missbrauch.....                                                        | 24 |
| Artikel 35 | Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel.....                                            | 24 |
| Artikel 36 | Schutz vor sonstiger Ausbeutung.....                                                        | 24 |
| Artikel 37 | Verbot von Folter, Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe;<br>Rechtsbeistandschaft ..... | 24 |
| Artikel 38 | Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den<br>Streitkräften .....                 | 25 |
| Artikel 39 | Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder.....                                   | 26 |
| Artikel 40 | Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren.....                                 | 26 |
| Artikel 41 | Weitergehende inländische Bestimmungen .....                                                | 27 |

## Teil II

|            |                                                             |    |
|------------|-------------------------------------------------------------|----|
| Artikel 42 | Verpflichtung zur Bekanntmachung .....                      | 28 |
| Artikel 43 | Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes..... | 28 |
| Artikel 44 | Berichtspflicht.....                                        | 29 |
| Artikel 45 | Mitwirkung anderer Organe der Vereinten Nationen .....      | 30 |

## Teil III

|            |                     |    |
|------------|---------------------|----|
| Artikel 46 | Unterzeichnung..... | 31 |
| Artikel 47 | Ratifikation .....  | 31 |
| Artikel 48 | Beitritt .....      | 31 |
| Artikel 49 | Inkrafttreten.....  | 31 |
| Artikel 50 | Änderungen.....     | 31 |
| Artikel 51 | Vorbehalte .....    | 32 |

|                                                                                                                                                                            |                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Artikel 52 Kündigung.....                                                                                                                                                  | 32             |
| Artikel 53 Verwahrung.....                                                                                                                                                 | 32             |
| Artikel 54 Urschrift, verbindlicher Wortlaut .....                                                                                                                         | 32             |
| <br>II. Anhang.....                                                                                                                                                        | <br>33         |
| Denkschrift zu dem Übereinkommen.....                                                                                                                                      | 33             |
| A. Allgemeines (Entstehungsgeschichte) .....                                                                                                                               | 33             |
| B. Zu den einzelnen Bestimmungen.....                                                                                                                                      | 41             |
| <br>Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die<br>Rechte des Kindes<br>Ratifikationsgesetz vom 17. Februar 1992 .....                                      | <br><br><br>86 |
| <br>Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die<br>Rechte des Kindes vom 10. Juli 1992 .....                                                         | <br><br>87     |
| <br>III. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die<br>Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von<br>Kindern an bewaffneten Konflikten.....                      | <br><br>89     |
| <br>IV. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die<br>Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern,<br>die Kinderprostitution und die Kinderpornographie ..... | <br><br>95     |
| <br>V. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über<br>die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungs-<br>verfahren .....                                                  | <br><br>104    |

# I.

## Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November

### Wortlaut der amtlichen Übersetzung

#### Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der

Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,

unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben, überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,

in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Frie-

dens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von der Generalversammlung am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

eingedenk dessen, dass, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf“,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) und

der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten,

in der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,

unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern –

haben folgendes vereinbart:

# Teil I

## Artikel 1

### **Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung<sup>1</sup>**

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

## Artikel 2

### **Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot**

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status,

der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

## Artikel 3

### **Wohl des Kindes**

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

---

<sup>1</sup> Überschriften von der Redaktion hinzugefügt;  
gehören nicht zum amtlichen Dokument

## Artikel 4

### Verwirklichung der Kindesrechte

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

## Artikel 5

### Respektierung des Elternrechts

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

## Artikel 6

### Recht auf Leben

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

## Artikel 7

### Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit

(1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

## Artikel 8

### Identität

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertrags-

staaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

## Artikel 9

### **Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang**

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus

irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag der Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

## Artikel 10

### **Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte**

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und

seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

## Artikel 11

### Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland

(1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

(2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

## Artikel 12

### Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

## Artikel 13

### Meinungs- und Informationsfreiheit

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

- a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
- b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

## Artikel 14

### **Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit**

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

## Artikel 15

### **Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksge-

sundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

## Artikel 16

### **Schutz der Privatsphäre und Ehre**

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

## Artikel 17

### **Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz**

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;

- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

## Artikel 18

### Verantwortung für das Kindeswohl

- (1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.
- (2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

## Artikel 19

### Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
- (2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

## Artikel 20

### Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

## Artikel 21

### Adoption

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;
- b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
- c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;
- d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;
- e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

## Artikel 22

### Flüchtlingskinder

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nicht-staatlichen Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das

aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

## Artikel 23

### Förderung behinderter Kinder

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbstständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tat-

sächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

## Artikel 24

### Gesundheitsvorsorge

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

- a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
- b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
- c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
- d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
- e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
- f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

## Artikel 25

### Unterbringung

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

## Artikel 26

### Soziale Sicherheit

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung

dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

(2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

## Artikel 27

### Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

## Artikel 28

### **Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

## Artikel 29

### **Bildungsziele; Bildungseinrichtungen**

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verkankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nati-

onalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;

- d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

## Artikel 30

### Minderheitenschutz

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

## Artikel 31

### Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben; staatliche Förderung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

## Artikel 32

### Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

(2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internatio-

naler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

- a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
- b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
- c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

## Artikel 33

### Schutz vor Suchtstoffen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

## Artikel 34

### Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

## Artikel 35

### Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

## Artikel 36

### Schutz vor sonstiger Ausbeutung

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

## Artikel 37

### Verbot von Folter, Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe; Rechtsbeistandschaft

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen

oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;

- b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;
- d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufragen, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

## Artikel 38

### **Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften**

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

(3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

(4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

## Artikel 39

### Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung und Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

## Artikel 40

### Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

- (2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,
- a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;
  - b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:
    - i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,
    - ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,
    - iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie – sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird – in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,
    - iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

- nen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,
- v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,
  - vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,
  - vii) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.
- (3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind;
- insbesondere
- a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,
  - b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.

(4) Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

## Artikel 41

### Weitergehende inländische Bestimmungen

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaats oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

## Teil II

### Artikel 42

#### Verpflichtung zur Bekanntmachung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

### Artikel 43

#### Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes

(1) Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuss besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichen Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.

(4) Die Wahl des Ausschusses findet zum ersten Mal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

(5) Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(6) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wieder gewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.

(7) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.

(8) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

(10) Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuss bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschusstagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.

(11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.

(12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung zu beschließenden Bedingungen.

## Artikel 44

### Berichtspflicht

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar

- a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,
- b) danach alle fünf Jahre.

(2) In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.

(3) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.

(4) Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.

(5) Der Ausschuss legt der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

(6) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

## Artikel 45

### Mitwirkung anderer Organe der Vereinten Nationen

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

- a) haben die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;
- b) übermittelt der Ausschuss, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigelegt;
- c) kann der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;
- d) kann der Ausschuss aufgrund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

## Teil III

### Artikel 46

#### Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

### Artikel 47

#### Ratifikation

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

### Artikel 48

#### Beitritt

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

### Artikel 49

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

### Artikel 50

#### Änderungen

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

(3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

## Artikel 51

### Vorbehalte

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.

(2) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(3) Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

## Artikel 52

### Kündigung

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

## Artikel 53

### Verwahrung

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

## Artikel 54

### Urschrift, verbindlicher Wortlaut

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

## II.

### Anhang

#### **Denkschrift zu dem Übereinkommen Bundestags Drucksache 12/42 (vom 24.01. 1991, S. 29–53)**

#### **A. Allgemeines**

##### **I. Entstehungsgeschichte des Übereinkommens**

###### *1. Die „Genfer Erklärung“*

In dem von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 verabschiedeten Übereinkommen über die Rechte des Kindes treffen sich zwei Entwicklungslinien:

- a) Das Übereinkommen ist zunächst Ausdruck des Bestrebens, den Schutz der Menschenrechte in völkerrechtlichen Verträgen zu kodifizieren und damit auf Dauer in einem Normengeflecht internationaler Bindungen immer fester zu verankern. Dieses seit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 beherrschende Thema der internationalen Menschenrechtspolitik hat mittlerweile dazu

geführt, dass eine Vielzahl von Menschenrechtsverträgen in Kraft treten konnte, unter denen die Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 1966, nämlich der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. II S. 1569) neben den allgemeinen Verträgen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 685), nachfolgend als „Europäische Menschenrechtskonvention“ oder „EMRK“ bezeichnet, besondere Erwähnung verdienen. Schon frühzeitig sind diese Verträge, die einen Katalog allgemeiner Menschenrechte garantieren, um andere Übereinkommen ergänzt worden, denen es um die Regelung spezifischer Menschenrechtsprobleme geht (z. B. um die Bekämpfung der Rassendiskriminierung) oder die sich der Menschenrechte bestimmter, besonders schutzbedürftiger Gruppen annehmen, z. B. der Flüchtlinge, der Inhaftierten oder von Frauen. In diesen Rahmen fügt sich das vorliegende Übereinkommen ein, weil es der beson-

deren Lage von Kindern und Jugendlichen und ihrer sich daraus ergebenden Schutzbedürftigkeit Rechnung trägt.

- b) Das Übereinkommen steht ferner in der Tradition der internationalen Kinderschutzbewegung, die sich im „Jahrhundert des Kindes“ (so der Titel des 1902 erschienenen Buches der schwedischen Pädagogin Ellen Key) dazu aufgerufen fühlte, die Probleme der Jugendhilfe einem Erfahrungsaustausch und Lösungsansätzen über die nationalen Grenzen hinwegzuführen. Schon der Erste Internationale Kinderschutz-Kongress, der 1913 in Brüssel durchgeführt wurde, diskutierte über internationale Verträge zum Schutz des Kindes, so über die Ausarbeitung einer Konvention zur Durchsetzung von Unterhaltstiteln im Ausland. Diese Aufgaben wurden nach dem Ersten Weltkrieg vom Völkerbund übernommen. Die Fünfte Versammlung des Völkerbundes verabschiedete – gleichzeitig mit der Beschlussfassung zur Übernahme der Aufgaben des internationalen Kinderschutzes – am 26. September 1924 eine Erklärung (sog. „Genfer Erklärung“), die als Leitlinie dienen sollte und mit der die Belange der Kinder- und Jugendhilfe erstmals als Anliegen der internationalen Gemeinschaft anerkannt wurden. Die Erklärung lautet:

### *„Genfer Erklärung*

- I. Das Kind soll in der Lage sein, sich sowohl in materieller wie in geistiger Hinsicht in natürlicher Weise zu entwickeln.
- II. Das hungernde Kind soll genährt werden; das kranke Kind soll gepflegt

werden; das zurückgebliebene Kind soll ermuntert werden; das verirrte Kind soll auf den guten Weg geführt werden; das verwaiste und verlassene Kind soll aufgenommen und unterstützt werden.

- III. Dem Kind soll in Zeiten der Not zuerst Hilfe zuteil werden.
- IV. Das Kind soll in die Lage versetzt werden, seinen Lebensunterhalt zu verdienen und soll gegen jede Ausbeutung geschützt werden.
- V. Das Kind soll in dem Gedanken erzogen werden, seine besten Kräfte in den Dienst seiner Mitmenschen zu stellen.“

### *2. Erklärung der Rechte des Kindes vom 20. November 1959*

Das internationale Interesse an Fragen der Rechte des Kindes und der Jugendlichen hat dazu geführt, dass schon früh völkerrechtliche Verträge zustande kamen, die dem Schutz des Kindes und der Wahrnehmung seiner Rechte dienen sollten, so bereits das Haager Abkommen vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige (RGBl. 1904 S. 240) oder das internationale Übereinkommen vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels (RGBl. 1913 S. 31). Nach dem Zweiten Weltkrieg sind eine Vielzahl internationaler Verträge oder internationalrechtlicher Regelungen hinzugekommen, denen es ebenfalls um einzelne Belange junger Menschen geht; beispielhaft anzuführen sind etwa das für die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen von Kindern bedeutsame VN-Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149) und das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober

1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (BGBl. 1971 II S. 217).

Kinder wurden als eine besonders schutzbedürftige Gruppe von Menschen zunehmend auch in den internationalen Kodifikationen der Menschenrechte berücksichtigt. Schon Artikel 25 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte proklamierte: „Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und uneheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.“

Auch die Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen, die ausgehend von den Programmsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte den internationalen Menschenrechtsschutz im Vertragsvölkerrecht verankert haben, haben die besondere Lage des Kindes berücksichtigt. So räumt Artikel 24 Abs. 1 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) jedem Kind ohne Diskriminierung „das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat (ein), die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert“.

Über diese internationalrechtlichen Einzelregelungen zum Schutz des Kindes hinaus entstand alsbald auch das Bedürfnis, die Leitgedanken für den dem Kinde gebührenden rechtlichen Schutz nach dem Vorbild der Genfer Erklärung von 1924 in einer allgemeinen Erklärung zusammenzufassen. Eine solche Erklärung ist zwar nicht wie ein internationales Übereinkommen völker-

rechtlich verbindlich. Sie bietet aber den Vorteil, dass sie sich als Empfehlung an sämtliche Staaten richtet. Nach jahrelangen Beratungen hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1959 als Resolution 1386 (IV) folgenden Beschluss gefasst:

„Erklärung der Rechte des Kindes

### **Präambel**

Da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte des Menschen und an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern;

da die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass jeder Mensch Anspruch auf die darin verkündeten Rechte und Freiheiten hat, ohne irgendeine Unterscheidung wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer und sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen;

da das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutz und besonderer Fürsorge einschließlich eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt bedarf;

da die Notwendigkeit solcher besonderen Schutzmaßnahmen in der Genfer Erklärung der Rechte des Kindes von 1924 ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in den Satzungen

der mit dem Wohl des Kindes befassten Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen anerkannt worden ist;

da die Menschheit dem Kind das Beste schuldet, das sie zu geben hat,

verkündet die Generalversammlung die vorliegende Erklärung der Rechte des Kindes mit dem Ziel, dass es eine glückliche Kindheit haben und zu seinem eigenen Nutzen und zum Nutzen der Gesellschaft die hierin aufgeführten Rechte und Freiheiten genießen möge, und fordert Eltern, Männer und Frauen als Einzelpersonen sowie Wohlfahrtsverbände, Kommunalbehörden und nationale Regierungen auf, diese Rechte anzuerkennen und sich durch im Einklang mit den nachstehenden Grundsätzen schrittweise zu treffende gesetzgeberische und andere Maßnahmen für die Einhaltung dieser Rechte einzusetzen:

## Artikel 1

Das Kind genießt alle in dieser Erklärung aufgeführten Rechte. Alle Kinder ohne jede Ausnahme haben ohne Unterschied oder Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sozialen Herkunft, des Eigentums, der Geburt oder der sonstigen Umstände, die in der eigenen Person oder in der Familie begründet sind, Anspruch auf diese Rechte.

## Artikel 2

Das Kind genießt besonderen Schutz und erhält kraft Gesetzes oder durch andere Mittel Chancen und Erleichterungen, so dass es sich körperlich, geistig, moralisch, seelisch und gesellschaftlich gesund und normal in Freiheit und Würde entwickeln kann. Bei der Einführung von Gesetzen zu diesem Zweck sind die Interessen des Kindes ausschlaggebend.

## Artikel 3

Das Kind hat von Geburt an Anspruch auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit.

## Artikel 4

Das Kind genießt die Leistungen der sozialen Sicherheit. Es hat einen Anspruch darauf, gesund aufzuwachsen und sich zu entwickeln; zu diesem Zweck erhalten sowohl das Kind als auch seine Mutter besondere Fürsorge und besonderen Schutz einschließlich einer angemessenen Betreuung vor und nach der Geburt. Das Kind hat ein Recht auf angemessene Ernährung, Unterbringung, Erholung und ärztliche Betreuung.

## Artikel 5

Das Kind, das körperlich, geistig oder sozial behindert ist, erhält die besondere Behandlung, Erziehung und Fürsorge, die seine besondere Lage erfordert.

## Artikel 6

Das Kind braucht zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit Liebe und Verständnis. Es wächst, soweit irgendwie möglich, in der Obhut und unter der Verantwortung seiner Eltern, auf jeden Fall aber in einem Klima der Zuneigung und der moralischen und materiellen Sicherheit auf; ein Kleinkind darf – außer in außergewöhnlichen Umständen – nicht von seiner Mutter getrennt werden. Die Gesellschaft und die öffentlichen Stellen haben die Pflicht, Kindern, die keine Familie haben, und Kindern ohne ausreichenden Lebensunterhalt besondere Fürsorge zuzuwenden. Staatliche Geldleistungen und andere Unterhaltshilfen für Kinder aus kinderreichen Familien sind wünschenswert.

## Artikel 7

Das Kind hat Anspruch auf unentgeltliche Pflichtunterrichtung, zumindest in der Elementarstufe. Ihm wird eine Erziehung zuteil, die seine allgemeine Bildung fördert und es auf der Grundlage der Chancengleichheit in die Lage versetzt, seine Fähigkeiten, sein persönliches Urteilsvermögen, seinen Sinn für moralische und soziale Verantwortung zu entwickeln und ein nützliches Glied der Gesellschaft zu werden.

Die Interessen des Kindes sind die Richtschnur für alle, die für seine Erziehung und Anleitung verantwortlich sind; diese Verantwortung liegt in erster Linie bei den Eltern. Das Kind hat volle Gelegenheit zu Spiel und Erholung, die den gleichen Zielen wie die

Erziehung dienen sollen; die Gesellschaft und die öffentlichen Stellen bemühen sich, die Durchsetzung dieses Rechts zu fördern.

## Artikel 8

Das Kind gehört in jeder Lage zu denen, die zuerst Schutz und Hilfe erhalten.

## Artikel 9

Das Kind wird vor allen Formen der Vernachlässigung, Grausamkeit und Ausbeutung geschützt. Es darf nicht Handelsgegenstand in irgendeiner Form sein.

Das Kind wird vor Erreichung eines angemessenen Mindestalters nicht zur Arbeit zugelassen; in keinem Fall wird es veranlasst oder wird ihm erlaubt, einen Beruf oder eine Tätigkeit auszuüben, die seine Gesundheit oder Erziehung beeinträchtigen oder seine körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung hemmen würden.

## Artikel 10

Das Kind wird vor Praktiken geschützt, die eine rassische, religiöse oder andere Form der Diskriminierung fördern können. Es wird erzogen im Geist der Verständigung, der Toleranz, der Freundschaft zwischen den Völkern, des Friedens und der weltweiten Brüderlichkeit sowie im vollen Bewusstsein, dass es seine Kraft und seine Fähigkeiten in den Dienst an seinen Mitmenschen stellen soll.“

### 3. Ausarbeitung des Übereinkommens

Im Zusammenhang mit dem 20. Jahrestag der Verkündung der „Erklärung der Rechte des Kindes“ führten die Vereinten Nationen das „Jahr des Kindes“ 1979 durch, nachdem diese Aktion, wie sich in der Vorbereitungsphase gezeigt hatte, von einer großen Zahl internationaler und nationaler Jugendwohlfahrtsverbände gefordert oder begrüßt worden war. Auch die Regierungen der VN-Mitgliedstaaten hatten ihre Bereitschaft erklärt, an den Veranstaltungen im „Jahr des Kindes“ mitzuwirken. In diesem Zusammenhang hatte die polnische Regierung vorgeschlagen, die 1959 verabschiedete „Erklärung der Rechte des Kindes“, ergänzt um einige vertragstechnische Artikel, als „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ in einen völkerrechtlichen Vertrag umzuwandeln, der im „Jahr des Kindes“ zur Unterzeichnung aufgelegt werden sollte, (VN-Dokument E/CN/.4/L. 1366 vom 7. Februar 1978). Andere Regierungen, darunter auch die Bundesregierung, hatten allerdings Bedenken dagegen, der Konvention den – vielfach als unbefriedigend, zumindest unvollständig angesehenen – Wortlaut der Erklärung von 1959 zugrunde zu legen. Auch bei der im Januar 1979 durchgeführten „Warschauer Konferenz über den gesetzlichen Schutz des Kindes“, die außer von der Polnischen Juristenvereinigung von der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen und von der Internationalen Juristenkommission durchgeführt wurde, zeigte sich, dass das Spektrum der Probleme, die in einer Kinderkonvention aufzugreifen wären, im Vergleich zur Erklärung von 1959 wesentlich umfangreicher sein würde. Zum selben

Ergebnis kam auch die Arbeitsgruppe, die von der Menschenrechtskommission des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen mit der Ausarbeitung des Übereinkommensentwurfs betraut worden war und die erstmals im Februar 1979 in Genf zusammentrat. Die Beratungen der Arbeitsgruppe wurden sodann in den folgenden Jahren fortgesetzt, und zwar in der Weise, dass die Arbeitsgruppe vor dem Beginn der jeweiligen Frühjahrstagung der Menschenrechtskommission anfangs nur für jeweils eine Woche, später bis zu zwei Wochen in Genf zusammentrat, um die einzelnen Entwurfsartikel zu beraten. Die Tagungen wurden unter dem Vorsitz des jeweils zum Vorsitzenden wiedergewählten Professors Lopatka aus Warschau durchgeführt. Dieser Beratungsrhythmus hatte zur Folge, dass der Entwurf des Übereinkommens über die Rechte des Kindes von der Arbeitsgruppe erst am 9. Dezember 1988 im Konsens einstimmig angenommen werden konnte.

Trotz des erreichten Konsenses wurden in der Folgezeit vereinzelt Forderungen nach Wiederaufnahme der Sachdiskussion zu einigen Artikeln laut. Dies galt vor allem für den weithin als misslungen empfundenen Artikel 38 Abs. 2 des Übereinkommens, der die Teilnahme von Personen an Feindseligkeiten davon abhängig macht, dass diese das 15. Lebensjahr vollendet haben. Forderungen nach Nachbesserung des Artikels 38 (und weiterer Übereinkommensbestimmungen) haben sich aber nicht durchsetzen können, weil der Eindruck vorherrschte, dass eine Wiederaufnahme der Sachdiskussion eine Verbesserung des Entwurfs insgesamt nicht erwarten ließ. Die Menschenrechtskommission des Wirtschafts- und Sozialrats der

Vereinten Nationen hat darum den von der Arbeitsgruppe vorgelegten Entwurf am 9. März 1989 ohne jede Änderung gebilligt. Auch die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat sich darauf beschränkt, die von der Arbeitsgruppe in Form eines Alternativvorschlags offengelassene Frage der Finanzierung des nach dem Übereinkommen zu errichtenden Ausschusses für die Rechte der Kinder zu entscheiden, indem sie in Artikel 43 Abs. 11 und 12 des Übereinkommens bestimmt hat, dass die Kosten insoweit aus den allgemeinen Haushaltsmitteln der Vereinten Nationen getragen werden. Im Übrigen hat die Generalversammlung den von der Arbeitsgruppe vorgelegten Übereinkommensentwurf am 20. November 1989 – dem 30. Jahrestag der Erklärung der Rechte des Kindes – ohne jede Änderung einstimmig angenommen.

Das Übereinkommen wurde am 25. Januar 1990 in New York zur Zeichnung aufgelegt und bei dieser Gelegenheit von der Bundesrepublik Deutschland und weiteren 58 Staaten gezeichnet.

## **II. Verhältnis zu anderen Übereinkommen**

Das vorliegende Übereinkommen steht der Sache nach in engem Zusammenhang mit Artikel 24 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Nach dieser Bestimmung, die auch für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich ist, hat jedes Kind ohne Diskriminierung (nach näher bezeichneten Merkmalen) ein Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger

erfordert. Angesichts der Unbestimmtheit dieser Garantie steht den Paktstaaten bei der Umsetzung des Artikels 24 Abs. 1 ein weiter Ermessensspielraum zu, den das vorliegende Übereinkommen erheblich einengt, indem es die konkreten Maßnahmen, auf die Kinder zu ihrem Schutz ein Recht haben sollen, spezifiziert und im Einzelnen regelt. Das Übereinkommen ist insofern ein Spezialübereinkommen zu Artikel 24 Abs. 1 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte. An die Schutzgarantien für das Kind in anderen internationalen Vertragswerken lehnt sich das vorliegende Übereinkommen dabei vielfach an. Doppelregelungen nimmt es in Kauf; im Übrigen ist es aber bestrebt, Normkonflikte und -widersprüche zu vermeiden, indem es über anderenorts verbrieft Garantien, die den Schutz des Kindes betreffen, nicht hinausgeht. Im Übrigen bestimmt Artikel 41 des Übereinkommens, dass zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt bleiben, gleichviel ob sie im innerstaatlichen Recht oder in dem für den betreffenden Vertragsstaat geltenden Völkerrecht enthalten sind.

## **III. Würdigung des Übereinkommens**

Das Übereinkommen verankert erstmals in der Geschichte des Völkerrechts die Rechte des Kindes umfassend in einem internationalen Vertragswerk mit weltweitem Geltungsanspruch. Es leistet dadurch einen für die rechtliche und gesellschaftliche Stellung junger Menschen wichtigen Beitrag. Es will der Jugendhilfe in aller Welt neue Impulse vermitteln und ist geeignet, die Lage des Kindes vor allem auch in den Drittwelt-

ländern zu verbessern, indem es Maßstäbe mit universalem Geltungsanspruch setzt. Die Bundesregierung hat an dem Zustandekommen des Übereinkommens in der Genfer Arbeitsgruppe, in der sie von Anfang an Mitglied war, aktiv mitgewirkt. Die mit der Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland befassten Institutionen und Verbände begrüßen das Übereinkommen und fordern, dass es möglichst rasch auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wird. Eine ebenso positive Haltung hat die Kinderkommission des Deutschen Bundestages eingenommen, in der sämtliche Fraktionen vertreten sind.

Das Übereinkommen setzt Standards, die in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht sind, und bietet keinen Anlass, grundlegende Änderungen oder Reformen des innerstaatlichen Rechts zu betreiben. Allerdings hat sich bei näherer Prüfung der einzelnen Bestimmungen ergeben, dass einige Übereinkommensartikel die Grundlage für Fehlinterpretationen bieten könnten, die zum Teil weitreichende Konsequenzen für die innerstaatliche Rechtsordnung hätten. Die Länder haben deshalb der Zeichnung des Übereinkommens nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Bundesregierung bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine völkerrechtliche Erklärung abgibt, durch welche die aufgetretenen Zweifelsfragen ausgeräumt werden und durch die klargestellt wird, inwieweit das Übereinkommen völkerrechtlich bindet. Die Ständige Vertragskommission der Länder hat dementsprechend den Landesregierungen die Zustimmung zur Zeichnung des Übereinkommens unter der Voraussetzung empfohlen, dass folgende Erklärung abgegeben wird:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland behält sich das Recht vor, bei der Ratifizierung diejenigen Erklärungen mitzuteilen, die sie – insbesondere im Hinblick auf die Auslegung der Artikel 9, 10, 18 und 22 – für erforderlich hält.“

Dem hat auch der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner 62. Sitzung am 17. November 1989 einstimmig mit folgender Stellungnahme zugestimmt: „Der Rechtsausschuss erhebt keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken gegen die Zeichnung der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes durch die Bundesregierung. Dabei geht er von der Erwartung aus, dass die vorgesehene völkerrechtliche Erklärung zum Auslegungsvorbehalt abgegeben wird.“

Die Bundesregierung hat die vorerwähnte völkerrechtliche Erklärung im Zusammenhang mit der Zeichnung des Übereinkommens dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert. Sie beabsichtigt zudem, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die sich aus der Anlage zur Denkschrift ergebende und mit den Bundesländern abgestimmte völkerrechtliche Erklärung abzugeben.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes ist bereits am 2. September 1990 völkerrechtlich in Kraft getreten. Vertragsstaaten sind derzeit (Stand: 21. August 1990) Ägypten, Bangladesch, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Ekuador, El Salvador, Ghana, Guatemala, Guinea, Kenia, Mauritius, Mongolei, St. Kitts und Nevis, Senegal, Sierra Leone, Sudan, Schweden, Togo, Vatikan, Vietnam.

Mit der von der Bundesregierung nunmehr vorgeschlagenen Ratifizierung des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland wird unterstrichen, dass sie die mit dem Übereinkommen verfolgten Ziele mit Nachdruck unterstützt.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Vorbemerkung**

Zum allgemeinen Verständnis des Übereinkommens ist auf folgendes hinzuweisen:

### **I. Begründung von Staatenverpflichtungen**

Nach Artikel 4 Satz 1 sind die Vertragsstaaten gehalten, zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen anerkannten Rechte „alle geeigneten Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen“. Einer solchen allgemeinen Verpflichtung bedarf es, weil das Übereinkommen sich durch die Ratifizierung in dem betreffenden Vertragsstaat nicht von selbst verwirklicht. Das Übereinkommen begründet lediglich Staatenverpflichtungen, wonach die Vertragsstaaten das Übereinkommen und die in ihm anerkannten Kindesrechte in ihrem innerstaatlichen Recht umsetzen müssen. Das Übereinkommen bietet aber keine Grundlage für die rechtliche Geltendmachung unmittelbar auf einzelne Übereinkommensartikel gestützter individueller Rechtsansprüche. Solche Ansprüche können vielmehr nur geltend gemacht werden, soweit das innerstaatliche Recht – das freilich im Einklang

mit dem Übereinkommen stehen muss – dies vorsieht. Die Bundesregierung wird bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine Erklärung abgeben, die das klarstellt. Mit ihr soll auch verdeutlicht werden, dass das innerstaatliche Recht im Einklang mit dem Übereinkommen steht. Auf die im Anhang zur Denkschrift wiedergegebene Erklärung wird dazu verwiesen.

### **II. Zum Begriff der „Rechte des Kindes“**

Wenn das Übereinkommen von den „Rechten des Kindes“ spricht, so will es damit nicht sagen, dass das Kind über dieses „Recht“ in jedem Fall aus eigenem autonomen Willen eine Verfügung treffen oder dass es dieses Recht durch einen Vertreter stets einklagen könnte. Dem stünde bereits der Umstand entgegen, dass sich zahlreiche der im Übereinkommen verankerten Kindesrechte ihrer Unbestimmtheit wegen als klageweise durchsetzbare Individualansprüche nicht eignen und darum auch nicht so verstanden werden können. Der Sprachgebrauch des Übereinkommens folgt insoweit demjenigen des Artikels 24 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Nach dieser Bestimmung – auf die das Übereinkommen in Absatz 8 der Präambel ausdrücklich Bezug nimmt – hat jedes Kindes ein „Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert“. Das vorliegende Übereinkommen präzisiert zu einem wesentlichen Teil, was unter den gebotenen Schutzmaßnahmen zu verstehen ist. Pauschal als „Recht“ wird das Verhältnis des Kindes zu diesen Schutzmaßnahmen

umschrieben, weil sie dem Wohl des Kindes dienen und weil sie ihm darum gebühren. Es ist Sache des Vertragsstaates und des innerstaatlichen Rechts, zu bestimmen, inwieweit Schutzmaßnahmen, die nach dem Übereinkommen zum Wohle des Kindes zu treffen sind, von dem Kind oder seinem gesetzlichen Vertreter durch gerichtliche Klage erzwungen werden können.

### **III. Verhältnis zum Elternrecht**

Das Übereinkommen verfolgt – obgleich manche Bestimmungen auf den ersten Blick diesen Eindruck vermitteln könnten – nicht das Anliegen, Kinder und Jugendliche, die unter der Obhut ihrer Eltern oder anderer personensorgeberechtigter Personen stehen, zu emanzipieren und für den vom Übereinkommen erfassten Regelungsbe-  
reich Erwachsenen gleichzustellen. Wäre dies der Fall, würden sich ernsthafte Zweifel ergeben, ob das Übereinkommen mit dem in Artikel 6 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich als Grundrecht verbürgten Elternrecht vereinbar wäre. Indessen ist auch das elterliche Sorgerecht – und das damit verbundene Recht, das minderjährige Kind zu erziehen – eine durch Artikel 24 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte legitimierte Schutzmaßnahme der staatlichen Gesetzgebung, auf die das Kind ein Recht hat und die durch das vorliegende Übereinkommen nicht in Frage gestellt werden soll. Vielmehr ergibt sich aus Artikel 5 des Übereinkommens deutlich, dass das Übereinkommen es als selbstverständlich voraussetzt, dass Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Rechte Beschränkungen unterliegen, die sich aus dem Erziehungsrecht ihrer Eltern

oder anderer personensorgeberechtigter Personen ergeben. Allerdings haben die Entwurfsverfasser von einer umfassenden Beschreibung der Rechte erziehungsberechtigter Personen im vorliegenden Übereinkommen abgesehen. Dies beruht indessen nicht auf der Absicht, das elterliche Erziehungsrecht zu verkürzen, sondern lediglich auf der Erwägung, dass ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes nicht der geeignete Rahmen ist, um Recht der Eltern zu garantieren. Die Bundesregierung wird, um dies klarzustellen, in der Erklärung, die sie bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgeben wird, darauf hinweisen, dass die innerstaatlichen Vorschriften über die gesetzliche Vertretung des Kindes bei der Wahrnehmung seiner Rechte unberührt bleiben. Auf die Anlage zur Denkschrift wird Bezug genommen.

### **IV. Vereinbarkeit des Übereinkommens mit dem innerstaatlichen Recht**

Bei der zu den einzelnen Übereinkommensbestimmungen nachfolgend zu erörternden Fragen nach ihrer Vereinbarkeit mit dem innerstaatlichen Recht wird vom Recht der Bundesrepublik Deutschland ausgegangen, weil dieses nach Artikel 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) seit dem 3. Oktober 1990 grundsätzlich auch im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt. Soweit ausnahmsweise nach dem Einigungsvertrag, insbesondere nach dessen Anlage II, das DDR-Recht fortgilt, wird darauf eingegangen, soweit dazu Veranlassung besteht.

## Zu Artikel 1

1. Die Bestimmung sagt, welche Personen das Übereinkommen schützt, indem es näher umschreibt, wer im Sinne des Übereinkommens als „Kind“ angesehen wird. Kinder sind danach grundsätzlich alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vgl. § 2 BGB. Die nach dem Übereinkommen zu treffenden Maßnahmen brauchen in keinem Fall für Personen getroffen zu werden, die älter sind als 18 Jahre. Artikel 1 enthält eine Einschränkung für solche Personen, deren Volljährigkeit „nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht“ früher eintritt. Dabei ist an die Fälle zu denken, in denen ein Minderjähriger vorzeitig durch gerichtliche Entscheidung für volljährig erklärt wird, aber auch an junge Menschen, die nach ihrem Heimatrecht früher als in § 2 BGB vorgesehen, volljährig geworden sind (Artikel 7 EGBGB). Jedoch haben diese Ausnahmen gegenüber dem vorgesehenen Regelfall, wonach als „Kind“ im Sinne des Übereinkommens gilt, wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für die Bundesrepublik Deutschland kaum praktische Bedeutung. Denn die Möglichkeit, einen Minderjährigen für volljährig zu erklären, ist im innerstaatlichen Recht nicht mehr vorgesehen. Im Übrigen können innerstaatliche Maßnahmen zugunsten junger Menschen ohne Rücksicht auf deren Alter getroffen werden, ohne dass das Übereinkommen insoweit ein Hindernis bildet.
2. Eingehend diskutiert wurde bei den Beratungen in der Arbeitsgruppe, ob die vom Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere soweit sie das „angeborene“ Recht des Kindes auf Leben („inherent right to life“) betreffen (Artikel 6 Abs. 1), auch zugunsten des noch nicht geborenen Kindes ergriffen werden müssen.
3. Viele der in der Arbeitsgruppe vertretenen Staaten haben sich gegen die Einbeziehung des ungeborenen Lebens in den Schutz der Konvention erklärt, weil es ihnen nicht möglich erschien, in der schwierigen, meist auch innerstaatlich stark umstrittenen Frage nach der Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs oder nach den Grenzen seiner Strafbarkeit eine Einigung herbeizuführen. Zwar hatte die Erklärung über die Rechte des Kindes vom 20. November 1959 die Notwendigkeit „eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt“ anerkannt. Über eine entsprechende Regelung im Übereinkommens-text war indessen kein Konsens zu erzielen. Ein früherer Entwurf des Übereinkommens ging sogar so weit, in einem Präambelabsatz den wesentlichen Inhalt der Erklärung von 1959 wiederzugeben und dabei den vorzitierten Hinweis auszusparen, so dass der Eindruck entstehen konnte, das Übereinkommen wolle dem vorgeburtlichen Schutz des Kindes eine Absage erteilen.
4. Diese für viele Staaten unbefriedigende Entwurfslage hat dazu geführt, dass die Frage des Schutzes des ungeborenen Lebens aus Anlass eines von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland gestellten Änderungsantrags in der Zweiten Lesung des Entwurfs durch die Arbeitsgruppe nochmals eingehend

beraten worden ist, und zwar mit folgendem Ergebnis: Einerseits wurde in das Übereinkommen der Präambelabsatz 9 aufgenommen, in dem der Hinweis der Erklärung von 1959 auf die Notwendigkeit eines angemessenen Schutzes „vor und nach der Geburt“ ausdrücklich wörtlich wiedergegeben wird. Andererseits hat der Vorsitzende der Arbeitsgruppe auf Vorschlag des Redaktionskomitees und im Konsens mit der Arbeitsgruppe folgende Erklärung zu Protokoll gegeben (Übersetzung):

„Mit der Annahme dieses Präambelabsatzes verfolgt die Arbeitsgruppe nicht die Absicht, der Auslegung des Artikels 1 oder einer anderen Übereinkommensbestimmung durch die Vertragsstaaten vorzugreifen.“

Vgl. UNO-Dokument E/CN.4/1989/48 vom 2. März 1989, S. 11.

Vor diesem Hintergrund kann nicht angenommen werden, dass das Übereinkommen bindende Verpflichtungen zum Schutz des ungeborenen Lebens begründet.

5. In der Bundesrepublik Deutschland genießt das ungeborene Kind Schutz nach Maßgabe verschiedener gesetzlicher Vorschriften. Zwar wird ein Mensch grundsätzlich erst mit der Vollendung seiner Geburt rechtsfähig (§ 1 BGB). Das noch nicht geborene Kind ist jedoch bereits erbfähig (§ 1923 Abs. 2 BGB), es wird als „anderer“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB gegen vorgeburtliche Schädigungen geschützt, hat im Falle der

Tötung des Unterhaltspflichtigen Ersatzansprüche nach § 844 Abs. 2 BGB und kann außerdem durch Verträge zugunsten Dritter oder mit Schutzwirkung zugunsten Dritter begünstigt werden. Ihm kann zur Wahrung seiner künftigen Rechte bereits vor der Geburt ein Pfleger bestellt werden (§ 1912 BGB). In der Bundesrepublik Deutschland ist somit die Notwendigkeit „eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor ... der Geburt“ (Präambelabsatz 9) anerkannt.

## Zu Artikel 2

1. Die Nichtdiskriminierungsklausel des Artikels 2 gehört zu den üblichen Bestandteilen internationaler Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte. Artikel 2 entspricht darum ähnlichen Bestimmungen in anderen Vertragswerken, insbesondere dem Artikel 2 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und dem Artikel 2 Abs. 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Artikel 2 Abs. 1 des vorliegenden Übereinkommens entspricht überdies dem innerstaatlich als Grundrecht garantierten Gebot der Gleichbehandlung in Artikel 3 des Grundgesetzes. Dieses Grundrecht stellt zugleich auch sicher, dass die von den Vertragsstaaten nach Absatz 2 zu treffenden Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.
2. Eine unterschiedliche Behandlung zwischen Kindern deutscher und fremder

Staatsangehörigkeit, die bei ausländerrechtlichen Maßnahmen (z. B. Erteilung der Einreise- oder Aufenthaltserlaubnis) unvermeidlich ist, wird durch Artikel 2 Abs. 1 nicht ausgeschlossen. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Nichtdiskriminierungsklausel selbst, in dem zwar die „nationale Herkunft“ („national origin“) als eines der Merkmale angeführt wird, die eine unterschiedliche Behandlung als diskriminierend erscheinen lassen, nicht aber auch die „Staatsangehörigkeit“ („nationality“) als solche. In diesem Zusammenhang ist auch das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) anzuführen, das nach seinem Artikel 1 Abs. 2 keine Anwendung findet auf Unterscheidungen, Ausschließungen, Beschränkungen oder Bevorzugungen, die ein Vertragsstaat zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen vornimmt. Nach seinem Artikel 1 Abs. 3 ist das Rassendiskriminierungsübereinkommen überdies nicht so auszulegen, „als berühre es die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten über Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerschaft oder Einbürgerung, sofern diese Vorschriften nicht Angehörige eines bestimmten Staates diskriminieren“. Diese Ausformungen der Nichtdiskriminierungsklausel gelten auch für das vorliegende Übereinkommen: Die Entstehungsgeschichte des Übereinkommens bietet keinen Anhaltspunkt dafür, dass die mit seiner Ausarbeitung befasste Arbeitsgruppe von dem Rahmen hätte abweichen wollen, der in den geltenden Instrumenten zum Schutz der Menschenrechte gezogen ist. Die Arbeits-

gruppe hat im Gegenteil Bedacht darauf genommen, den Artikel 2 den bestehenden Diskriminierungsklauseln anzupassen, vgl. UNO-Dokument E/CN.4/L.1560/Add. 14 vom 11. März 1981, S. 10 TZ 41. Das Diskriminierungsverbot gebietet im Übrigen dann keine Gleichbehandlung, wenn für eine unterschiedliche Behandlung sachliche Gründe vorliegen, die die differenzierende Regelung nicht als willkürlich erscheinen lassen. Es steht darum z. B. nicht im Widerspruch zu Artikel 2, wenn Kinder, die sich nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten (z. B. Kinder von Asylbewerbern), hier der Schulpflicht nicht unterliegen.

3. Ob und inwieweit das Übereinkommen ohne Unterschied für eheliche und nicht-eheliche Kinder gilt, ist bei Ausarbeitung des Textes mehrfach erörtert worden: Der ursprüngliche polnische Entwurf hatte eine Nichtdiskriminierungsklausel vorgesehen, die bei dem Merkmal „Geburt“ ausdrücklich einen Zusatz „ehelich oder nichtehelich“ („birth in lawful wedlock or out of wedlock“) enthielt. Nachdem dieser Zusatz durch die Anpassung des Artikels 2 Abs. 1 an die bestehenden Nichtdiskriminierungsklauseln entfallen war, blieb zweifelhaft, ob das Merkmal der „Geburt“ auch den Statusunterschied erfasst, der zwischen ehelicher und nichtehelicher Geburt gemacht wird. Bei der Arbeitsgruppentagung im Jahr 1986 hatten unabhängig voneinander die chinesische und die österreichische Delegation die Einfügung eines besonderen Artikels (nach damaliger Zählung: Artikel 4 bis) beantragt, mit dem ausdrücklich gesagt werden sollte, dass

nichteheliche Kinder dieselben Rechte genießen wie eheliche, vgl. UNO-Dokument E/CN.4/1986/39 vom 13. März 1986, S. 4/5. Diese Vorschläge erwiesen sich jedoch als nicht konsensfähig. Verschiedene Delegationen erklärten sich gegen die vorgesehene Gleichstellung der nichtehelichen Kinder, weil diese mit dem innerstaatlichen Erbrecht der von ihnen vertretenen Staaten nicht vereinbar sei. Die Frage ist sodann im Jahr 1988 bei der Erörterung eines von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten und nach dem Vorbild des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung nichtehelicher Kinder differenzierenden Vorschlags zur Einfügung eines nichteheliche Kinder betreffenden besonderen Artikels nochmals beraten worden, vgl. UNO-Dokument E/CN.4/1988/28 vom 6. April 1988, S. 47. Auch dieser Vorschlag musste zurückgenommen werden, weil sich kein Konsens erzielen ließ. Es wurde zum Teil geltend gemacht, dass schon die 1986 in der Arbeitsgruppe geführte Diskussion gezeigt habe, dass über eine Schutzbestimmung für nichteheliche Kinder kein Einvernehmen zu erzielen sei. Zum Teil wurde aber auch darauf hingewiesen, dass die von der Arbeitsgruppe angenommene Nichtdiskriminierungsklausel bereits den Grundsatz der Nichtdiskriminierung wegen der Geburt vorsehe.

4. Vor dem Hintergrund dieser Entstehungsgeschichte geht die Bundesregierung davon aus, dass die von den Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen zu ergreifenden Maßnahmen zwar grundsätzlich, insbesondere im Bereich des öffentlichen Rechts, keinen diskriminierenden

Unterschied danach machen dürfen, ob sie einem ehelich oder nichtehelich geborenen Kind zugutekommen. Andererseits kann indessen nach dem Willen der Entwurfsverfasser nicht angenommen werden, dass die Vertragsstaaten nach Artikel 2 verpflichtet wären, die familien- und erbrechtlichen Verhältnisse eines nichtehelichen Kindes so auszugestalten, dass sie denen eines ehelichen Kindes entsprechen. Die Bundesregierung wird diese Auslegung, die Bedeutung vor allem für Artikel 9 und 18 des Übereinkommens hat, durch Abgabe einer Erklärung klarstellen. Auf die der Denkschrift beigefügte Anlage wird insoweit verwiesen.

5. Absatz 2 verbietet eine Diskriminierung und Bestrafung des Kindes wegen bestimmter Handlungen seiner Eltern oder anderer Dritter. Diesen Anforderungen entspricht das innerstaatliche Recht.

### Zu Artikel 3

1. Absatz 1 bestimmt das Kindeswohl zur Leitlinie der Auslegung und Umsetzung des Übereinkommens. Die Bestimmung richtet sich an die Stellen, die durch (allgemeinwirkende) „Maßnahmen, die Kinder betreffen“, dazu berufen sind, die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die der Vertragsstaat mit der Ratifizierung des Übereinkommens übernimmt, zu erfüllen. Außer den Gerichten, Verwaltungsbehörden und Gesetzgebungsorganen rechnet Absatz 1 hierzu auch die öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge. Eltern und Vormund werden dagegen nicht

genannt. Dies hängt damit zusammen, dass dieser Personenkreis der besonderen Bestimmung des Artikels 18 Abs. 1 Satz 3 unterliegt. Für Eltern und Vormund ist das Wohl des Kindes nicht nur ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt unter anderen, sondern ein „Grundanliegen“.

2. Das Wohl des Kindes ist dagegen nach Artikel 3 Abs. 1 „ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“. Absoluter Vorrang gegenüber allen anderen Belangen sollte dem Wohl des Kindes nicht eingeräumt sein. Im ursprünglichen polnischen Entwurf war allerdings ein weitergehender Vorschlag enthalten („... the best interests of the child shall be the paramount consideration“), angenommen wurde indessen ein Formulierungsvorschlag der Vereinigten Staaten („... the best interests of the child shall be a primary consideration“), nachdem in der Diskussion geltend gemacht worden war, dass es Fälle geben könne, in denen die Interessen anderer Beteiligter gleichgewichtig oder sogar als vorrangig zu bewerten sind, so z. B. die Belange der Mutter bei einem während der Geburt eintretenden Notfall, vgl. UNO-Dokument E/CN.4/L.1560/Add. 14 vom 11. März 1981, Seite 5–7. Durch Artikel 3 Abs. 1 ist darum ein Vertragsstaat nicht gehindert, bei der Regelung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs die Belange der Mutter in einem von ihm zu bestimmenden Rahmen als schutzwürdig mitzubewerten. Dies folgt auch daraus, dass das Übereinkommen eine völkerrechtlich bindende Verpflichtung zum Schutz des ungeborenen Lebens nicht vorsieht,

vgl. Nummer 4 der Bemerkungen zu Artikel 1.

3. Absatz 2 geht auf einen australischen Vorschlag zurück. Die Bestimmung verleiht dem Gedanken Ausdruck, dass die Rechte des Kindes durch Unterstützung seiner Familie gesichert werden, vgl. UNO-Dokument E/CN.4/L.1560/Add. 14 vom 11. März 1981, S. 8 TZ 32. Ähnlich werden die besondere Verantwortung der Eltern und anderer für die Betreuung des Kindes berufener Personen in Artikel 5 und 18 betont. Die Subsidiarität des staatlichen Handelns in diesem Bereich ergibt sich in der Bundesrepublik Deutschland aus der Verfassungsgarantie des Elternrechts (Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 GG). Aus ihr folgt nicht nur, dass staatliche Schutz- und Fürsorgemaßnahmen, die dem Kind dienen sollen, die Rechte und Pflichten seiner Eltern „berücksichtigen“ müssen, wie dies in Artikel 3 Abs. 2 des Übereinkommens vorausgesetzt wird. Vielmehr ist darüber hinausgehend innerstaatlich anerkannt, dass die Pflege und Erziehung der Kinder ein natürliches Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht ist, über deren Betätigung allerdings die staatliche Gemeinschaft wacht. Diese innerstaatliche Schutzgarantie entspricht dem Sinn und Zweck des Artikels 3 Abs. 2 des Übereinkommens.
4. Nach Absatz 3 müssen die Vertragsstaaten dafür Sorge tragen, dass die dem Schutz des Kindes dienenden innerstaatlichen Normen von den zu ihrer Anwendung berufenen Institutionen, Diensten und Einrichtungen tatsächlich auch angewendet werden.

Insbesondere sollen solche Normen, die Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit der Kinder haben oder die die Zahl und fachliche Eignung des Personals betreffen, eingehalten werden, was die Vertragsstaaten insbesondere durch die Einrichtung einer „ausreichenden Aufsicht“ (z. B. Dienstaufsicht) sicherstellen sollen. Dies sind Anforderungen, denen die rechtsstaatliche Ordnung im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland genügt.

#### Zu Artikel 4

1. Satz 1 verdeutlicht, dass das Übereinkommen selbst keine Grundlage für individuelle Rechte ist. Es verpflichtet vielmehr die Vertragsstaaten, die im Übereinkommen anerkannten Rechte durch „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen“ innerstaatlich zu verwirklichen. Solange dies nicht geschehen ist, hat der betreffende Vertragsstaat das Übereinkommen nicht erfüllt und die Rechte, zu deren Verwirklichung er völkerrechtlich verpflichtet ist, können, soweit das Übereinkommen noch nicht umgesetzt ist, innerstaatlich nicht in Anspruch genommen werden. Insbesondere können sich bei dieser Rechtslage das Kind oder sein gesetzlicher Vertreter nicht unmittelbar auf das Übereinkommen berufen. Als Anspruchsgrundlage dient allein das innerstaatliche Recht, das in der Bundesrepublik Deutschland, wie die Bundesregierung bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde klarzustellen beabsichtigt (vgl. Anlage zur Denkschrift

unter Ziffer I), den Anforderungen des Übereinkommens entspricht. Eine Änderung oder Anpassung innerstaatlicher Rechtsvorschriften erübrigt sich damit.

2. Aus Satz 2 ergibt sich eine Unterscheidung danach, ob die vom Übereinkommen vorgesehenen Rechte ihrer Art nach bürgerliche oder politische Rechte sind oder solche, die als wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anzusprechen sind. Da die letztgenannten Rechte regelmäßig nur mit einem mehr oder weniger großen Kostenaufwand zu verwirklichen sind, brauchen diese Rechte nur nach Ausschöpfung (und damit nach Maßgabe) der dem Vertragsstaat verfügbaren Mittel „und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit“ innerstaatlich verwirklicht zu werden. Diese Klausel hat ein Vorbild in Artikel 2 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

#### Zu Artikel 5

1. Artikel 5 stellt klar, dass das Übereinkommen eine Herauslösung des Kindes (oder Jugendlichen) aus der Erziehungsverantwortung seiner Eltern oder sonstiger Personensorgeberechtigter anstrebt. Im Präambelabsatz 5 wird im Gegenteil die Familie als elementare gesellschaftliche Gruppe gewürdigt, die das natürliche Umfeld für das Wachsen und Gedeihen insbesondere der Kinder darstellt und die darum im erforderlichen Maße geschützt und unterstützt werden soll. Präambelabsatz 6 betont,

dass das Kind in einer familiären Umgebung aufwachsen sollte, und Präambel-satz 7 gibt dazu Hinweise auf die Erziehungsbedürftigkeit des Kindes. Trotzdem bereitete die Einfügung einer Bestimmung über das Erziehungsrecht der Eltern während der Entwurfsberatungen erhebliche Schwierigkeiten. Es wurde insbesondere geltend gemacht, dass ein „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ nicht geeignet sei, Rechte der Eltern zu regeln.

der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen haben: Fragen der elterlichen Sorge sollen sie, soweit es nach dem Entwicklungsstand des Kindes angezeigt ist, mit diesem besprechen, und dabei sollen sie Einvernehmen mit ihm anstreben. Die in Artikel 5 gesetzten Maßstäbe entsprechen somit dem innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Vor diesem Hintergrund hat der Wortlaut des Artikels 5 Kompromisscharakter. Die Bestimmung besagt nicht etwa, dass sich die Erziehungsverantwortlichkeit und elterliche Sorge darauf beschränken, dem Kind bei Ausübung seiner Rechte Anweisungen und Anleitungen zu geben. Vielmehr können die Eltern oder ein anderer Personensorgeberechtigter in Angelegenheiten des Kindes selbst entscheiden, weil sich dies aus der Natur des Sorgerechts ergibt. Ferner ist vorausgesetzt, dass die Eltern auch in Vertretung und anstelle des Kindes handeln können, zumal sich da die Frage einer eigenständigen Rechtsausübung durch das Kind bei jüngeren Kindern mangels Altersreife vernünftigerweise gar nicht stellen kann. Ist das Kind in einem Alter, in dem es als Jugendlicher über die Wahrnehmung seiner Rechte eine Entscheidung bereits selbst treffen könnte, so sollen ihm nach Artikel 5 Anweisungen und Anleitungen durch die Eltern oder sonst personensorgeberechtigten Personen „in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise“ zu erteilen sein. Dies entspricht sinngemäß § 1626 Abs. 2 BGB, wonach die Eltern bei
3. Artikel 5 betrifft die Ausübung der Konventionsrechte durch das „Kind“ schlechthin, so dass unter Berücksichtigung des Artikels 1 des Übereinkommens das Anleitungs- und Anweisungsrecht der Eltern für alle Geschäfte und Handlungen des Minderjährigen gilt. Das Übereinkommen geht auf innerstaatliche Regelungen der Vertragsstaaten, wonach ein Minderjähriger unter bestimmten Voraussetzungen – meist nach Erreichung eines unterhalb der Volljährigkeit liegenden Alters – bestimmte Rechtsgeschäfte selbstständig und rechtswirksam ohne vorherige oder nachfolgende elterliche Zustimmung vornehmen kann, nicht ein. Derartige „Teilmündigkeiten“ stehen indessen nicht im Widerspruch zum Übereinkommen, da dieses die Vertragsstaaten hinsichtlich des Alters, das ein Minderjähriger zur Erreichung seiner Volljährigkeit erreicht haben muss, nicht festlegt (Artikel 1). Den Vertragsstaaten ist es somit auch freigestellt, den Minderjährigen für den Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte einem Volljährigen gleichzustellen. Eine Änderung der entsprechenden Regelungen des innerstaat-

lichen Rechts, die z. B. im Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939) oder in den §§ 113, 2229 BGB enthalten sind, ist darum nicht veranlasst.

## Zu Artikel 6

1. Die durch Absatz 1 begründete Verpflichtung der Vertragsstaaten, anzuerkennen, „dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat“ („the inherent right to life“), ergibt sich bereits aus dem in Artikel 6 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte anerkannten allgemeinen Menschenrechts auf Leben. Das Übereinkommen lässt es auch bei Zugrundelegung der authentischen fremdsprachigen Texte offen, ob das Lebensrecht des Kindes schon vor seiner Geburt besteht; eine für alle Vertragsstaaten verbindliche Auslegung des Präambelsatzes 9 war nicht zu erreichen, vgl. die Bemerkungen zu Artikel 1 oben. In der Bundesrepublik Deutschland ist das Recht auf Leben als Grundrecht in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschützt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genießt auch das ungeborene Kind diesen Schutz, BVerfGE 39, 1 (S. 36 ff.).
2. Welche Folgerungen aus dem Präambelhinweis zu ziehen sind, stellt Artikel 6 Abs. 2 in das Ermessen der Vertragsstaaten. Diese haben nach Absatz 2 „das Überleben und die (gesundheitliche) Entwicklung des Kindes im größtmöglichen Maß“ sicherzustellen. Diese Zielvorgabe sagt nicht, welche Maßnahmen im Einzelnen zur Erreichung des gesteckten Zieles ergriffen werden müssen. Allerdings wird Artikel 6 Abs. 2 durch die mit Artikel 24 übernommenen Verpflichtungen konkretisiert. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang vor allem die Verpflichtung, Maßnahmen zur Verringerung der Säuglings- und Kindersterblichkeit zu treffen sowie Vorkehrungen, die der Erhaltung der Gesundheit sowie der Bekämpfung und Heilung von Kinderkrankheiten dienen, vgl. Artikel 24 Abs. 2 Buchstabe a sowie Buchstabe b bis e des Übereinkommens.
3. Da das Übereinkommen das ungeborene Leben in seinen Schutz nicht explizit einbezieht, sind die Vertragsstaaten nicht verpflichtet, die Schwangerschaftsunterbrechung unter Strafe zu stellen. Überdies bedürfte eine solche Pönalisierungsverpflichtung einer besonderen Vertragsgrundlage, wie etwa das Beispiel des Artikels 4 des VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246) zeigt. Die den Schwangerschaftsabbruch betreffenden Strafvorschriften der §§ 218 ff. StGB stehen darum ebenso im Einklang mit Artikel 6 des Übereinkommens wie das DDR-Recht über die Unterbrechung der Schwangerschaft, das nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 4 und 5 des Einigungsvertrags für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zunächst in Kraft geblieben ist. Da sich aus Artikel 6 Abs. 1 des vorliegenden Übereinkommens keine Verpflichtung ergibt, den Abbruch der Schwangerschaft unter Strafe zu stellen, liegt es im Ermessen der Vertrags-

staaten, über die innerstaatliche Voraussetzungen der Strafbarkeit zu bestimmen.

## Zu Artikel 7

1. Absatz 1 gewährt dem Kind bestimmte im Zusammenhang mit seiner Geburt besonders wichtige Rechte. So ist das Kind, wie dies schon in Artikel 24 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehen ist, unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen. Diese Aufgabe obliegt in der Bundesrepublik Deutschland den Standesämtern nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes (PStG). Die Geburt eines Kindes muss dem Standesbeamten, in dessen Bezirk es geboren ist, binnen einer Woche angezeigt werden, § 16 PStG. Bei einer Geburt in einem öffentlichen Krankenhaus, einem öffentlichen Entbindungsheim oder in ähnlichen öffentlichen Einrichtungen obliegt die Anzeige der Geburt ausschließlich dem Leiter der Anstalt oder aber dem dazu besonders ermächtigten Beamten oder Angestellten, § 18 Abs. 1 PStG. Die in anderen Fällen zur Anzeige verpflichteten Personen werden in den §§ 17 ff. PStG genannt. Die Verletzung der Anzeigepflicht kann mit der Verhängung eines Bußgelds geahndet werden, § 68 PStG.
2. Das in Absatz 1 weiterhin vorgesehene Recht des Kindes auf einen Namen „von Geburt an“ wird im Allgemeinen dadurch verwirklicht, dass bei der Anzeige der Geburt eines Kindes auch dessen Vorname und Familienname angegeben werden müssen, § 21 Nr. 4 PStG. Kann der Anzei-
- gende die Vornamen des Kindes nicht angeben, so müssen sie binnen Monatsfrist angezeigt werden, § 22 PStG. Notfalls – bei Findelkindern und bei Kindern mit nicht feststellbarem Personenstand – werden Vor- und Familiennamen des Kindes behördlich von Amts wegen festgesetzt, §§ 25, 26 PStG. Der Familienname des Kindes ergibt sich im Übrigen aus dem Gesetz (§§ 1616, 1617 BGB).
3. Absatz 1 gibt dem Kind ferner das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben. Bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland kann dies nur als ein Recht auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgelegt werden, weil die Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens nach den Grundsätzen des Völkerrechts Regelungen nur für den Erwerb ihrer eigenen Staatsangehörigkeit treffen können. Die deutsche Staatsangehörigkeit wird von einem Kind mit der Geburt erworben, wenn ein Elternteil oder – bei einem nichtehelichen Kind – seine Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes deutsche Staatsangehörige sind.
4. Ein Kind nichtdeutscher Eltern oder – bei einem nichtehelichen Kind – einer nichtdeutschen Mutter, das in der Bundesrepublik Deutschland geboren wird, ist staatenlos, wenn es nicht nach ausländischen Rechtsnormen eine fremde Staatsangehörigkeit mit der Geburt erwirbt. Dasselbe gilt, wenn ein solches Kind an Bord eines Schiffes oder Flugzeuges geboren wird, das die Bundesflagge zu führen berechtigt ist bzw. das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland führt. Um auch in solchen Fällen den Anspruch des Kindes

auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit zu gewährleisten, ist dieses nach Artikel 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101) auf seinen Antrag einzubürgern. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass das Kind seit fünf Jahren rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gehabt hat und den Einbürgerungsantrag vor Vollendung des 21. Lebensjahres stellt. Außerdem ist der Einbürgerungsanspruch ausgeschlossen, wenn der Antragsteller rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von fünf Jahren oder mehr verurteilt worden ist. Diese Einschränkungen sind in dem von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597) vorgesehen und stehen darum nach Absatz 2 „im Einklang“ mit diesem. Den Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 30. August 1961 sollten weitergehende Verpflichtungen durch das vorliegende Übereinkommen nicht auferlegt werden. Bei den Beratungen in der Genfer Arbeitsgruppe bestand vielmehr Einvernehmen darüber, dass kein Staat, der das vorliegende Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sein soll, den Rechtssatz zu übernehmen, wonach mit der Geburt die Staatsangehörigkeit des Staates erwirbt, wer in dessen Hoheitsgebiet geboren wird („ius soli“, vgl. UNO-Dokument E/CN.4/1989/48 vom 2. März 1989, S. 19/20. Aus diesem Grund ist in Artikel 7 Abs. 2 bestimmt worden, dass die Vertragsstaaten die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit

ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicherstellen sollen. Der Fall, „dass das Kind sonst staatenlos würde“, ist in Anspielung auf das Übereinkommen vom 30. August 1961 dabei besonders hervorgehoben worden.

5. Absatz 1 gibt dem Kind schließlich „soweit möglich“ das Recht, „seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden“. Wächst das Kind bei seinen Eltern auf und damit innerhalb seiner Familie, wie dies wünschenswert ist (vgl. Präambelabsatz 5 und 6), verwirklicht sich dieses Recht des Kindes von selbst und es bedarf innerstaatlich keiner besonderen gesetzlichen oder administrativen Maßnahmen. Die Betreuung des Kindes in der Familie ist verfassungsrechtlich durch die Garantie des Elternrechts (Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG) gewährleistet. Die Verwirklichung des Rechts, von den eigenen Eltern betreut zu werden, kann an tatsächlichen Gegebenheiten scheitern (z. B. weil ein Elternteil oder beide gestorben sind). Sie kann auch aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, etwa wenn dem Kind der Verbleib in seiner familiären Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann (Artikel 20 Abs. 1) und wenn es einer „anderen Form der Betreuung“ zugeführt werden muss (Artikel 20 Abs. 2), worunter das Übereinkommen neben der Aufnahme in einer Pflegefamilie auch die Adoption oder die Heimunterbringung versteht (Artikel 20 Abs. 3). Der Anspruch auf Betreuung durch die eigenen Eltern entfällt in solchen Fällen nach Absatz 1 ohne weiteres. Ein Kind von sechzehn

Jahren kann im Übrigen nach Maßgabe des § 61 PStG selbst Einsicht in die Personenstandsbücher nehmen und sich damit über die Person seiner Eltern Gewissheit verschaffen.

6. Absatz 2 gibt den Vertragsstaaten bei der Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Rechte einen betont weiten Ermessensspielraum, der dazu führt, dass Absatz 1 in den einzelnen Vertragsstaaten je nach innerstaatlicher Rechts- und internationaler Vertragslage unterschiedlich wirkt, wie sich zum Beispiel bei der Umsetzung des Rechts auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit zeigt. Im Übrigen stellt Absatz 2 klar, dass Absatz 1 keine rechtliche Grundlage für auf diese Bestimmung zu stützende individuelle Ansprüche ist, sondern dass (auch) Artikel 7 lediglich Staatenverpflichtungen zur Konventionskonformität des innerstaatlichen Rechts begründet.

## Zu Artikel 8

1. Artikel 8 verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht des Kindes auf den Schutz seiner „Identität“ zu achten. Die beispielhafte Aufzählung der die Identität konstituierenden Merkmale wie Staatsangehörigkeit, Name und gesetzlich anerkannte Familienbeziehungen verdeutlicht, dass Artikel 8 in erster Linie den Schutz des rechtlichen Status des Kindes meint. Die Anerkennung der Familienangehörigkeit eines Kindes hängt nach Artikel 8 darum nicht davon ab, dass der Nachweis der biologischen Abstammung geführt ist. Den Vertragsstaaten steht es vielmehr frei, die verwandtschaftlichen Beziehungen des Kindes auf eine Beiwohnungsvermutung – wie im Fall des § 1591 Abs. 2 Satz 1 BGB – sowie auf eine Anerkennungserklärung oder eine gerichtliche Feststellung – vgl. § 1600 a BGB – zu gründen. Inwieweit die so begründete „Identität“ im Anfechtungswege beseitigt werden kann, liegt ebenfalls im rechtspolitischen Ermessen der Vertragsstaaten. Dies gilt auch hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen für gentechnische Eingriffe oder eine künstliche Befruchtung.
2. Identitätsschutz ist nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts zu gewähren; denn nur bei Zugrundelegung des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten lässt sich beurteilen, ob ein „rechtswidriger“ Eingriff vorliegt, vor dem das Kind geschützt werden muss. Dabei sind die Vertragsstaaten an Artikel 3 des Übereinkommens gebunden: Eingriffe in den Rechtsstatus werden darum darauf zu überprüfen sein, ob sie dem Kindeswohl entsprechen. Ein Beispiel dafür bietet die Annahme als Kind, die, wenn ein Minderjähriger durch Ehegatten angenommen wird, nach Maßgabe der §§ 1751 bis 1757 BGB dazu führt, dass die Rechtsbeziehungen des Kindes, die sich aus seinen bisherigen Verwandtschaftsverhältnissen ergeben, erlöschen, dass das angenommene Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes der Annehmenden erlangt, dass es den Familiennamen der Annehmenden erwirbt, dass ihm unter Umständen durch das Vormundschaftsgericht ein anderer Vorname erteilt wird und dass es nach den Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts bei einer

Annahme durch einen Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt. Diese und andere familienrechtliche Regelungen, die zum Wohle des Kindes dessen Rechtsstatus verändern, werden durch Artikel 8 des Übereinkommens nicht ausgeschlossen.

3. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland entspricht den Anforderungen des Artikels 8 des Übereinkommens vor allem durch § 169 des Strafgesetzbuches (StGB), wonach mit Strafe bedroht wird, wer ein Kind unterschleibt oder dessen Personenstand gegenüber der zur Führung von Personenstandsbüchern oder zur Feststellung des Personenstands zuständigen Behörde falsch angibt oder unterdrückt. In solchen Fällen trifft das deutsche Recht auch angemessene Vorkehrungen, dass der unterdrückte Personenstand („die Identität des Kindes“) schnell wiederhergestellt wird, wozu die Vertragsstaaten nach Artikel 8 Abs. 2 in Fällen einer rechtswidrigen Personenstandsunterdrückung oder -verfälschung verpflichtet sind. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang besonders auf die Vorschriften des Personenstandsgesetzes über die Berichtigung von Eintragungen (§§ 46 a, 46 b, 47 PStG).

## Zu Artikel 9

1. Das Übereinkommen geht davon aus, „dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen soll“ (Präambelabsatz 6); es hat darum ein Recht, „seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden“ (Artikel 7 Abs. 1). In diesem Zusammenhang steht es, wenn Absatz 1 die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, sicherzustellen, „dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird“. Dabei kann das Übereinkommen nicht ignorieren, dass nicht alle Familien die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen und dass es im Einzelfall notwendig sein kann – „etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird“ (Satz 2) – das Kind von seinen Eltern zu trennen, um es einer anderen Form der Betreuung zuzuführen (Artikel 20 Abs. 2 und 3). Eine solche Maßnahme muss den in Absatz 1 Satz 1 gestellten Anforderungen entsprechen: sie muss von der (innerstaatlich) zuständigen Behörde in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung getroffen werden und sie darf nur ergehen, wenn „diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist“. Dieser Gewichtung entspricht die innerstaatliche Grundrechtslage, die das in Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG verbrieft Elternrecht unter das Wächteramt des Staates stellt (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG).
2. Mit der „Trennung“ meint Absatz 1 Satz 1 behördliche Eingriffe, die darauf abzielen, das Kind aus seiner familiären Umgebung zu lösen, weil der Verbleib des Kindes in dieser Umgebung seinem Wohl zuwiderliefe. Andere Maßnahmen, die lediglich eine Trennung von Eltern (Elternteil) und Kind zur Folge haben (Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung) begründen nur Ansprüche auf Auskunft über den Verbleib nach Artikel 9 Abs. 4. Außer den genannten, in Absatz 4 Satz 1 angeführten Beispielen gehört dazu auch

der Fall, dass ein Elternteil oder das Kind zum Wehrdienst eingezogen wird. Auch dies wäre kein Anwendungsfall des Artikels 9 Abs. 1 Satz 1. Auf die Frage, ob die „Trennung“ bewirkende Maßnahme zum Wohl des Kindes notwendig ist, kommt es mithin insoweit nicht an.

3. Den Anforderungen des Artikels 9 Abs. 1 des vorliegenden Übereinkommens wird im innerstaatlichen Recht vor allem durch die in den §§ 1666, 1666 a BGB eröffnete Möglichkeit des Vormundschaftsgerichts entsprochen, die zum Schutz des Kindes erforderlichen Maßnahmen zu treffen einschließlich solcher, „mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist“. Die Voraussetzungen, unter denen dies geschehen darf, sind freilich innerstaatlich erheblich enger gefasst als in Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 des vorliegenden Übereinkommens umschrieben. Für die Anwendung der §§ 1666, 1666 a BGB reicht es insbesondere nicht aus, dass die Trennung des Kindes von seiner familiären Umgebung „zum Wohl des Kindes notwendig ist“. Nach § 1666 Abs. 1 BGB ist vielmehr vorausgesetzt, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet ist und dass außerdem die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Selbst bei Vorliegen dieser Voraussetzungen darf überdies eine Trennung des Kindes von seiner Familie nur durchgeführt werden, „wenn der Gefahr nicht auf

andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann“. Damit wird im innerstaatlichen Recht deutlicher als im Übereinkommen zum Ausdruck gebracht, dass die Trennung des Kindes von der Familie ihres besonders einschneidenden Charakters wegen nur als allerletztes Mittel in Betracht kommt. Die §§ 1666, 1666 a BGB gehen damit über die Anforderungen des Artikels 9 Abs. 1 des Übereinkommens hinaus. Die vergleichsweise strengerer Eingriffsvoraussetzungen dienen dem Schutz des Kindes und seinem Interesse, nicht von seiner Familie getrennt zu werden, solange dafür keine wirklich zwingenden Gründe bestehen; diese innerstaatliche Rechtslage bleibt darum nach Artikel 41 Buchstabe a des Übereinkommens unberührt. Absatz 1 Satz 1 räumt den Vertragsstaaten für die Umsetzung der mit dieser Bestimmung übernommenen völkervertraglichen Verpflichtung einen besonders weiten Ermessensspielraum ein mit der Bezugnahme auf die (innerstaatlich) „anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren“. Das innerstaatliche Recht erfüllt auch die Anforderung, dass die Entscheidung „gerichtlich nachprüfbar“ sein muss. Sie wird gemäß §§ 1666, 1666 a BGB vom Vormundschaftsgericht getroffen; gegen einen solchen Beschluss kann nach Maßgabe der §§ 19 ff. FGG Beschwerde eingelegt werden, über die das Landgericht entscheidet.

4. Zu den von Absatz 1 erfassten Anwendungsfällen gehört nach ausdrücklicher Bestimmung des Absatzes 1 Satz 3 auch der Fall, dass „bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist“.

Daraus ist zu folgern, dass der in Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 hervorgehobene „Grundsatz“, „dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind“, dann nicht gilt, wenn keine intakte Familiengemeinschaft vorliegt, sondern wenn die Eltern getrennt leben und darum eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist oder, um einen gleichliegenden Beispielsfall anzuführen, eine Entscheidung über sonstige das Kindeswohl berührende Fragen. Innerstaatlich sind diese Fälle durch die §§ 1671, 1672 BGB geregelt. Nach § 1671 bestimmt, wenn die Ehe der Eltern geschieden wird, das Familiengericht, welchem Elternteil die elterliche Sorge für das gemeinschaftliche Kind zustehen soll; nach der Nichtigerklärung des § 1671 Abs. 4 Satz 1 BGB durch das Bundesverfassungsgericht (BGBl. 1982 I S. 1596) können dies unter Umständen auch beide Eltern sein, wobei das Gericht in jedem Fall die Regelung treffen soll, die dem Wohle des Kindes am besten entspricht (§ 1671 Abs. 2 BGB). Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, ohne geschieden zu sein, so kann auf Antrag eines Ehegatten ebenfalls bestimmt werden, dass das elterliche Sorgerecht nur einem Ehegatten zusteht, § 1672 in Verbindung mit § 1671 BGB. In beiden Fällen bedeutet die Entscheidung, dass der Elternteil, dem die elterliche Sorge für das gemeinschaftliche Kind allein zusteht, auch das Recht hat, den Aufenthaltsort des Minderjährigen zu bestimmen (§ 1631 Abs. 1 BGB).

5. Absatz 2 verpflichtet die Vertragsstaaten, in den Verfahren nach Absatz 1 „allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am

Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern“. Das hier konkretisierte Recht auf Gehör ist bereits in Artikel 6 Abs. 1 EMRK, ferner innerstaatlich als grundrechtsgleiches Recht durch Artikel 103 Abs. 1 GG gewährleistet. Für Verfahren, die die Personensorge für das Kind betreffen, ist dieses Recht überdies im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) in einer den Anforderungen des Übereinkommens entsprechenden Weise näher bestimmt: In solchen Verfahren hat das Gericht die Eltern anzuhören, und zwar in der Regel persönlich; in den Fällen der §§ 1666 und 1666 a BGB sind überdies die Eltern stets persönlich zu hören, um mit ihnen zu klären, wie die Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann, § 50 a Abs. 1 FGG. Kinder, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden persönlich angehört, „wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn es zur Feststellung des Sachverhalts angezeigt erscheint, dass sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft“; ein Kind, das das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist, ist in solchen Verfahren stets anzuhören, § 50 b Abs. 1 und 2 FGG.

6. Nach Absatz 3 müssen die Vertragsstaaten das Recht des Kindes achten, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu unterhalten. Innerstaatlich wird dieser Anforderung durch § 1634 BGB entsprochen; nach dieser Vorschrift behält ein Elternteil, dem die

Personensorge nicht zusteht (z. B. weil sie ihm nach den §§ 1666, 1666 a, 1671, 1672 BGB entzogen worden ist), „die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind“, wobei das Familiengericht über den Umfang der Befugnis entscheiden und ihre Ausübung auch gegenüber Dritten näher regeln kann.

7. Absatz 3 verpflichtet nach Auffassung der Bundesrepublik Deutschland die Vertragsstaaten nicht, den Umfang des nichtsorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind ohne jede Rücksicht auf die familienrechtliche Lage als grundsätzlich im Interesse des Kindes liegend anzuerkennen mit der Folge, dass eine Unterbindung des Umgangs nur ausnahmsweise in Betracht kommt, wenn positiv dargetan ist, dass der Umgang im Einzelfall dem Wohl des Kindes widerspricht. Eine am Kindeswohl orientierte typisierende Interessenwertung durch den innerstaatlichen Gesetzgeber wird durch Absatz 3 nicht ausgeschlossen.
8. Absatz 3 gilt nicht für das Umgangsrecht des nichtehelichen Kindes zu seinem Vater. Insoweit wird auf die Ausführungen oben bei Nummern 3 und 4 zu Artikel 2 hingewiesen. Die Bundesregierung wird, wie dort erwähnt, bei der Niederlegung der Ratifikationsurkunde durch Abgabe der in der Anlage zur Denkschrift wiedergegebenen Erklärung klarstellen, dass die Vorschriften des innerstaatlichen Rechts über die familien- und erbrechtlichen Verhältnisse des nichtehelichen Kindes unberührt bleiben.
9. Absatz 4 verpflichtet die Vertragsstaaten zur Erteilung von Auskünften über den

Verbleib von Familienangehörigen, deren „Trennung“ von der Familie Folge einer staatlich eingeleiteten Maßnahme ist. Die Bestimmung ist ein Reflex auf das in einigen Ländern in den letzten Jahren aufgetretene Problem der „verschwundenen“ (d. h. illegal verschleppten und getöteten) Personen. Derartige Probleme gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Nach Artikel 104 Abs. 4 GG ist von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Dementsprechend schreibt § 114 b Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) vor, dass von der Verhaftung und jeder weiteren Entscheidung über die Fortdauer der Haft ein Angehöriger des Verhafteten oder eine Person seines Vertrauens unverzüglich benachrichtigt wird, und zwar auf Anordnung des dafür zuständigen Richters. Außerdem ist dem Verhafteten selbst Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird (§ 114 b Abs. 2 StPO). Diese Regelung gewährleistet, dass die in Artikel 9 Abs. 4 des Übereinkommens vorgeschriebenen Auskünfte erteilt werden, soweit die Umsetzung dieser Übereinkommensbestimmung für die Bundesrepublik Deutschland praktisch ins Gewicht fällt. Sollte darüber hinaus in einem Einzelfall einmal ein Bedürfnis für die Erteilung einer in Absatz 4 vorgesehenen Auskunft bestehen, kann davon ausgegangen werden, dass die

betroffenen innerstaatlichen Behörden die Auskunft erteilen, ohne dass ihnen dies durch innerstaatliche Rechtsnormen förmlich vorgeschrieben sein müsste.

## Zu Artikel 10

1. Für eine Regelung der Familienzusammenführung über die Staatsgrenzen hinweg besteht ein besonderes Bedürfnis. Denn dieses Problem stellt sich in der ausländerbehördlichen Praxis sehr häufig – etwa dann, wenn Ausländer, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, darauf dringen, dass Kinder in das Gastland nachziehen. Bei der Behandlung des die Familienzusammenführung über die Staatsgrenzen hinweg regelnden Artikels 10 in der Arbeitsgruppe hat sich herausgestellt, dass konsensfähig nur solche Garantien sind, die über die bereits bestehenden einschlägigen Garantien nicht hinausgehen. Artikel 12 Abs. 2 und 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte garantiert das Recht jedes Menschen, jedes Land, auch wenn er dessen Staatsangehöriger ist, zu verlassen und außerdem in das Land einzureisen, dem er als Staatsangehöriger angehört. Ein Recht auf Freizügigkeit in dem Sinne, dass jedermann nach eigenem Belieben in ein fremdes Land einreisen darf, ist nicht anerkannt und nicht möglich. Jeder Staat muss darüber entscheiden, ob und inwieweit er fremde Staatsangehörige einreisen lässt und ihnen den Aufenthalt erlaubt.
2. Vor diesem Hintergrund gibt Absatz 1 dem Kind oder seinen Eltern keinen Anspruch auf Einreise in die oder auf Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragsstaaten übernehmen vielmehr nur die Verpflichtung, Anträge, die dem Zweck der Familienzusammenführung dienen, „aufgeschlossen, human und beschleunigt“ zu bearbeiten. Dies besagt nicht, dass dem Antrag auf Familienzusammenführung stattgegeben werden müsste. Er ist vielmehr nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts unter Berücksichtigung auch des Aspekts der wünschenswerten Familienzusammenführung zu bescheiden.
3. Nach Absatz 1 Satz 2 sollen die Vertragsstaaten ferner sicherstellen, dass allein die Stellung eines Antrags auf Familienzusammenführung für den oder die Betroffenen keine Nachteile hat. Diese Anforderungen sind innerstaatlich erfüllt. Abgesehen davon, dass ein solcher Antrag der Ablehnung verfallen kann, sind irgendwelche nachteiligen Folgen im innerstaatlichen Recht mit der Antragstellung als solcher nicht verbunden.
4. Absatz 2 sieht für Kinder, deren Eltern in verschiedenen Staaten ihren Aufenthalt haben, das Recht vor, persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen. Im Unterschied zu dem in Absatz 1 behandelten Fall der Familienzusammenführung reicht es zur Verwirklichung des Absatzes 2 aus, dass sich Kinder und (oder) Eltern regelmäßig als Touristen im anderen Land besuchen. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für derartige Besuche ist dessen ungeachtet Sache der Vertragsstaaten. Bei ihren Entscheidungen unterliegen sie den Beschränkungen, die –

implizit – auch für die nach Absatz 1 zu treffende Entscheidung gelten; sie müssen das in Artikel 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verankerte Recht des Kindes und seiner Eltern achten, aus jedem Land, einschließlich ihres eigenen, auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen.

5. Im Zusammenhang mit der Diskussion der Artikel 9 und 10 in der Arbeitsgruppe ist die Besorgnis geäußert worden, dass das Übereinkommen die Freiheit der Vertragsstaaten, über den Zuzug von Ausländern zu entscheiden, einengen könnte. Zwar folgt eine solche Einengung nicht aus dem Wortlaut des Artikels. Aber die Verweisung auf Artikel 9 Abs. 1, die sowohl in Artikel 10 Abs. 1 als auch in Artikel 10 Abs. 2 enthalten ist, könnte Zweifel entstehen lassen. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland hatte darum bei der Zweiten Lesung beantragt, dem Artikel 9 folgenden Absatz anzufügen (Rückübersetzung): „Die gesetzlichen Vorschriften der Vertragsstaaten über die Einwanderung und den Aufenthalt fremder Staatsangehöriger werden durch dieses Übereinkommen nicht berührt.“ (Vgl. UNO-Dokument E/CN.4/1989/48 vom 2. März 1989, S. 33 TZ 191). Die zur Prüfung u. a. dieses Antrags eingesetzte Redaktionsgruppe hat den Vorschlag nicht übernommen, jedoch veranlasst, dass der Vorsitzende der Arbeitsgruppe die nachfolgende, vom allgemeinen Konsens getragene Erklärung zu Protokoll gab (Rückübersetzung): „Nach dem Verständnis der Arbeitsgruppe soll Artikel 6 (entspricht Artikel 9 neuer Zählung) auf Trennungsfälle Anwendung finden, die auf innerstaatlichen Vorgängen beruhen,

wohingegen Artikel 6 (entspricht Artikel 10 neuer Zählung) auf Trennungsfälle Anwendung finden soll, die verschiedene Länder und Fälle der Familienzusammenführung betreffen. Artikel 6 (entspricht Artikel 10 neuer Zählung) soll nicht das allgemeine Recht von Staaten antasten, ihre jeweiligen Einwanderungsgesetze im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zu erlassen und auszugestalten.“ (Vgl. UNO-Dokument E/CN.4/1989/48 vom 2. März 1989, S. 36 TZ 203.) Später hat der britische Delegierte bei der Verabschiedung des Übereinkommens durch die Arbeitsgruppe eine Erklärung zu Protokoll gegeben, mit der festgestellt wurde, dass die Einwanderungs- und Staatsangehörigkeitsgesetzgebung im Vereinigten Königreich von dem Übereinkommen unberührt bleibt, vgl. UNO-Dokument E/CN.4/1989/48 vom 2. März 1989, S. 7 TZ 21. Um vor dem Hintergrund dieser Erklärung über die Haltung der Bundesregierung zu dieser Frage keinen Zweifel aufkommen zu lassen, hat der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland daraufhin bei der Annahme des Berichts über die Zweite Lesung des Übereinkommensentwurfs in der Arbeitsgruppe am 23. Februar 1989 folgende Erklärung zu Protokoll gegeben (Rückübersetzung), vgl. UNO-Dokument E/CN.4/1989/48 vom 2. März 1989, S. 139 TZ 721: „Nichts in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes kann dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, dass sie das Recht der Bundes-

republik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthalts zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.“ Die Bundesregierung beabsichtigt, die Erklärung bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu wiederholen, vgl. Anhang zur Denkschrift.

### Zu Artikel 11

1. Nach Absatz 1 übernehmen die Vertragsstaaten die Verpflichtung, die unerlaubte Verbringung von Kindern ins Ausland und ihre Nichtrückgabe zu bekämpfen. Innerstaatlich genügt diesen Anforderungen vor allem der § 235 StGB. Nach dieser Vorschrift wird bestraft, „wer eine Person unter achtzehn Jahren durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormund oder ihrem Pfleger entzieht“. Diese Strafandrohung gilt für jede Art von Kindesentziehung, gleichviel ob das betroffene Kind ins Ausland verbracht wird oder ob es im Inland verbleibt. Zivilrechtlich kann überdies der personensorgeberechtigte Elternteil die Herausgabe des Kindes von jedem verlangen, der es ihm widerrechtlich vorenthält, § 1632 Abs. 1 BGB (§ 1705 Satz 2 BGB).
2. Eine Bekämpfung der Kindesentführung ins Ausland setzt freilich eine enge Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten voraus. Die Vertragsstaaten sollen daher nach Absatz 2 den Abschluss einschlägiger zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte fördern oder solchen Übereinkünften beitreten. Solche Über-

einkünfte sind das Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses sowie das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung. Die Bundesrepublik Deutschland hat beide Übereinkommen ratifiziert. Auf das Vertragsgesetz vom 5. April 1990 (BGBl. II S. 206) sowie auf das Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz – Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701) – wird hingewiesen.

### Zu Artikel 12

1. Absatz 1 verpflichtet die Vertragsstaaten, dem Kind das Recht auf freie Meinungsäußerung zuzusichern. Dieses soll in zweierlei Hinsicht beschränkt sein: Es soll nur solchen Kindern zugesichert sein, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden. Außerdem soll dieses Recht nur gelten „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten“. Demgegenüber sichert der nachfolgende Artikel 13 Abs. 1 dem Kind das Recht auf freie Meinungsäußerung in allen Angelegenheiten und unabhängig davon zu, ob es schon fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden.
2. Das Schergewicht der in Artikel 12 Abs. 1 verankerten Garantie liegt darum nicht in der Gewährung der bereits in Artikel 13 Abs. 1 umfassend garantierten Meinungsfreiheit, sondern im Recht des Kindes auf eine angemessene und seinem

Alter und seiner Reife entsprechenden Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten – vorausgesetzt, dass das Kind zur Meinungsbildung fähig ist. Mit diesen Formulierungen ist den Vertragsstaaten ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, in welchen Fällen und inwieweit sie der Meinung des Kindes Rechnung tragen. Innerstaatlich ist besonders auf das Beispiel des § 1671 BGB zu verweisen, der die Maßstäbe setzt, nach denen im Scheidungsfall (bei nicht nur vorübergehendem Getrenntleben der Eltern gilt nach § 1672 Satz 1 BGB entsprechendes) darüber zu bestimmen ist, welchem Elternteil die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll. Grundsätzlich ist das Gericht dabei an einen übereinstimmenden Vorschlag der Eltern gebunden; von ihm darf es nur abweichen, „wenn dieses zum Wohl des Kindes erforderlich ist“, § 1671 Abs. 3 Satz 1. Handelt es sich jedoch um ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, und macht dieses einen abweichenden Vorschlag, dann trifft das Gericht ohne Bindung an den Vorschlag der Eltern die Regelung, die dem Wohle des Kindes, insbesondere auch unter Berücksichtigung seiner Bindungen an einen bestimmten Elternteil, am besten entspricht, § 1671 Abs. 3 Satz 2 und 3 BGB.

3. Es hätte in der Logik des Absatzes 1 gelegen, wenn Absatz 2 ein Recht des Kindes postuliert hätte, in allen das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren persönlich gehört zu werden. Der in diese Richtung zielende ursprüngliche Vorschlag war aber – offensichtlich

wegen der in den verschiedenen Staaten sehr unterschiedlichen Rechtslage – nicht konsensfähig, vgl. UNO-Dokument E/CN.4/L.1560/Add. 14 vom 11. März 1981, S. 6/7 TZ 18, 28. Die Entscheidung der Frage, ob in den genannten Verfahren das Kind persönlich oder durch einen Vertreter gehört werden soll, bleibt damit, wie in Absatz 2 ausdrücklich gesagt, den „Verfahrensvorschriften des innerstaatlichen Rechts“ vorbehalten. Nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ist die persönliche Anhörung des Kindes z. B. in § 50 b FGG vorgesehen. Ist das Kind Partei oder Beteiligter eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens, kann es sich durch seinen gesetzlichen Vertreter äußern (vgl. z. B. § 51 ZPO). Nach § 8 Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (BGBl. 1989 I S. 1163) sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht hinzuweisen.

## Zu Artikel 13

1. Das in Artikel 14 garantierte Recht auf freie Meinungsäußerung steht nicht nur dem Kind, sondern nach Artikel 19 Abs. 2 und 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte „jedermann“ zu und damit auch Kindern. Artikel 13 hat damit eigenständige Bedeutung nur für die Staaten, die Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkom-

mens sind oder werden, ohne zugleich Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu sein. Eine Einschränkung des Sorge- und Erziehungsrechts der Eltern ist mit Artikel 13 nicht verbunden. Die Verpflichtung der Eltern, das Kind in der seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen (Artikel 5), bleibt ebenfalls unberührt.

2. Innerstaatlich ist die Meinungsfreiheit in einer den Anforderungen des Artikels 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte – und damit auch des Artikels 13 des vorliegenden Übereinkommens – entsprechenden Weise durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung in Artikel 5 GG geschützt.

## Zu Artikel 14

1. Das in Artikel 14 verankerte Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit wiederholt im Wesentlichen das in Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verbürgte allgemeine Menschenrecht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Insoweit ist auf die Bemerkungen zu Nummer 1 bei Artikel 13 zu verweisen.
2. Beim Vergleich der im vorliegenden Übereinkommen mit den im Pakt gegebenen Parallelgarantien ergibt sich ein bedeutender Unterschied. Artikel 14 enthält keine dem Artikel 18 Abs. 4 des Paktes entsprechende Bestimmung, wonach die Paktstaaten verpflichtet sind, die Freiheit der Eltern zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen. Dies hängt mit der im Übereinkommen über die Rechte des Kindes insgesamt verfolgten Linie zusammen, Rechte der Eltern in einer die Rechte des Kindes betreffenden Konvention nicht zu regeln. Anstatt dessen erlegt Artikel 14 Abs. 2 des vorliegenden Übereinkommens den Eltern eine dem Artikel 5 dieses Übereinkommens entsprechende Verpflichtung auf. Beide Regelungen sind nebeneinander sinnvoll und anwendbar: Solange das Kind sich in Fragen der Religion keine eigene Meinung bilden kann, entscheiden die Eltern (oder sonstigen personensorgeberechtigten Personen) über die religiöse Erziehung des Kindes nach ihren Vorstellungen (Artikel 18 Abs. 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte). Bei älteren Kindern, die sich eine eigene religiöse Meinung bilden, müssen Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte diese Meinung berücksichtigen (Artikel 14 Abs. 2 des vorliegenden Übereinkommens).
3. Innerstaatlich ist das Problem durch das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939) wie folgt gelöst: Nach Vollendung seines zwölften Lebensjahres kann ein Kind gegen seinen Willen nicht mehr in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden; nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht ihm selbst die Entscheidung darüber zu, welchem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis es sich anschließen will. Im Übrigen ist innerstaatlich die Glaubens-

und Gewissensfreiheit durch Artikel 4 GG als Grundrecht gewährleistet. Dies entspricht den von Artikel 14 gestellten Anforderungen. Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung ist darum auch künftig uneingeschränkt anzuwenden.

## Zu Artikel 15

1. Das in Artikel 15 verankerte Recht des Kindes auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit wiederholt für Kinder das in Artikel 21 und 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte jedermann verbürgte entsprechende Recht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit. Auf die Bemerkungen zu Nummer 1 bei Artikel 13 wird insoweit verwiesen.
2. Innerstaatlich wird den Anforderungen des Artikels 15 vor allem durch die – für Deutsche geltenden – Grundrechte auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Artikel 8, 9 GG) entsprochen. Ausländern stehen entsprechende Rechte nach Maßgabe der Vorschriften des Versammlungsgesetzes sowie des Vereinsgesetzes zu.

## Zu Artikel 16

1. Das in Artikel 16 vorgesehene Recht des Kindes auf Privatleben entspricht dem jedermann als allgemeines Menschenrecht gewährleisteten entsprechenden Recht nach Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Da das Kind bereits nach der letztgenannten Bestimmung in sei-

nem Privatleben geschützt wird, kommt dem Artikel 16 des vorliegenden Übereinkommens jedenfalls für die Bundesrepublik Deutschland als Paktstaat keine eigenständige Bedeutung zu. Auf die Bemerkungen zu Nummer 1 des Artikels 13 wird im Übrigen verwiesen.

2. Innerstaatlich wird den Anforderungen des Artikels 16 des vorliegenden Übereinkommens – wie schon denjenigen des Artikels 17 des Paktes – durch verschiedene Verfassungsgarantien entsprochen. So ist aus Artikel 1 i.V.m. Artikel 2 Abs. 1 GG abzuleiten, dass jedem Menschen ein autonomer Bereich privater Lebensgestaltung zusteht (BverfGE 35, 220). Die Familie genießt besonderen Schutz nach Artikel 6 Abs. 1 GG. Für den Schutz der Wohnung, des Schriftverkehrs und der Ehre ist insbesondere auf die Artikel 13, 10 Abs. 1 GG sowie auf die §§ 201 bis 203, 354, 123, 124, 185 ff. StGB hinzuweisen.

## Zu Artikel 17

1. Der überarbeitete politische Entwurf, der den Ausgangspunkt der Beratungen der Genfer Arbeitsgruppe bildete, hatte (in seinem Artikel 9) eine elterliche, aber auch staatliche Verpflichtung begründen wollen, das Kind vor schädlichen Einflüssen der Massenmedien zu schützen. Artikel 17 in der vorliegenden Fassung ist von der Überzeugung getragen, dass der positive Einfluss der Massenmedien auf Kinder größer ist als der schädliche und dass darum eine positive Fassung der Bestimmung vorzuziehen sei, vgl. UNO-Dokument E/BCN.4/L.1560/Add. 14 vom 11. März 1981, S. 21.

2. Artikel 17 erlegt darum den Vertragsstaaten die Verpflichtung auf, auf die Ausstrahlung von Kindersendungen und auf die Verbreitung von Kinderbüchern hinzuwirken, insbesondere in der Form, dass die Massenmedien zur Verbreitung geeigneter Sendungen „ermutigt“ oder dass die Verbreitung von Kinderbüchern „gefördert“ werden soll. Ob ein Bedürfnis besteht, in der in den Buchstaben a bis d im einzelnen genannten Weise „ermutigend“ oder „fördernd“ tätig zu werden, liegt im Beurteilungsermessen des Vertragsstaates.
3. In der Bundesrepublik Deutschland werden eine Vielzahl von Kinder- und Jugendsendungen verbreitet und eine Vielzahl von Kinder- und Jugendbüchern sowie entsprechende Zeitschriften angeboten. Das Kind hat hier im Sinne des Artikels 17 „Zugang“ zu diesem Material. Ein Recht des Kindes auf Fernsehempfang oder auf die Lektüre von Schriften ergibt sich dagegen aus Artikel 13 Abs. 1 des Übereinkommens, wobei gleichzeitig aus Artikel 5 zu schließen ist, dass Kinder von diesem Recht nur insoweit Gebrauch machen können und dürfen, als ihnen dies von ihren Eltern in Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrags gestattet wird.
4. Das ursprünglich verfolgte Anliegen, das Kind vor schädlichen Einflüssen zu schützen, die von den Medien ausgehen können, hat seinen Niederschlag lediglich in Artikel 17 Buchstabe e gefunden. Innerstaatlich wird dem durch das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften Rechnung getragen. § 14 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe,

jungen Menschen und Erziehungsberechtigten Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu machen.

## Zu Artikel 18

1. Mit dem in Absatz 1 bekräftigten Grundsatz der Verantwortlichkeit beider Elternteile für die Erziehung und Entwicklung des Kindes übernimmt das Übereinkommen einen Standard, der bereits in anderen Vertragswerken zum Schutz der Menschenrechte verankert ist. Insoweit ist z. B. auf Artikel 23 Abs. 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu verweisen, wonach die Ehegatten „während“ und „bei Auflösung der Ehe“ gleiche Rechte und Pflichten haben müssen. Bei den Beratungen wurde im Zusammenhang mit Absatz 1 vor allem auf das Vorbild des Artikels 5 Buchstabe b des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II. S.647) verwiesen, vgl. UNO-Dokument E/CN.4/L.1560/Add. 14 vom 11. März 1981, TZ 85. Danach treffen die Vertragsstaaten jenes Übereinkommens alle geeigneten Maßnahmen, „um sicherzustellen, dass die Erziehung in der Familie zu einem richtigen Verständnis der Mutterschaft als einer sozialen Aufgabe und zur Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung von Mann und Frau für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder beiträgt, wobei davon ausgegangen wird, dass das Interesse der Kinder in allen Fällen vorrangig zu berücksichtigen ist.“
2. Absatz 1 Satz 1 soll, wie bei den Beratungen in der Genfer Arbeitsgruppe betont wurde, die Eltern gegen den aus-

ufernden Eingriff des Staates schützen und auch zum Ausdruck bringen, dass die Eltern nicht auf einen staatlichen Eingriff warten dürfen, weil die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder vorrangig in ihre Verantwortung fällt, vgl. UNO-Dokument E/CN.4/L.1560/Add. 14 vom 11. März 1981, TZ 89. Innerstaatlich entspricht dem die Garantie des Elternrechts in Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“

3. In der innerstaatlichen Diskussion ist die Befürchtung laut geworden, dass Absatz 1 eine völkerrechtliche Verpflichtung begründete, den Grundsatz gleicher Elternverantwortlichkeit für die Erziehung und Entwicklung des Kindes auch für nichteheliche Kinder einzuführen sowie für solche, deren Eltern dauernd getrennt leben oder geschieden sind. Die Auslegung trifft indessen nicht zu. Aus der Entstehungsgeschichte und aus dem Zusammenhang der Bestimmung mit den Parallelgarantien in Artikel 23 Abs. 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 5 Buchstabe b des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ergibt sich vielmehr, dass der „Grundsatz“ der gemeinsamen Elternverantwortung uneingeschränkt nur für die intakte Ehe verwirklicht werden kann. Für alle anderen Fälle – z. B. im Scheidungsfall, bei dauerndem Getrenntleben der Ehegatten und bei nichtehelichen Kindern – sind die Vertragsstaaten nicht daran gehindert, insbesondere für das Sorge- und Umgangsrecht die Regelungen zu treffen, die durch das Interesse

des Kindes geboten erscheinen, (Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens). Die Bundesregierung wird die insoweit aufgetretenen Zweifel zum Anlass nehmen, um in der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde von ihr abzugebenden Erklärung eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen; auf die Anlage zu dieser Denkschrift wird insoweit Bezug genommen.

4. Die in Absatz 2 genannten Verpflichtungen sind allgemein gefasst. Die Vertragsstaaten, die für den Ausbau von „Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern“ sorgen sollen, haben ein weites Ermessen, wie sie dabei vorgehen. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es zahlreiche „Institutionen, Einrichtungen und Dienste“, die sich mit den Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen befassen, zum Teil auf privater, zum Teil auf Verbands- und zum Teil auf staatlicher Ebene. Für den staatlichen Bereich ist insbesondere auf die Organe der öffentlichen Jugendhilfe wie z. B. die Jugendämter hinzuweisen. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Jugendämter, aber auch für die Förderung freier Träger in diesem Bereich, ist das Achte Buch SGB (Kinder- und Jugendhilfe), das ein weites Spektrum allgemeiner Förderungsleistungen und individueller Erziehungshilfen vorsieht.
5. Dass berufstätige Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen (soweit vorhanden) zu benutzen – wozu Absatz 3 die Vertragsstaaten verpflichtet – ist selbstverständlich und wirft kein Problem auf. Pro-

bleme rühren vielmehr daher, dass in der Bundesrepublik Deutschland eine ausreichende Zahl von Kindergartenplätzen bisher noch fehlt. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten nicht dazu, derartige Einrichtungen für alle Kinder zu schaffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Berufstätigkeit der Eltern und insbesondere der Mutter nicht das einzige Kriterium für die fortschreitende Verwirklichung des in Absatz 3 umschriebenen Rechts ist. Denn die Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern, insbesondere Kindergärten, tragen der veränderten Lebenswirklichkeit von Kindern Rechnung, die sich in der immer häufiger fehlenden Geschwistererfahrung, fehlenden Spiel- und Begegnungsräumen auf Straßen und Plätzen für gleichaltrige Kindergruppen und einer starken Erwachsenenkonzentriertheit der Alltagssituation von Kindern zeigt. Die Bereitstellung solcher Einrichtungen ist aber eine der Voraussetzungen, um Erwerbstätigkeit und Familienerziehung besser miteinander verbinden zu können. Für alleinerziehende Elternteile ist eine kindgerechte Betreuungsform die Voraussetzung dafür, weiterhin selbst den Lebensunterhalt erwirtschaften zu können. Die Erwerbstätigkeit der Eltern ist daher ein, jedoch nicht der ausschließliche Grund für die Verpflichtung von Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften zum bedarfsgerechten Ausbau der verschiedenen Formen der Tagesbetreuung für Kinder nach § 24 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe. Die Darstellung der Versorgungssituation in der Bundesrepublik Deutschland in den verschiedenen Formen der Tagesbetreuung kann im Einzel-

nen dem Bericht nach Artikel 44 überlassen bleiben.

## Zu Artikel 19

1. Die Vertragsstaaten müssen nach Absatz 1 Schutzmaßnahmen zugunsten von Kindern treffen, die sich in der Obhut von Eltern oder anderen Sorgeberechtigten befinden. Den in Absatz 1 genannten Zielen dienen insbesondere die vielfältigen Hilfen im Rahmen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe. Schutzmaßnahmen werden in der Bundesrepublik Deutschland im Übrigen vor allem aufgrund des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sowie des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften getroffen. Zudem genießen Kinder und Jugendliche gegenüber den Gefahren, die ihnen durch die Familie drohen, einen besonderen Schutz durch das Strafrecht. Zu nennen sind hier als einschlägige Strafvorschriften besonders § 223 b (Misshandlung Schutzbefohlener), § 170 d (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht), § 174 (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen), § 177 (Vergewaltigung), § 178 (Sexuelle Nötigung), § 179 (Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger) und § 180 a Abs. 4 StGB (Förderung der Prostitution bei Personen unter 21 Jahren).
2. Absatz 1 verlangt Maßnahmen gegen „jede Form körperlicher Gewaltanwendung“. Dies bedeutet nicht, dass die Vertragsstaaten gehalten wären, jede auch maßvolle körperliche Züchtigung als Erziehungsmittel zu verbieten. Ein so

weitgehendes Verbot hat bei den Beratungen des Artikels in der Genfer Arbeitsgruppe nicht zur Diskussion gestanden. Es ergibt sich auch nicht aus dem Wortlaut, weil der im authentischen englischen Text verwendete Begriff „violence“ so viel bedeutet wie „unlawful use of force“, also rechtswidrige Gewaltanwendung (Oxford Dictionary of Current English). Letztlich obliegt es damit den Vertragsstaaten, den Inhalt des Gewaltbegriffs näher zu bestimmen.

3. Absatz 2 gibt eine Aufzählung der in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen. Hierbei geht es vor allem auch um vorbeugende Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, um die in Absatz 1 beschriebene schlechte Behandlung von Kindern möglichst zu verhindern. Das neue Achte Buch des Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe – enthält eine Vielzahl von allgemeinen Förderungsleistungen und individuellen Erziehungshilfen mit dem Ziel, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Einen Schwerpunkt bilden dabei ambulante Hilfen zur Erziehung (wie z. B. die sozialpädagogische Familienhilfe). Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, in Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben (§ 31 SGB VIII). Für akute Konflikte sieht das Gesetz auch die Möglichkeit der Beratung von Kindern und Jugendlichen

ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten vor (§ 8 Abs. 3) sowie die Verpflichtung des Jugendamts, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen (§ 42 Abs. 2 und 3). Ist die Beschränkung bzw. der Entzug der Personensorge notwendig, so ist das Vormundschaftsgericht anzurufen, das die notwendigen Maßnahmen nach § 1666 BGB zu treffen hat.

## Zu Artikel 20

1. Das Übereinkommen geht davon aus, dass grundsätzlich die Familie die natürliche Umgebung „für das Wachsen und Gedeihen ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder“, ist; dort soll den Kindern „der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden“, vgl. Präambelabsatz 5. Ein Kind, das nicht – oder nicht mehr – in seiner Familie aufwachsen kann, ist darum besonders schutzbedürftig. Nach Absatz 1 soll das Kind dann „Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates“ haben. Praktisch wird dieser Schutz vor allem dadurch verwirklicht, dass staatliche Behörden wie z. B. die Jugendämter und Vormundschaftsgerichte eingreifen, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des aus seiner familiären Umgebung herausgelösten Kindes dies erfordert. Dies soll vor allem zu dem Zweck geschehen, das schutzbedürftige Kind einer anderen Form der Betreuung zuzuführen, Absatz 2.
2. Welche „andere Form der Betreuung“ vorgesehen wird, bleibt dem Vertragsstaat überlassen. Absatz 3 führt vier Beispiele solcher Formen anderer Betreu-

ung an. Abgesehen von der Kafala nach islamischem Recht sind sämtliche der genannten Betreuungsformen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland geläufig. Dies gilt für die Unterbringung in einer Pflegefamilie (vgl. § 33 SGB VIII), für die Heimunterbringung (§ 34 SGB VIII) und für die Adoption (vgl. §§ 1741 ff. BGB).

## Zu Artikel 21

1. Artikel 21 stellt Mindestanforderungen an die von den Vertragsstaaten bei der Adoption von Kindern zu beobachtende Praxis. Dabei wird vorausgesetzt, dass es sich um Vertragsstaaten handelt, „die das System der Adoption anerkennen oder zulassen“. Zu diesen Staaten gehört die Bundesrepublik Deutschland. Nach § 1741 Abs. 1 BGB ist die Adoption („Annahme als Kind“) zulässig, „wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht“. Damit ist zugleich gewährleistet, dass im innerstaatlichen Recht, wie in Artikel 21 Halbsatz 1 des vorliegenden Übereinkommens vorgesehen, „dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird“. Zu den einzelnen Buchstaben des Halbsatzes 2 ist folgendes zu bemerken:
  2. Buchstabe a verlangt, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden auf der Grundlage eines gesetzlichen Verfahrens über die Zulässigkeit der Adoption entschieden wird, nachdem insbesondere auch die nach innerstaatlichem Recht betroffenen Personen der Adoption „auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung“ zugestimmt haben. Diesen Anforderungen wird durch § 1752 BGB Rechnung getragen, wonach die Adoption („Annahme als Kind“) auf Antrag des Annehmenden vom Vormundschaftsgericht ausgesprochen wird. Das Vormundschaftsgericht muss zunächst prüfen, ob die Voraussetzungen für die Adoption vorliegen. Dazu gehört auch, ob die erforderlichen Einwilligungen in die Adoption erteilt sind; einwilligen müssen außer dem Kind (§ 1746 BGB) nach Maßgabe der §§ 1747 bis 1749 BGB auch die Eltern des Kindes sowie der Ehegatte des Annehmenden. Die Einwilligungserklärung ist notariell zu beurkunden; § 1750 Abs. 1 Satz 2 BGB. Damit ist gewährleistet, dass die einwilligenden Personen über die rechtliche Tragweite ihrer Erklärung belehrt werden, wie dies in § 17 Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl I. S. 1513) vorgesehen ist.
  3. Buchstabe b will dem Handel mit Kindern zu Adoptionszwecken entgegenwirken. Eine internationale Adoption soll darum möglichst nur dann vorgenommen werden, „wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann“. Dies bedeutet indessen nicht, dass die Vertragsstaaten nach Buchstabe b verpflichtet wären, die Zulässigkeit der Adoption eines Kindes mit fremdem Heimatland an das Vorliegen der genannten Voraussetzungen zu knüpfen. Denn dem Wortlaut des Buch-

staben b lässt sich ein zwingendes Adoptionshindernis nicht entnehmen. Die Bestimmung spricht lediglich davon, dass bei fehlender anderweitiger Unterbringungsmöglichkeit des Kindes die internationale Adoption „als andere Form der Betreuung“ angesehen werden kann (vgl. auch Artikel 20 Abs. 3). Dies besagt noch nicht, dass sie als eine solche Betreuungsform nicht angesehen werden darf, wenn eine andere Unterbringungsmöglichkeit im Heimatland bestanden hätte. Diese Auslegung steht mit dem Zweck der Bestimmung im Einklang. Denn das in Buchstabe b angesprochene Ziel kann nur verwirklicht werden, wenn der Heimatstaat des Kindes mitwirkt, indem er sich um eine anderweitige Unterbringung bemüht oder jedenfalls bescheinigt, dass die Unterbringung im Heimatland nicht möglich ist. Dies aber lässt sich nur im Rahmen internationaler Übereinkünfte erreichen, zu deren Abschluss die Vertragsstaaten in Buchstabe e angehalten werden.

4. Buchstabe c will sicherstellen, dass bei internationalen Adoptionen gleichwertige Schutzvorschriften eingehalten werden, wie sie für innerstaatliche Adoptionen gelten. Dem ist dadurch genügt, dass das dem Schutz des anzunehmenden Kindes besonders förderliche Verfahren mit Prüfung der Adoptionsvoraussetzungen von Amts wegen durch das Vormundschaftsgericht einheitlich auch für internationale Adoptionen in der Bundesrepublik Deutschland gilt, vgl. insbesondere Artikel 23 EGBGB einschließlich seines Satzes 2 in Verbindung mit § 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB und Bericht

des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages in Bundestags-Drucksache 10/5632, S. 44.

5. Buchstabe d hält im Interesse der Bekämpfung von Missbräuchen dazu an, die Entstehung unstatthafter Vermögensvorteile für die Beteiligten zu unterbinden. Dem wird insbesondere durch § 14 a des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Neufassung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2016) Rechnung getragen.
6. Buchstabe e verpflichtet die Vertragsstaaten, zur Förderung der Ziele des Artikels 21 internationale Übereinkünfte abzuschließen. Dem steht die Bundesrepublik Deutschland aufgeschlossen gegenüber. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das von ihr ratifizierte Europäische Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern (BGBl. 1980 II S. 1093) sowie auf die unter Beteiligung der Bundesregierung durchgeführten Vorarbeiten für ein Übereinkommen über die Adoption von Kindern aus dem Ausland, das auf der Siebzehnten Tagung der Haager Konferenz für internationales Privatrecht 1993 zeichnungsreif ausgehandelt werden soll.

## Zu Artikel 22

1. Die Rechte des vorliegenden Übereinkommens stehen jedem Kind innerhalb der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaates zu (Artikel 1, 2 Abs. 1); sie können somit ohne weiteres auch von einem in das Bundesgebiet eingereisten Kind in Anspruch genommen werden, „das die

- Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird“. Flüchtlingskinder sind besonders schutzbedürftig. Damit sie ihre Rechte effektiv wahrnehmen können, sollen ihnen die Vertragsstaaten nach Absatz 1 „angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe“ zuwenden. Dies soll die Flüchtlingskinder auch zur Wahrnehmung der Rechte befähigen, die in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen festgelegt sind, soweit sie für den Vertragsstaat völkerrechtlich bindend sind.
2. Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragsstaat des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) sowie des dazu vereinbarten Protokolls vom 31. Januar 1967 (BGBl. 1969 II S. 1293). Flüchtlingskinder genießen darum hier alle Rechte, die sich durch die Anwendung des Genfer Abkommens ergeben. Sie sind z. B. nach Artikel 23 des Genfer Abkommens in die öffentliche Fürsorge einbezogen; sie genießen insoweit wie auch beim Empfang sonstiger Hilfeleistungen grundsätzlich die gleiche Behandlung wie Staatsangehörige des Aufnahme- staates. Die Rechte nach dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge decken sich im Übrigen weit- hin mit den Parallelgarantien des vorlie- genden Übereinkommens bzw. gehen jenen als die spezielleren vor.
  3. Hilfe zur Rechtswahrnehmung kann insbesondere notwendig sein, wenn ein Flüchtlingskind unbegleitet eingereist ist oder wenn es aus anderen Gründen durch keinen Elternteil oder sonst Sorge- berechtigten betreut wird. In solchen Fäl- len ist es Aufgabe der Jugendbehörde und des Vormundschaftsgerichts, die zur Abwendung von Gefahren für das Kind gebotenen Maßnahmen zu treffen. Diese können z. B. darin bestehen, dass das Kind in einer Familie oder in einem Heim untergebracht wird. Zu diesem Zweck kann ihm nach § 1666 BGB ein Vormund bestellt werden. Eine interna- tionale Zuständigkeit für eine solche Maßnahme ergibt sich aus Artikel 9 des Haager Minderjährigenschutzüberein- kommens (BGBl. 1971 II S. 217).
  4. Absatz 1 verpflichtet die Vertragsstaaten nicht, Kindern, die unbegleitet in einen Vertragsstaat einreisen wollen, um dort die Rechtsstellung eines Flüchtlings zu begehren, die Einreise zu erleichtern oder zu ermöglichen. Artikel 22 Abs. 1 des Übereinkommens wirkt sich auf die innerstaatlichen Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Auslän- dern nicht aus; er hindert insbesondere die Bundesrepublik Deutschland als Ver- tragsstaat des vorliegenden Übereinkom- mens nicht daran, einen Sichtvermerk- zwang für Kinder vorzusehen (vgl. auch Nummer 5 zu Artikel 10). Um jeden denkbaren Zweifel darüber auszuschlie- ßen, wird die Bundesregierung bei Hin- terlegung der Ratifikationsurkunde in der von ihr abzugebenden Erklärung eine entsprechende Klarstellung vornehmen; auf die Erklärung im Anhang dieser Denkschrift wird dazu Bezug genommen.

5. Die Bundesregierung ist bereit, bei der Lösung von Flüchtlingsfragen international zu kooperieren. Absatz 2, der die Vertragsstaaten dazu anhält, wirft darum für die Ratifizierung keine Probleme auf.

## Zu Artikel 23

1. Eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung wirkt sich für denjenigen, der von ihr betroffen ist, als eine besondere Belastung aus, die besondere Hilfen erfordert. Der Gedanke, dass gerade dem behinderten Kind solche Hilfen zugewendet werden müssen, findet sich darum andeutungsweise schon in der Genfer Erklärung von 1924 (Nr. II) und vor allem in Artikel 5 der Erklärung der Rechte des Kindes von 1959, wo gesagt wird, dass das körperlich, geistig oder sozialbehinderte Kind „die besondere Behandlung, Erziehung und Fürsorge (erhält), die seine besondere Lage erfordert“.
2. Mit dem durch Artikel 23 anerkannten Recht des behinderten Kindes auf besondere Hilfe zieht das Übereinkommen eine sich aus Artikel 5 der Erklärung der Rechte des Kindes ergebende Konsequenz und konkretisiert insoweit ein Recht, das als allgemeines Menschenrecht in gewisser Weise bereits Anerkennung in Artikel 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gefunden hat. Denn auf das dort verankerte „Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit“ kann sich auch das behinderte Kind berufen.
3. Innerstaatlich wird ein dem Artikel 23 entsprechendes soziales Recht durch § 10 des Sozialgesetzbuches – Allgemeiner Teil – (BGBl. 1975 I S. 3015) anerkannt. Die Anwendung dieser Vorschrift ist allerdings nicht auf behinderte Kinder beschränkt, sondern sie räumt jedem, der körperlich, geistig oder seelisch behindert ist, „ein Recht auf diejenige Hilfe (ein), die notwendig ist, um
  1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
  2. ihm einen seinen eigenen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der Gemeinschaft, insbesondere im Arbeitsleben, zu sichern“.Darin liegt kein Widerspruch zu Artikel 23 des vorliegenden Übereinkommens. Denn soweit das Übereinkommen international anerkannte allgemeine Menschenrechte, darunter die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte, als „Recht des Kindes“ verbürgt, will es diese Rechte nicht dem Kind vorbehalten wissen, sondern lediglich unterstreichen, dass sie auch dem Kind zustehen. Im Übrigen sollen die im Sozialgesetzbuch gewährten sozialen Rechte nach § 1 des Sozialgesetzbuches – Allgemeiner Teil – dazu beitragen, „gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen“.
4. Das Recht auf Behindertenhilfe ist ein soziales Recht. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgesetzbuches – Allgemeiner Teil – können aus den dort genannten sozialen Rechten (klagbare) Ansprüche nur inso-

weit hergeleitet werden, als deren Voraussetzungen und Inhalt durch besondere gesetzliche Vorschriften bestimmt sind. Dies gilt auch für die Verpflichtung nach Artikel 23 des vorliegenden Übereinkommens, die die Vertragsstaaten durch innerstaatliche Maßnahmen zu erfüllen haben; sie haben dabei einen Ermessensspielraum. In der Bundesrepublik Deutschland wird den Maßnahmen zur Hilfe der Behinderten besondere öffentliche Aufmerksamkeit gewidmet. Dies zeigt sich auch darin, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag seit 1982 einmal in der Legislaturperiode einen Bericht über die Lage der Behinderten vorlegt. Auf die Berichte in Bundestagsdrucksachen 10/1233 und 11/4455 wird dazu verwiesen.

### Zu Artikel 24

1. Das in Absatz 1 genannte Recht des Kindes „auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit“ wird für jeden Menschen bereits in Artikel 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte garantiert. Artikel 24 bekräftigt, dass dieses allgemeine soziale Menschenrecht auf Gesundheit auch Kindern zusteht und führt in Absatz 2 und 3 eine Vielzahl weiterer Beispielfälle für Maßnahmen an, die die Vertragsstaaten ergreifen sollen, um das Recht des Kindes auf Gesundheit zu verwirklichen.
2. Maßnahmen, wie sie Artikel 24 vorschreibt oder empfiehlt, um das Recht des Kindes auf Gesundheit zu verwirklichen, sind in der Bundesrepublik

Deutschland Teil der auf allen staatlichen Ebenen und in den Gemeinden verfolgten Gesundheitspolitik, über die im Einzelnen nach Artikel 44 berichtet werden wird. Dies gilt auch für die in Absatz 4 angesprochene internationale Zusammenarbeit mit besonderer Berücksichtigung der Hilfsaktionen für Entwicklungsländer.

### Zu Artikel 25

Die Bestimmung legt fest, dass ein behördlich untergebrachtes Kind Anspruch darauf hat, dass die ihm gewährte Behandlung sowie alle anderen für seine Unterbringung sowie alle anderen für seine Unterbringung belangvollen Umstände regelmäßig überprüft werden; dem wird innerstaatlich insbesondere durch die nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches vorgesehene Überprüfung der Pflegeperson (§ 37 Abs. 3 SGB VIII), bei privat vereinbarten Pflegeverhältnissen durch die Pflegekinderaufsicht (§ 44 SGB VIII) und bei Heimen und anderen Einrichtungen durch die örtliche Prüfung (§ 46 SGB VIII) entsprochen.

### Zu Artikel 26

1. Das soziale Menschenrecht auf Zugang zur Sozialversicherung ist bereits in Artikel 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankert und von der Bundesrepublik Deutschland als Paktstaat anerkannt. Als ein jedermann zustehendes soziales Recht wird es innerstaatlich in § 4 des Sozialgesetzbuches – Allgemeiner Teil – gewährleistet. Absatz 1 bekräftigt, dass das Recht „auf Leistungen der sozia-

len Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung“ auch Kindern zusteht. Ob und inwieweit die Vertragsstaaten Leistungen aus der Sozialversicherung oder ob sie andere „Leistungen der sozialen Sicherheit“ gewähren, wird in Absatz 1 nicht präzisiert und ist darum dem Ermessen der Vertragsstaaten anheimgestellt.

2. In der Bundesrepublik Deutschland sind Kinder in vielfältiger Weise in das System der sozialen Leistungen und insbesondere auch in das Sozialversicherungssystem einbezogen, selbst wenn sie dort – insbesondere in Ermangelung eines Beschäftigungsverhältnisses – keinen eigenständigen Versicherungsschutz genießen. In solchen Fällen haben sie regelmäßig einen aus der Versicherung der Eltern oder eines Elternteils abgeleiteten Leistungsanspruch. So erhalten Kinder z.B. in der gesetzlichen Rentenversicherung beim Tod der Eltern oder eines Elternteils eine Waisenrente. Die nähere Darstellung bleibt dem Bericht nach Artikel 44 des vorliegenden Übereinkommens vorbehalten. Dies gilt auch für die in Absatz 2 angesprochenen Modalitäten der Leistungsbemessung.

## Zu Artikel 27

1. Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard ist als ein allgemeines, jedermann zustehendes soziales Menschenrecht bereits in Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anerkannt und für die Bundesrepublik Deutschland als Paktstaat verbindlich. Artikel 27 des vorliegenden Übereinkommens bekräftigt, dass dieses Recht auch und insbesondere Kindern zusteht; diese Bestimmung konkretisiert überdies das allgemeine Recht auf angemessenen Lebensstandard unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Kindes. Dies ergibt sich daraus, dass Absatz 1 auf den Lebensstandard abstellt, der nach der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessen ist.
2. Da ein Kind in der Regel in seiner Familie aufwachsen soll (Präambelabsatz 5, 6), ist es nach Absatz 2 in erster Linie Aufgabe der Eltern, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Innerstaatlich trägt diesem Erfordernis Artikel 6 Abs. 2 GG Rechnung; außerdem ist auf die Regelung der Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern zu verweisen (§§ 1601 ff. BGB und – für nichteheliche Kinder – §§ 1615 a ff. BGB).
3. Sind die Eltern nicht in der Lage, für den Unterhalt des Kindes zu sorgen, und erfüllen sie die ihnen obliegenden Unterhaltspflichten nur teilweise oder gar nicht, so soll nach Absatz 3 die Bedürftigkeit des Kindes durch die von den Vertragsstaaten ergriffenen Maßnahmen behoben werden. Für die Bundesrepublik Deutschland ist hier vor allem auf die nach dem Bundessozialhilfegesetz zu gewährende Sozialhilfe zu verweisen, die eingreift, wenn anders der Bedarf des Kindes nicht gedeckt werden kann. Das Bundessozialhilfegesetz will jedem, der in der Bundesrepublik Deutschland lebt, die Möglichkeit geben, ein der Würde des Menschen entsprechendes Leben zu führen. Das Kind hat hiernach, wenn die gesetz-

lichen Voraussetzungen vorliegen, auf die meisten der vorgesehenen Leistungen einen klagbaren Rechtsanspruch.

4. Dem Kind muss nach Absatz 4 die Geltendmachung und gerichtliche Durchsetzung seiner Unterhaltsansprüche von den Vertragsstaaten erleichtert werden. In der Bundesrepublik Deutschland geschieht dies z. B. in der Weise, dass dem auf Unterhalt klagenden Kind Prozesskostenhilfe gewährt wird und dass Unterhaltsansprüche in bestimmten Abständen den veränderten Lebenshaltungskosten angepasst werden, insbesondere durch die Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1010). Ferner ist besonders auf das Unterhaltsvorschussgesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184) hinzuweisen, durch das der Unterhalt von Kindern alleinstehender Mütter oder Väter sichergestellt wird. Der Eingehung internationaler Verpflichtungen zu den in Absatz 4 genannten Zwecken steht die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen gegenüber, wie sich z. B. daraus ergibt, dass sie Vertragsstaat des New Yorker Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149) ist.

## Zu Artikel 28

1. Das Recht auf Bildung ist als allgemeines kulturelles Menschenrecht bereits in Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankert und von der Bundesrepublik Deutschland als Paktstaat anerkannt. Dieses Recht, das nach Artikel 13 des Paktes für jedermann gilt, seiner Natur nach aber für Kinder von besonderer Bedeutung ist, ist in Artikel 28 des vorliegenden Übereinkommens bekräftigt und zum Teil konkretisiert worden. Zu Absatz 1 Buchstabe a bis e ist auf Folgendes hinzuweisen:
  - zu Buchstabe a: Alle Kinder werden mit der Vollendung des 6. Lebensjahres schulpflichtig. Es besteht Schulgeldfreiheit.
  - zu Buchstabe b: Auf der für alle Kinder gemeinsamen Grundschule bauen die allgemeinbildenden Sekundarschulen auf, so die Hauptschule, die Realschule, das Gymnasium. Daneben gibt es in allen Bundesländern Gesamtschulen. Schüler der Sekundarschulen im allgemeinbildenden und berufsbildenden Bereich haben ab Jahrgangsstufe 10 einen Anspruch auf staatliche finanzielle Unterstützung in Form eines Zuschusses, wenn dringende Gründe einen auswärtigen Schulbesuch erfordern.
  - zu Buchstabe c: Das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife für ein Studium in einem Universitätsstudiengang wird nach 13 aufsteigenden Schuljahren am Ende der Oberstufe des Gymnasiums oder der berufsbezogenen Bildungsgänge der Sekundarstufe II, die auch zur allgemeinen Hochschulreife führen, erworben. Abendgymnasien für Berufstätige, Einstufungsprüfungen sowie Kollegs und besondere Prüfungen für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger sind weitere Möglichkeiten, die allgemeine Hochschulreife

- zu erwerben. Ein Zeugnis mit Fachhochschulreife, das zu einem Studium in einem Fachhochschulstudiengang berechtigt, wird grundsätzlich nach einer zwölfjährigen schulischen Ausbildung (u. a. durch den Abschluss an einer Fachoberschule) erworben. Diese Berechtigung kann auch auf besonderen Wegen (u. a. aufgrund einer Prüfung für besonders befähigte Berufstätige) erworben werden.
- zu Buchstabe d: In der Bundesrepublik Deutschland wird den Anforderungen des Buchstaben d durch Beratungsdienste entsprochen, die sowohl von den Bildungsverwaltungen (Kultusministerien und Wissenschaftsministerien der Bundesländer) als auch von der Arbeitsverwaltung (Bundesanstalt für Arbeit) eingerichtet sind.
  - zu Buchstabe e: Verstöße gegen die bestehende Schulpflicht kommen nur vereinzelt vor. Zur Förderung schwächerer Schüler besteht in den Schulen eine Vielzahl von Förderungsmaßnahmen.

lichen Aufgaben, Nachholen versäumten Unterrichts usw.) nicht aus, kommen als Ordnungsmaßnahmen in Betracht: schriftlicher Verweis, Umsetzung in eine Parallelklasse, zeitweiser Ausschluss vom Unterricht oder Verweisung von der Schule. Körperliche Züchtigung ist ausdrücklich untersagt.

3. Der in Absatz 3 geforderten internationalen Zusammenarbeit im Bildungswesen misst die Bundesrepublik Deutschland große Bedeutung bei. Als Mitglied weltweiter, überregionaler und regionaler Organisationen (z. B. UNESCO, OECD, EG und Europarat) ist sie aktiv an allen Maßnahmen beteiligt, die im Rahmen dieser Organisationen zur Förderung der Kooperation, des Austausches, des Wissenstransfers und des gleichen Zugangs zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen unternommen werden.

## Zu Artikel 29

Die Darstellung weiterer Einzelheiten bleibt dem Bericht nach Artikel 44 des vorliegenden Übereinkommens vorbehalten.

2. Die nach Absatz 2 vorgeschriebene Einhaltung der Schuldisziplin unter Wahrung der Menschenwürde des Kindes wird innerstaatlich dadurch verwirklicht, dass bei einem Verstoß des Schülers gegen Pflichten, die ihm innerhalb des Schulverhältnisses obliegen, Erziehungsmaßnahmen Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen haben. Reichen Erziehungsmaßnahmen (Gespräch mit dem Schüler, Ermahnung, Beauftragung mit zusätz-

1. Absatz 1 erklärt eine Reihe von Erziehungszielen als für die Schulerziehung verbindlich, die – wenngleich nicht in derselben Weise spezifiziert – bereits in Artikel 26 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte postuliert und in Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, verbindlich auch für die Bundesrepublik Deutschland als Paktstaat, verankert sind. Die in den Buchstaben a bis e im Einzelnen genannten Ziele sind darum für die Bundesrepublik Deutschland nicht neu und durch eine Reihe von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz innerstaat-

lich verbindlich festgelegt worden.  
Die Darstellung der Einzelheiten kann dem Bericht nach Artikel 44 dieses Übereinkommens vorbehalten bleiben.

2. Aus Absatz 1 Buchstabe c, wonach die Erziehung des Kindes u. a. auf die Achtung vor „seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten“ sowie die Achtung „gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt“, gerichtet sein soll, kann nicht gefolgert werden, dass Kinder von Gastarbeiterfamilien oder Kinder sonst fremder Herkunft einen Anspruch darauf hätten, im Aufenthaltsland in ihrer Muttersprache unterrichtet zu werden. Ein von Jugoslawien eingebrachter Antrag, mit dem eine Verpflichtung der Vertragsstaaten begründet werden sollte, Kindern aus Gastarbeiterfamilien mit staatlichen Maßnahmen zu helfen, sich in ihrer Muttersprache zu üben und kulturelle Bindungen mit ihrem Heimatland zu pflegen, fand keinen Konsens, vgl. UNO-Dokument E/CN.4/1989/48 vom 2. März 1989, S. 138/139. Die dafür ausschlaggebenden Bedenken dürften letztlich in der Überzeugung gelegen haben, dass den Vertragsstaaten die Entscheidung über diese für die künftige Struktur der Nation wesentliche Frage im Rahmen und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Integrationspolitik vorbehalten bleiben muss. Aus denselben Gründen ist auch eine Erstreckung der Schulpflicht auf nicht anerkannte Asylbewerber vom Übereinkommen nicht gefordert. Dies wird mit Ziffer II Nr. 2 der von der Bundesregierung bei Niederlegung der Ratifikationsurkunde abzugebenden Erklärung (Anlage zur Denkschrift) klargestellt.
3. Das Recht zur Errichtung von Privat-

schulen, das in Absatz 2 in Anlehnung an Artikel 13 Abs. 4 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte angesprochen wird, ist innerstaatlich durch das Grundrecht nach Artikel 7 Abs. 4 GG garantiert.

### Zu Artikel 30

Die Minderheitenrechte, die Artikel 30 für die Kinder ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten garantiert, entsprechen den Minderheitenrechten nach Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Für Artikel 30 des vorliegenden Übereinkommens ist daher vorauszusetzen, dass eine Minderheit im Sinne des Artikels 27 des Paktes vorliegt. Diese Voraussetzungen werden in der Bundesrepublik Deutschland allein von der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein und von der sorbischen Minderheit in der Lausitz erfüllt. Diese Minderheiten verfügen über eigene Schulen, die die Kinder dieser Minderheiten ungehindert besuchen dürfen. Auch sonst sind die Angehörigen dieser Minderheiten frei, ihre in Artikel 30 angeführten Rechte auszuüben. Die Bundesrepublik Deutschland geht mit den von ihr zusammen mit Dänemark getroffenen Regelungen der Rechte der dänischen Minderheit über die Anforderungen des Artikels 30 dieses Übereinkommens überdies erheblich hinaus.

### Zu Artikel 31

1. Das in Absatz 1 anerkannte Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit sowie auf Spiel und altersgemäße Freizeitbeschäfti-

gung hat in den Garantien der geltenden internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte kein unmittelbares Vorbild. Es steht jedoch in innerer Beziehung zu dem in Artikel 7 Buchstabe d des Internationalen Paktes über wirtschaftliche und soziale Rechte verankerten Anspruch auf Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmäßigen bezahlten Urlaub sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage, indem es den diesem Recht zugrunde liegenden Gedanken für die besondere Lage eines Kindes, das noch nicht in einem Arbeitsverhältnis steht, nutzbar macht. Das in Absatz 1 weiterhin garantierte Recht auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben bekräftigt dagegen für das Kind im Wesentlichen ein schon in Artikel 15 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anerkanntes kulturelles Menschenrecht, das jedermann zusteht.

2. Absatz 2 verpflichtet die Vertragsstaaten, das in Absatz 1 genannte Recht zu fördern. Wie alle im vorliegenden Übereinkommen garantierten Rechte können auch die Rechte nach Artikel 31 vom Kind nur nach Maßgabe der den Eltern oder sonstigen erziehungsberechtigten Personen vorbehaltenen Befugnisse ausgeübt werden (vgl. Artikel 5 des Übereinkommens). In der Bundesrepublik Deutschland wird daher zwar das Recht des Kindes auf Ruhe und Erholung, auf Spiel und altersgemäße Freizeitbeschäftigung sowie auf freie Teilnahme am Kulturleben durch staatliche oder staatlich geförderte Maßnahmen freier Träger (Jugendverbände, Jugendwohlfahrtsverbände) gefördert, seine Verwirklichung fällt überwiegend aber in den

Tätigkeits- und Verantwortungsbereich des Elternhauses. Als staatliche Maßnahmen sind die Ferienregelungen besonders zu erwähnen, die für Kinder von Bedeutung sind, die die Schule besuchen, sowie die Durchführung und Förderung von Klassenfahrten. Außerschulische Maßnahmen der Jugendbildung und der Kinder- und Jugenderholung sieht insbesondere § 11 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches vor.

### Zu Artikel 32

1. Artikel 32 konkretisiert Artikel 10 Nr. 3 Satz 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche und soziale Rechte („Kinder und Jugendliche sollen vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung geschützt werden.“). Dementsprechend erkennen die Vertragsstaaten in Absatz 1 das Recht des Kindes auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor seiner Heranziehung zu einer seiner Entwicklung schädlichen Arbeit an. Dies bedeutet, wie sich aus Absatz 2 der Bestimmung ergibt, praktisch vor allem, dass die Vertragsstaaten Maßnahmen auf dem Gebiete des Jugendarbeitsschutzes ergreifen müssen, und zwar auch „unter Berücksichtigung internationaler Übereinkünfte“. Diese Formulierung meint, wie dies auch sonst im Übereinkommen der Fall ist, nur solche internationalen Verträge, denen die Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens beigetreten sind. Um jedes Missverständnis über die Tragweite des Artikel 32 Abs. 2 unter diesem Aspekt auszuschließen, hat die Delegation der Bundesrepublik Deutschland nach Abschluss der Beratungen des vorliegenden Übereinkommens eine ent-

sprechende Interpretationserklärung zu Protokoll gegeben, vgl. UNO-Dokument E/CN.4/1989/48 vom 2. März 1989, S. 139 TZ 721.

2. Den Anforderungen des Absatzes 2 trägt innerstaatlich vor allem das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) Rechnung. Absatz 2 Buchstabe a verlangt nicht, dass für die Zulassung zur Beschäftigung ein einheitliches, ausnahmslos für alle Minderjährigen und für alle Beschäftigungen geltendes Mindestalter festzulegen wäre. Die „Feststellung eines Mindestalters“ liegt auch vor, wenn je nach Art der Beschäftigung für Jugendliche über vierzehn Jahren und für Kinder unterhalb dieses Alters unterschiedliche Mindestalter festgesetzt werden. Auch insoweit hat die Delegation der Bundesrepublik Deutschland nach Abschluss der Beratungen eine Interpretationserklärung zu Protokoll gegeben, vgl. wie bei Nummer 1 angegeben.

### Zu Artikel 33

Der Missbrauch von Betäubungsmitteln und Rauschgiften ist kein Problem, das allein Kinder betrifft. Andererseits ist anerkannt, dass Kinder bei der Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs eines besonderen Schutzes bedürfen, zumal da die Abgabe von Rauschgift an Kinder oder deren Einbeziehung in die Drogenkriminalität als besonders verwerflich zu beurteilen ist. Nach § 29 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681) ist es daher in der Regel als ein mit Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr bis zu 15 Jahren bedrohter besonders schwerer Fall an-

zusehen, wenn der Täter „als Person über 21 Jahre Betäubungsmittel an eine Person unter 18 Jahren abgibt, verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt“. Die Bestimmung verlangt Maßnahmen auch des Sozialwesens und der Erziehung. Sie werden in der Bundesrepublik Deutschland in vielfältiger Weise getroffen, etwa im Rahmen der Schule, durch Aufklärung der Öffentlichkeit, durch besondere Hilfsangebote für junge Süchtige oder durch Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII.

### Zu Artikel 34

Nach dieser Bestimmung sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Für die Bundesrepublik Deutschland sind insbesondere die Strafvorschriften der §§ 174, 176, 180, 180a, 182 und 184 StGB zu erwähnen. Aus Satz 2 Buchstabe a kann nicht gefolgert werden, dass der durch § 182 Abs. 1 StGB vorgesehene Schutz eines Mädchens unter sechzehn Jahren vor Verführung entsprechend der Begriffsbestimmung des Kindes in Artikel 1 des vorliegenden Übereinkommens auf achtzehn Jahre und unter Einbeziehung auch männlicher Jugendlicher (vgl. Artikel 2 Abs. 1 „ohne Unterschied des Geschlechts“) erweitert werden müsste. Denn nach Satz 2 Buchstabe a sollen Kinder nur davor geschützt werden, zur Beteiligung an „rechtswidrigen“ sexuellen Handlungen überredet zu werden. Den Vertragsstaaten bleibt damit die Ausübung eines kriminalpolitischen Ermessens bei der Bestimmung der Strafbarkeit solcher Handlungen vorbehalten, wenngleich dieses

Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze des Artikels 3 Abs. 1 des Übereinkommens auszuüben ist. In diesem Zusammenhang versteht es sich von selbst, dass das Problem des sexuellen Missbrauchs von Kindern vielfältige Aspekte bietet, die über den Einsatz des Strafrechts hinausgehen. In Betracht kommen auch die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie die Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs.

### Zu Artikel 35

Nach Artikel 35 haben die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, um die Entführung und den Handel mit Kindern zu verhindern. Dem wird innerstaatlich insbesondere durch die §§ 234 ff. StGB sowie durch § 14 des Adoptionsvermittlungsgesetzes Rechnung getragen, im Einzelfall bietet auch § 181 StGB (Menschenhandel) Schutz. Zur Verhinderung des Handels mit Kindern, insbesondere Mädchen, ist die Bundesrepublik Deutschland auch internationale Bindungen eingegangen. Auf das Protokoll vom 4. Mai 1949 (BGBl. 1972 II S. 1074) wird in diesem Zusammenhang besonders verwiesen.

### Zu Artikel 36

Die durch Artikel 36 begründete Verpflichtung der Vertragsstaaten, das Kind vor allen „sonstigen“, das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigenden Formen der „Ausbeutung“ zu schützen, hat in das Übereinkommen Eingang gefunden, um es gegenüber anderen internationalrechtlichen Garantien des Kindesschutzes nicht zu ver-

kürzen. Zwar verlangt Artikel 32 den Schutz vor „wirtschaftlicher“ und Artikel 34 den Schutz des Kindes vor „sexueller“ Ausbeutung. Daraus soll aber nicht gefolgert werden, dass andere denkbare Formen der Ausbeutung des Kindes von dem Übereinkommen nicht erfasst werden. Dies wurde bei den Verhandlungen insbesondere für den in Artikel 10 Nr. 3 Satz 2 des Internationalen Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte genannten Fall der „sozialen Ausbeutung“ betont, vgl. UNO-Dokument E/CN.4/1987/25 vom 9. März 1987, S. 22 TZ 91. Wegen des unbestimmten Inhalts dieses Begriffs ist davon auszugehen, dass den Vertragsstaaten durch die Bestimmung ein weitgespannter Regelungsspielraum eingeräumt ist. Eine konkret-aktuelle Bedeutung wird ihr derzeit für die Bundesrepublik Deutschland angesichts der Vielzahl sonst vorgesehener Schutzmaßnahmen kaum zukommen.

### Zu Artikel 37

1. Artikel 37 bekräftigt, dass die allgemeinen Menschenrechtsgarantien, die für das Strafverfahren von Bedeutung sind, auch im Strafverfahren gegen Kinder zu beachten sind. Dies geschieht in der Weise, dass die für das Straf- und Strafverfahrensrecht wesentlichen Menschenrechtsgarantien des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte in Artikel 37 mit der Maßgabe wiederholt werden, dass als Rechtsinhaber das Kind genannt wird. Ein Rechtsangleichungsbedarf ergibt sich darum nicht, weil zu den Vertragsstaaten des genannten Paktes auch die Bundesrepublik Deutschland gehört. Über die Erfüllung der mit dem Pakt übernom-

menen Verpflichtungen hat die Bundesregierung dem Ausschuss für Menschenrechte nach Artikel 40 des zitierten Paktes mehrfach berichtet. Die Bundesregierung geht darum davon aus, dass die Bundesrepublik Deutschland mit Artikel 37 des vorliegenden Übereinkommens keine weitergehenden Verpflichtungen übernimmt, als sie diese mit der Ratifizierung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte übernommen hat.

2. Das in Buchstabe a Satz 1 aufgestellte Verbot, das Kind zu foltern oder es grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu unterwerfen, ist als allgemeines Menschenrecht in Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verankert. Satz 2 wiederholt das Verbot der Verhängung der Todesstrafe für Straftaten, die von Personen unter achtzehn Jahren begangen worden sind; dieses ergibt sich bereits aus Artikel 6 Abs. 5 des Paktes. Über die Paktgarantien hinaus geht das in Nummer 1 ebenfalls vorgesehene Verbot, für derartige Taten eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung zu verhängen. Für die Bundesrepublik Deutschland spielt dies keine Rolle, weil nach § 18 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes das Höchstmaß der Jugendstrafe zehn Jahre beträgt.
3. Buchstabe b Satz 1 wiederholt die sich bereits aus Artikel 6 Abs. 1 des Paktes ergebenden Garantien. Satz 2 geht über Artikel 6 Abs. 3 des Paktes hinaus und gibt dem Kind Anspruch auf Strafhaft „als letztes Mittel und für die kürzeste Zeit“. Diese Bestimmung ist nicht so zu verstehen, dass Jugendstrafen nur von möglichst kurzer absoluter Dauer verhängt werden dürften. Dagegen spräche nicht nur die durch Buchstabe a Satz 2 eröffnete Möglichkeit, auch gegen einen Jugendlichen eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen. Eine solche Auslegung stünde vor allem mit dem – auch durch Artikel 40 Abs. 1 des vorliegenden Übereinkommens anerkannten – erzieherischen Zweck der Jugendstrafe nicht in Einklang, der es erforderlich machen kann, die Dauer der Jugendstrafe nicht möglichst kurz zu bemessen, sondern so, dass der mit ihr verfolgte erzieherische Zweck möglichst umfassend erreicht wird. § 18 des Jugendgerichtsgesetzes entspricht diesen Anforderungen.
4. Buchstabe c Satz 1 bekräftigt Menschenrechtsgarantien, die sich für jedermann bereits aus Artikel 10 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Paktes ergeben. Das in Artikel 10 Abs. 3 Satz 2 des Paktes aufgestellte Gebot, jugendliche Straffällige beim Strafvollzug von Erwachsenen zu trennen, wird in Satz 2 mit der Maßgabe bekräftigt, dass von der Trennung abgesehen werden kann, wenn dies als dem Wohl des Kindes dienlich angesehen wird. In Halbsatz 2 wird ein Anspruch des Kindes auf Aufrechterhaltung des Kontakts mit seiner Familie begründet, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen.
5. Die in Buchstabe d anerkannten Rechte des Kindes ergeben sich zum Teil bereits aus Artikel 9 Abs. 4 des Paktes. Das Recht auf umgehenden Zugang zu einem

geeigneten Beistand ergibt sich im Wesentlichen schon aus Artikel 14 Abs. 3 des Paktes, der die Gelegenheit zum Verkehr mit einem Verteidiger (Buchstabe b) sowie auf freie Verteidigerwahl (Buchstabe d) garantiert. Artikel 37 Buchstabe d des vorliegenden Übereinkommens schreibt nicht vor, dass dem Kind in jedem Strafverfahren ein Pflichtverteidiger beigeordnet werden müsste. Es ist Sache des Vertragsstaats, darüber zu entscheiden, ob dem jugendlichen Straftäter ein Pflichtverteidiger oder „ein anderer geeigneter Beistand“ beigeordnet wird; das „Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand“ ist im Übrigen dadurch erfüllt, dass das Kind – oder seine Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte – einen Anwalt eigener Wahl mit der Verteidigung beauftragen können.

### Zu Artikel 38

1. Die Bestimmung bekräftigt Garantien, die das Kind im Falle kriegsgerichtlicher Auseinandersetzungen schützen sollen. Wegen der Schwierigkeit dieser Materie beschränken sich die Absätze 1 und 4 darauf, die Vertragsstaaten auf die Einhaltung der sie bindenden Verpflichtungen des humanitären Völkerrechts zu verpflichten. Artikel 38 des vorliegenden Übereinkommens hat insofern deklaratorischen Charakter.
2. Im Einklang mit den bestehenden humanitären Regeln des Kriegsvölkerrechts, insbesondere mit Artikel 77 Abs. 2 des Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer international bewaffneter Konflikte (Protokoll I) bestimmt Absatz 2, dass Kinder unter fünfzehn Jahren nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen dürfen. Die Übernahme dieser Altersgrenze ist gegen Bedenken zustande gekommen, die mehrere Delegationen in den Schlussberatungen der Genfer Arbeitsgruppe vorgebracht haben. Auch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland hat nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Altersgrenze von fünfzehn Jahren unangemessen niedrig liegt. Die der Annahme des Absatzes 2 widersprechenden Staaten haben sich gleichwohl nicht durchsetzen können. Die von der Arbeitsgruppe getroffene Entscheidung, die sich – um nicht das Übereinkommen als Ganzes zu gefährden – in der Menschenrechtskommission des Wirtschafts- und Sozialrats sowie im 3. Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen nicht mehr hat revidieren lassen, bildet zwar für die Bundesrepublik Deutschland kein Ratifizierungshindernis; denn die insoweit unzureichende Mindestgarantie hindert nicht daran, innerstaatliche weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Bundesregierung bedauert aber, dass es nicht gelungen ist, in dem Übereinkommen eine höhere Altersgrenze festzulegen. Sie befindet sich dabei in Übereinstimmung mit der Kinderkommission des Deutschen Bundestages, die die Bundesregierung aufgefordert hat, dieses Bedauern auch nach außen zum Ausdruck zu bringen. Dies wird die Bundesregierung im Zusammenhang mit der

von ihr bei Niederlegung der Ratifikationsurkunde abzugebenden Erklärung tun; auf den Anhang zu dieser Denkschrift wird insoweit Bezug genommen.

3. Nach Absatz 3 darf nicht zu den Streitkräften eingezogen werden, wer nicht das Alter von 15 Jahren erreicht hat. Auch insoweit bietet das innerstaatliche Recht weitergehenden Schutz. In die Bundeswehr kann frühestens eingestellt werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat, vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Soldatenlaufbahnverordnung i. d. F. vom 4. Juli 1988 (BGBl. I S. 996). Der Wehrpflicht unterliegen Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an, Artikel 12 a Abs. 1 GG.

### Zu Artikel 39

Die Bestimmung verpflichtet die Vertragsstaaten zu Maßnahmen, die der Therapie und Rehabilitation von Kindern dienen, die als Opfer von Vernachlässigung, Ausbeutung, Misshandlung, Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder bei bewaffneten Konflikten Schaden an ihrer seelischen oder körperlichen Gesundheit erlitten haben. Innerstaatlich entspricht diesen Anforderungen insbesondere § 5 des Sozialgesetzbuchs – Allgemeiner Teil –. Auch auf die Hilfen zur Erziehung nach dem achten Buch des Sozialgesetzbuchs ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

### Zu Artikel 40

1. Absatz 1 verpflichtet die Vertragsstaaten, das Verfahren gegen straffällig gewordene Jugendliche mit besonderer Betonung der erzieherischen und resozialisierenden Aspekte durchzuführen. Dies entspricht der Zielsetzung, die auch die Bundesrepublik Deutschland innerstaatlich mit dem Jugendgerichtsgesetz verfolgt.
2. Im Zusammenhang mit der in Absatz 1 genannten Zielsetzung legt Absatz 2 besonderen Nachdruck darauf, dass die allgemeinen Menschenrechte, die jedem Beschuldigten vor Gericht zustehen, auch respektiert werden, wenn sich ein Kind strafrechtlich verantworten muss. So gilt auch für das Kind nach Buchstabe a der Grundsatz „nulla poena sine lege“, der als allgemeines Menschenrecht bereits durch Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie durch Artikel 7 Abs. 1 EMRK und innerstaatlich durch Artikel 103 Abs. 2 GG garantiert ist.
3. Buchstabe b listet sodann die speziellen Rechte des Kindes weitgehend im Einklang mit den speziellen Rechten auf, die dem Beschuldigten nach dem Pakt und im Wesentlichen auch nach der Europäischen Menschenrechtskonvention zustehen.
4. Ziffer i bekräftigt, dass die Unschuldsvermutung (Artikel 14 Abs. 2 des Paktes, Artikel 6 Abs. 2 EMRK) auch für das beschuldigte Kind gilt.

5. Ziffer ii wiederholt Garantien des Artikels 14 Abs. 3 Buchstabe a und b des Paktes (vgl. auch Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a und c EMRK). Aus Ziffer ii lässt sich nicht zwingend herleiten, dass die Vertragsstaaten verpflichtet wären, einem Jugendlichen im Jugendgerichtsverfahren in ausnahmslos allen Fällen einen Verteidiger oder Beistand beizuordnen; denn ein Pflichtverteidiger muss nach dem Pakt nur bestellt werden, „wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist“. Um jeden Zweifel insoweit auszuschalten, wird die Bundesregierung bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklären, dass Artikel 40 Abs. 2 Buchstabe b des vorliegenden Übereinkommens derart angewandt wird, dass bei Straftaten von geringer Schwere nicht in allen Fällen ein Anspruch darauf besteht, einen Beistand zur Wahrnehmung und Vorbereitung der Verteidigung zu erhalten. In derartigen Fällen reicht es aus, dass die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten an der Hauptverhandlung teilnehmen, so wie dies innerstaatlich vorgesehen ist (§ 50 Abs. 2, §§ 67 und 69 JGG).
6. Der in Ziffer iii anerkannte Anspruch des Kindes auf mündliche Verhandlung vor einem zuständigen unabhängigen Gericht ergibt sich bereits aus Artikel 14 Abs. 1 des Paktes und Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK, jedoch ist abweichend davon eine öffentliche Verhandlung hier nicht vorgesehen, was sich aus der besonderen Lage des jungen Straftäters im Jugendgerichtsverfahren und durch den Gesichtspunkt des Kindeswohls erklärt. Dass ein Strafverfahren anstatt vor einem Gericht nach Ziffer iii auch vor einer zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde (Verwaltungsbehörde) durchgeführt werden dürfte, hat für die Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 GG keine Bedeutung.
7. Ziffer iv wiederholt Garantien, die sich für alle Beschuldigten bereits aus Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe e und g des Paktes sowie zum Teil aus Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe d EMRK ergeben.
8. Ziffer v entspricht im Wesentlichen Artikel 14 Abs. 5 des Paktes, jedoch hat die Bundesrepublik Deutschland den dort vorgesehenen Anspruch des wegen einer Straftat Verurteilten, „das Urteil entsprechend dem Gesetz durch ein Gericht höherer Instanz nachprüfen lassen“, nicht uneingeschränkt akzeptiert. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte hat sie vielmehr zu Artikel 14 Abs. 5 des Paktes einen Vorbehalt angebracht, wonach „bei Straftaten von geringer Schwere die Überprüfung eines nicht auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils durch ein Gericht höherer Instanz nicht in allen Fällen ermöglicht werden muss“, vgl. Ziffer I Nr. 3 Buchstabe b der Bekanntmachung vom 14. Juni 1976 (BGBl. II S. 1068). Die Bundesregierung wird darum bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum vorliegenden Übereinkommen klarstellen, dass der Paktvorbehalt sinngemäß auch für Artikel 40 Abs. 2 Buchstabe b Ziffer v gilt, (vgl. Anlage zur Denkschrift).

9. Wegen Ziffer vi wird auf die Parallelgarantien in Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe f des Paktes sowie in Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe e EMRK verwiesen.
10. Der Anspruch auf Achtung der Privatsphäre in Ziffer vii ist für das gerichtliche Verfahren auch in Artikel 14 Abs. 1 Satz 3 des Paktes, Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 EMRK verankert; nach dieser Bestimmung kann im Interesse der Achtung des Privatlebens die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen werden. Allgemein ist auf Artikel 17 des Paktes sowie auf Artikel 8 Abs. 1 EMRK hinzuweisen. Das innerstaatliche Recht trägt dem Schutz der Privatsphäre im Strafverfahren insbesondere dadurch Rechnung, dass nach § 48 des Jugendgerichtsgesetzes die Hauptverhandlung gegen den angeklagten Jugendlichen nicht öffentlich ist. Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig auch Erwachsene oder Heranwachsende angeklagt sind, jedoch kann in solchen Fällen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, „wenn dies im Interesse der Erziehung jugendlicher Angeklagter geboten ist“ (§ 48 Abs. 3 Satz 2 JGG).
11. Nach Absatz 3 müssen die Vertragsstaaten ein Mindestalter festlegen, das die Vermutung der Strafunmündigkeit begründet. Den Anforderungen des Absatzes 3 wird innerstaatlich durch das Jugendgerichtsgesetz entsprochen, aus dessen § 1 sich ergibt, dass ein Kind unter vierzehn Jahren nicht strafmündig ist.

12. Im Einklang mit Absatz 4 sieht das Jugendgerichtsgesetz eine Vielfalt von Maßnahmen vor, die dazu dienen, die besonderen erzieherischen und auf Wiedereingliederung gerichteten Zwecke des Jugendgerichtsverfahrens zu erfüllen.

## Zu Artikel 41

Artikel 41 ist dem Artikel 23 des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) nachgebildet. Die Bestimmung verfolgt, indem sie alle dem Kind noch günstigeren Regelungen im innerstaatlichen Recht und in internationalen Verträgen unberührt lässt, eine Tendenz, die sich in internationalen Verträgen zum Schutz der Menschenrechte auch sonst – z. B. in Artikel 60 EMRK – findet: der Schutzstandard soll angehoben und nicht vermindert werden.

## Zu Artikel 42

Wie die sich aus Artikel 42 ergebende Verpflichtung zur Bekanntmachung des Übereinkommens erfüllt wird, wird zu gegebener Zeit zu entscheiden sein. Der Text des Übereinkommens ist schon vor Einbringung des Entwurfs des Vertragsgesetzes der interessierten Öffentlichkeit in einer mit der früheren DDR, mit Österreich und der Schweiz abgestimmten deutschen Übersetzung zugänglich gemacht worden.

## Zu den Artikel 43 bis 54

1. Diese Bestimmungen des Übereinkommens betreffen vor allem die Frage der internationalen Kontrolle, die ausgeübt wird, um die Fortschritte bei der Verwirklichung der von den Vertragsstaaten übernommenen Verpflichtungen zu prüfen. Zu diesem Zweck wird ein „Ausschuss für die Rechte des Kindes“ gebildet, der nach dem Vorbild ähnlicher Gremien nach anderen internationalen Menschenrechtsverträgen (vgl. z. B. Artikel 40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte) die von den Vertragsstaaten nach Artikel 44 vorzulegenden Berichte prüft. Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regelt Artikel 45. Die Artikel 46 ff. haben als Schlussbestimmungen vertragstechnischen Charakter. Nach dem Vorbild anderer Übereinkommen werden Einzelheiten insbesondere des Beitritts zu dem Übereinkommen, der Änderung des Übereinkommens und der Kündigung geregelt. Vorbehalte gegen einzelne Artikel können nur eingeschränkt eingelegt werden (Artikel 51).
2. Die Kosten des Ausschusses für die Rechte des Kindes werden nach einer Entscheidung, die erst von der Generalversammlung getroffen wurde, aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Vereinten Nationen getragen, Artikel 43 Abs. 11 und 12. Eine Belastung für den Bundeshaushalt tritt dadurch ein, dass die von den Vereinten Nationen nach dem Übereinkommen zu erbringenden Mehraufwendungen über erhöhte Beiträge letztlich von den Mitgliedstaaten getragen werden müssen. Die sich daraus für den Bundeshaushalt ergebende Mehrbelastung ist voraussichtlich geringfügig; sie kann derzeit nicht beziffert werden.

**Gesetz zu dem Übereinkommen  
vom 20. November 1989 über  
die Rechte des Kindes  
Ratifikationsgesetz vom  
17. Februar 1992 (BGBl. II S. 121)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung  
des Bundesrates das folgende Gesetz  
beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in New York am 26. Januar 1990  
von der Bundesrepublik Deutschland  
unterzeichneten Übereinkommen vom  
20. November 1989 über die Rechte des  
Kindes wird zugestimmt. Das Überein-  
kommen wird nachstehend mit einer  
amtlichen deutschen Übersetzung  
veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner  
Verkündigung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen  
nach seinem Artikel 49 für die Bundesrepu-  
blik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bun-  
desgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit  
ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt  
verkündet.

Bonn, den 17. Februar 1992

## **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 10. Juli 1992 (BGBl. II S. 990)**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Februar 1992 zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. II S. 121) wird bekannt gegeben, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für Deutschland

am 5. April 1992 in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 6. März 1992 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.\*

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Deutschland folgendes erklärt.\*\*

„I.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass sie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes als einen Meilenstein der Entwicklung des internationalen Rechts begrüßt und die Ratifizierung des Übereinkommens zum Anlass nehmen wird, Reformen des innerstaatlichen Rechts in die Wege zu leiten, die dem Geist des Übereinkommens entsprechen und die sie nach Artikel 3 Abs. 2 des Übereinkommens für geeignet hält, dem Wohlergehen des Kindes zu dienen. Zu den geplanten Maßnahmen gehört ins-

besondere eine Neuordnung des Rechts der elterlichen Sorge für Kinder, deren Eltern keine Ehe eingegangen sind, die als verheiratete Eltern dauernd getrennt leben oder geschieden sind. Hierbei wird es insbesondere darum gehen, auch in solchen Fällen die Voraussetzungen für die Ausübung der elterlichen Sorge durch beide Eltern zu verbessern. Die Bundesrepublik Deutschland erklärt zugleich, dass das Übereinkommen innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet. Es begründet völkerrechtliche Staatenverpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland nach näherer Bestimmung ihres mit dem Übereinkommen übereinstimmenden innerstaatlichen Rechts erfüllt.

II.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass aus Artikel 18 Abs. 1 des Übereinkommens nicht abgeleitet werden kann, mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung stehe das elterliche Sorgerecht auch bei Kindern, deren Eltern keine Ehe eingegangen sind, die als verheiratete Eltern dauernd getrennt leben oder geschieden sind, automatisch und ohne Berücksichtigung des Kindeswohls im Einzelfall beiden Eltern zu. Eine derartige Auslegung wäre unvereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens. Besonders im Hinblick auf die Fälle, in denen die Eltern über die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts nicht einig sind, sind Einzelfallprüfungen notwendig. Die Bundesrepublik Deutschland erklärt

---

\*) Am 2. Oktober 1990 hatte die ehemalige Deutsche Demokratische Republik ihre Ratifikationsurkunde zu diesem Übereinkommen hinterlegt; infolge des am 3. Oktober 1990 wirksam gewordenen Beitritts der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland kam die Bestimmung des Artikels 49 Abs. 2 des Übereinkommens, nach welcher das Übereinkommen für die ehemalige Deutsche Demokratische Republik am 1. November 1990 in Kraft getreten wäre, nicht mehr zum Zuge.

\*\*) Anmerkung der Redaktion dieser Broschüre: Die in den I. bis IV. genannten Vorbehalte hat Deutschland am 15. Juli 2010 zurückgenommen.

darum, dass die Bestimmungen des Übereinkommens auch die Vorschriften des innerstaatlichen Rechts

- a) über die gesetzliche Vertretung Minderjähriger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte,
- b) über das Sorge- und Umgangsrecht bei ehelichen Kindern und
- c) über die familien- und erbrechtlichen Verhältnisse nichtehelicher Kinder

nicht berühren; dies gilt ungeachtet der geplanten Neuordnung des Rechts der elterlichen Sorge, deren Ausgestaltung in das Ermessen des innerstaatlichen Gesetzgebers gestellt bleibt.

### III.

Entsprechend den Vorbehalten, welche die Bundesrepublik Deutschland zu den Parallelgarantien des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte angebracht hat, erklärt sie zu Artikel 40 Abs. 2 Buchstabe b Ziffer ii und v des Übereinkommens, dass diese Bestimmungen derart angewandt werden, dass bei Straftaten von geringer Schwere nicht in allen Fällen

- a) ein Anspruch darauf besteht, „einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand“ zur Vorbereitung und Wahrnehmung der Verteidigung zu erhalten,
- b) die Überprüfung eines nicht auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils durch eine „zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht“ ermöglicht werden muss.

### IV.

Die Bundesrepublik Deutschland bekräftigt ferner ihre am 23. Februar 1989 in Genf abgegebene Erklärung: Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthalts zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.

### V.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bedauert, dass nach Artikel 38 Abs. 2 des Übereinkommens bereits Fünfzehnjährige als Soldaten an Feindseligkeiten teilnehmen dürfen, weil diese Altersgrenze mit dem Gesichtspunkt des Kindeswohls (Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens) unvereinbar ist. Sie erklärt, dass sie von der durch das Übereinkommen eröffneten Möglichkeit, diese Altersgrenze auf fünfzehn Jahre festzusetzen, keinen Gebrauch machen wird.“

### VI.

(Auflistung der Staaten, für die das Übereinkommen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung in Kraft getreten ist.)

# III.

## Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls –

ermutigt durch die überwältigende Unterstützung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in der die allgemeine Entschlossenheit zum Ausdruck kommt, auf die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes hinzuwirken,

erneut bekräftigend, dass die Rechte des Kindes eines besonderen Schutzes bedürfen, und dazu aufrufend, die Situation der Kinder ohne jeden Unterschied stetig zu verbessern und ihre Entwicklung und Erziehung in Frieden und Sicherheit zu ermöglichen,

beunruhigt über die schädlichen und weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder und über die langfristigen Folgen, die diese auf die Erhaltung des Friedens sowie auf die dauerhafte Sicherheit und Entwicklung haben,

unter Verurteilung der Tatsache, dass Kinder in bewaffneten Konflikten zu Zielen werden und völkerrechtlich geschützte Objekte, darunter Örtlichkeiten, an denen sich gewöhnlich eine bedeutende Zahl von Kindern aufhält, wie Schulen und Krankenhäuser, direkt angegriffen werden,

unter Hinweis auf die Annahme des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, insbesondere auf die Einstufung der Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren oder ihrer Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten sowohl in internationalen als auch in nicht internationalen bewaffneten Konflikten als Kriegsverbrechen,

daher in der Erwägung, dass zur wirksameren Durchsetzung der im Übereinkommen über die Rechte des Kindes anerkannten Rechte die Notwendigkeit besteht, den Schutz von Kindern vor einer Beteiligung an bewaffneten Konflikten zu verbessern,

unter Hinweis darauf, dass in Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes festgelegt ist, dass im Sinne des Übereinkommens ein Kind jeder Mensch ist, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt,

in der Überzeugung, dass ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen, mit dem die Altersgrenze für eine mögliche Einziehung

von Personen zu den Streitkräften und ihre Teilnahme an Feindseligkeiten angehoben wird, wirksam zur Umsetzung des Grundsatzes beitragen wird, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

unter Hinweis darauf, dass die 26. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds im Dezember 1995 unter anderem die Empfehlung abgegeben hat, dass die an einem Konflikt beteiligten Parteien alle durchführbaren Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Kinder unter 18 Jahren nicht an Feindseligkeiten teilnehmen, erfreut darüber, dass im Juni 1999 das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit einstimmig angenommen wurde, das unter anderem die zwangsweise und die im Rahmen der Wehrpflicht erfolgende Einziehung von Kindern zum Einsatz in bewaffneten Konflikten verbietet,

mit grösster Beunruhigung verurteilend, dass bewaffnete Gruppen, die sich von den Streitkräften eines Staates unterscheiden, Kinder einziehen, ausbilden und innerhalb der nationalen Grenzen sowie grenzüberschreitend in Feindseligkeiten einsetzen, und im Bewusstsein der Verantwortung derjenigen, die Kinder in diesem Sinne einziehen, ausbilden und einsetzen,

unter Hinweis darauf, dass jede an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei verpflichtet ist, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts einzuhalten,

unter Hinweis darauf, dass dieses Protokoll die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze, einschließlich des Artikels 51, sowie die einschlägigen Normen des humanitären Rechts unberührt lässt,

in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar für den umfassenden Schutz von Kindern sind, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während fremder Besetzung, in Anerkennung der besonderen Bedürfnisse jener Kinder, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Stellung oder ihres Geschlechts besonders gefährdet sind, im Widerspruch zu diesem Protokoll eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt zu werden,

eingedenk der Notwendigkeit, die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Ursachen zu berücksichtigen, die der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zugrunde liegen,

überzeugt von der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Protokolls sowie die physische und psychosoziale Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Kindern, die Opfer bewaffneter Konflikte geworden sind, zu verstärken,

dazu anregend, dass die Gemeinschaft, insbesondere Kinder und kindliche Opfer, an der Verbreitung von Informations- und

Aufklärungsprogrammen betreffend die Durchführung des Protokolls mitwirken –

haben Folgendes vereinbart:

## Artikel 1

Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen um sicherzustellen, dass Angehörige ihrer Streitkräfte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

## Artikel 2

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht obligatorisch zu ihren Streitkräften eingezogen werden.

## Artikel 3

(1) Die Vertragsstaaten heben das in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes festgelegte Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu ihren nationalen Streitkräften in Lebensjahren an; sie berücksichtigen dabei die in jenem Artikel enthaltenen Grundsätze und anerkennen, dass nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben.

(2) Jeder Vertragsstaat hinterlegt bei der Ratifikation dieses Protokolls oder dem Beitritt dazu eine verbindliche Erklärung, in der das Mindestalter festgelegt ist, ab dem er die Einziehung von Freiwilligen zu seinen

nationalen Streitkräften gestattet, sowie eine Beschreibung der von ihm getroffenen Schutzmaßnahmen, mit denen er sicherstellt, dass eine solche Einziehung nicht gewaltsam oder zwangsweise erfolgt.

(3) Vertragsstaaten, welche die Einziehung von Freiwilligen unter 18 Jahren zu ihren nationalen Streitkräften gestatten, treffen Schutzmaßnahmen, durch die mindestens gewährleistet wird, dass

- a) die Einziehung tatsächlich freiwillig erfolgt;
- b) die Einziehung mit der in Kenntnis der Sachlage abgegebenen Zustimmung der Eltern oder des Vormunds der Person erfolgt;
- c) die Person über die mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten umfassend aufgeklärt wird;
- d) die Person vor Aufnahme in den staatlichen Militärdienst einen verlässlichen Altersnachweis erbringt.

(4) Jeder Vertragsstaat kann seine Erklärung jederzeit verschärfen, indem er eine entsprechende Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen richtet, der alle Vertragsstaaten davon in Kenntnis setzt. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

(5) Die in Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung zur Anhebung des Mindestalters gilt nicht für Schulen im Sinne der Artikel 28 und 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, die von den Streitkräften der Vertragsstaaten betrieben werden oder ihrer Aufsicht unterstehen.

## Artikel 4

(1) Bewaffnete Gruppen, die sich von den Streitkräften eines Staates unterscheiden, sollen unter keinen Umständen Personen unter 18 Jahren einziehen oder in Feindseligkeiten einsetzen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um eine solche Einziehung und einen solchen Einsatz zu verhindern, einschließlich der notwendigen rechtlichen Maßnahmen für ein Verbot und eine strafrechtliche Ahndung eines solchen Vorgehens.

(3) Die Anwendung dieses Artikels berührt nicht die Rechtsstellung einer an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Partei.

## Artikel 5

Dieses Protokoll ist nicht so auszulegen, als schloße es Bestimmungen im Recht eines Vertragsstaats oder in internationalen Übereinkünften und im humanitären Völkerrecht aus, die zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignet sind.

## Artikel 6

(1) Jeder Vertragsstaat trifft alle erforderlichen rechtlichen, verwaltungsbezogenen und sonstigen Maßnahmen, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen dieses Protokolls innerhalb seines Hoheitsbereichs sicherzustellen.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen und zu fördern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen um sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen, die im Widerspruch zu diesem Protokoll eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt worden sind, demobilisiert oder auf andere Weise aus dem Militärdienst entlassen werden. Die Vertragsstaaten gewähren diesen Personen erforderlichenfalls jede geeignete Unterstützung zu ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer sozialen Wiedereingliederung.

## Artikel 7

(1) Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Durchführung dieses Protokolls zusammen, so bei der Verhütung von Verstößen gegen das Protokoll sowie bei der Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung von Personen, die Opfer von Verstößen gegen das Protokoll geworden sind, einschließlich technischer Zusammenarbeit und finanzieller Unterstützung. Diese Unterstützung und Zusammenarbeit erfolgt in Absprache zwischen den betreffenden Vertragsstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen.

(2) Vertragsstaaten, die hierzu in der Lage sind, leisten diese Unterstützung im Rahmen bestehender mehrseitiger, zweiseitiger oder sonstiger Programme oder, unter

anderem, durch einen in Übereinstimmung mit den Regeln der Generalversammlung eingerichteten freiwilligen Fonds.

## Artikel 8

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat einen Bericht mit umfassenden Angaben über die Maßnahmen vor, die er zur Durchführung der Bestimmungen des Protokolls, einschließlich derjenigen betreffend Teilnahme und Einziehung, ergriffen hat.

(2) Nach Abgabe des umfassenden Berichts nimmt jeder Vertragsstaat in die Berichte, die er dem Ausschuss für die Rechte des Kindes nach Artikel 44 des Übereinkommens vorlegt, alle weiteren Angaben in Bezug auf die Durchführung des Protokolls auf. Die anderen Vertragsstaaten des Protokolls legen alle fünf Jahre einen Bericht vor.

(3) Der Ausschuss für die Rechte des Kindes kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Protokolls ersuchen.

## Artikel 9

(1) Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder es unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation und steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden

werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(3) Der Generalsekretär unterrichtet in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und des Protokolls alle Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, über jede gemäß Artikel 3 hinterlegte Erklärungsurkunde.

## Artikel 10

(1) Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es einen Monat nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

## Artikel 11

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; der Generalsekretär unterrichtet sodann die übrigen Vertragsstaaten des Übereinkommens und alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam. Ist jedoch bei Ablauf dieses Jahres der kündigende Vertragsstaat in einen bewaffneten Konflikt verwickelt, so wird die Kündigung erst nach Ende des bewaffneten Konflikts wirksam.

(2) Die Kündigung enthebt den Vertragsstaat in Bezug auf Handlungen, die sich vor dem Wirksamwerden der Kündigung ereignet haben, nicht seiner Verpflichtungen aus diesem Protokoll. Die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Angelegenheit, mit welcher der Ausschuss bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.

## Artikel 12

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

(3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

## Artikel 13

(1) Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

## IV.

### Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls –

in der Erwägung, dass es zur weiteren Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und zur weiteren Durchführung seiner Bestimmungen, insbesondere der Artikel 1, 11, 21, 32, 33, 34, 35 und 36, angebracht wäre, die Maßnahmen zu erweitern, welche die Vertragsstaaten ergreifen sollen, um den Schutz des Kindes vor Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie zu gewährleisten,

ferner in der Erwägung, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes das Recht des Kindes anerkennt, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte,

ernsthaft darüber besorgt, dass der internationale Kinderhandel zum Zweck des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie beträchtliche Ausmaße angenommen hat und im Zunehmen begriffen ist,

zutiefst besorgt über die weitverbreitete und andauernde Praxis des Sextourismus, der Kinder besonders gefährdet, weil er den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie unmittelbar fördert,

in der Erkenntnis, dass eine Reihe besonders gefährdeter Gruppen, namentlich Mädchen, in höherem Maße dem Risiko der sexuellen Ausbeutung ausgesetzt sind und dass Mädchen einen unverhältnismäßig hohen Anteil der Opfer sexueller Ausbeutung ausmachen,

besorgt über die zunehmende Verfügbarkeit von Kinderpornographie über das Internet und andere neue Technologien und unter Hinweis auf die 1999 in Wien abgehaltene Internationale Konferenz zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet und insbesondere auf die Schlussfolgerung der Konferenz, in der sie fordert, die Herstellung, den Vertrieb, die Ausfuhr, die Übermittlung, die Einfuhr und den vorsätzlichen Besitz von Kinderpornographie sowie die Werbung dafür weltweit unter Strafe zu stellen, und unter Hinweis auf die Bedeutung einer engeren Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen den Regierungen und der Internetindustrie,

in der Überzeugung, dass die Beseitigung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie durch einen ganzheitlichen Ansatz erleichtert werden wird, der die begünstigenden Umstände wie Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Ungleichheiten, ungerechte sozioökonomische Strukturen, gestörte Familienverhältnisse, fehlende Bildung, Landflucht, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, verantwortungsloses Sexualverhalten Erwachsener, schädliche traditionelle Praktiken, bewaffnete Konflikte und Kinderhandel einbezieht,

sowie in der Überzeugung, dass Anstrengungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit unternommen werden müssen, um die Nachfrage, die zum Verkauf von Kindern, zur Kinderprostitution und zur Kinderpornographie führt, zu verringern, und ferner in der Überzeugung, dass es wichtig ist, die weltweite Partnerschaft zwischen allen Handelnden zu fördern und die Rechtsdurchsetzung auf nationaler Ebene zu verbessern,

unter Hinweis auf die internationalen Übereinkünfte betreffend den Schutz von Kindern, einschließlich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern sowie des Über-

einkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit,

ermutigt durch die überwältigende Unterstützung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in der die allgemeine Entschlossenheit zum Ausdruck kommt, auf die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes hinzuwirken,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Bestimmungen des Aktionsprogramms zur Verhütung von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie sowie der Erklärung und des Aktionsplans des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie anderer einschlägiger Beschlüsse und Empfehlungen zuständiger internationaler Organe durchzuführen,

unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes –

haben Folgendes vereinbart:

## Artikel 1

Die Vertragsstaaten verbieten den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie nach Maßgabe dieses Protokolls.

## Artikel 2

Im Sinne dieses Protokolls bedeutet

- a) „Verkauf von Kindern“ jede Handlung oder jedes Geschäft, mit denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von einer Person oder Personengruppe an eine andere übergeben wird;
  - b) „Kinderprostitution“ die Benutzung eines Kindes bei sexuellen Handlungen gegen Bezahlung oder jede andere Art der Gegenleistung;
  - c) „Kinderpornographie“ jede Darstellung eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, bei wirklichen oder simulierten eindeutigen sexuellen Handlungen oder jede Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken.
- b. der Übertragung von Organen des Kindes zur Erzielung von Gewinn;
  - c. der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit;
  - ii) als Vermittler, das unstatthafte Herbeiführen der Zustimmung zur Adoption eines Kindes unter Verstoß gegen die anwendbaren internationalen Übereinkünfte betreffend die Adoption;
  - b) das Anbieten, Beschaffen, Vermitteln oder Bereitstellen eines Kindes zur Kinderprostitution im Sinne des Artikels 2;
  - c) das Herstellen, Vertreiben, Verbreiten, Einführen, Ausführen, Anbieten, Verkaufen oder Besitzen von Kinderpornographie im Sinne des Artikels 2 zu den genannten Zwecken.

## Artikel 3

(1) Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass mindestens die folgenden Handlungen und Tätigkeiten in vollem Umfang von seinem Strafrecht erfasst werden, gleichviel ob diese Straftaten im Inland oder grenzüberschreitend von einem Einzelnen oder auf organisierte Weise begangen werden:

- a) in Bezug auf den Verkauf von Kindern im Sinne des Artikels 2:
  - i) das Anbieten, Übergeben oder Annehmen eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, zum Zwecke
    - a. der sexuellen Ausbeutung des Kindes;

(2) Vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats gilt dies auch für den Versuch, eine dieser Handlungen zu begehen, sowie für die Mitäterschaft oder Teilnahme an einer dieser Handlungen.

(3) Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, die der Schwere der Taten Rechnung tragen.

(4) Vorbehaltlich seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften trifft jeder Vertragsstaat gegebenenfalls Maßnahmen, um die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Straftaten nach Absatz 1 zu begründen. Vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze des Vertragsstaats kann diese Verantwortlichkeit juristischer Personen straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Natur sein.

(5) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten rechtlichen Maßnahmen und Verwaltungsmaßnahmen um sicherzustellen, dass alle an der Adoption eines Kindes beteiligten Personen im Einklang mit den anwendbaren internationalen Übereinkünften handeln.

## Artikel 4

(1) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Straftaten zu begründen, wenn die Straftaten in seinem Hoheitsgebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen worden sind.

(2) Jeder Vertragsstaat kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Straftaten in den folgenden Fällen zu begründen:

- a) wenn der Verdächtige ein Angehöriger dieses Staates ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates hat;
- b) wenn das Opfer ein Angehöriger dieses Staates ist.

(3) Jeder Vertragsstaat trifft ferner die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die genannten Straftaten zu begründen, wenn der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen anderen Vertragsstaat ausliefert, weil die Straftat von einem seiner Staatsangehörigen begangen worden ist.

(4) Dieses Protokoll schließt die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit nach innerstaatlichem Recht nicht aus.

## Artikel 5

(1) Die in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Straftaten gelten als in jeden zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene auslieferungsfähige Straftaten und werden als auslieferungsfähige Straftaten in jeden später zwischen ihnen geschlossenen Auslieferungsvertrag im Einklang mit den in diesen Verträgen niedergelegten Bedingungen aufgenommen.

(2) Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsgesuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so kann er dieses Protokoll als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in Bezug auf diese Straftaten ansehen. Die Auslieferung unterliegt den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

(3) Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich diese Straftaten als auslieferungsfähige Straftaten an, vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

(4) Diese Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die in Übereinstimmung mit Artikel 4 ihre Gerichtsbarkeit zu begründen haben.

(5) Wird in Bezug auf eine in Artikel 3 Absatz 1 beschriebene Straftat ein Auslieferungsgesuchen gestellt und liefert der ersuchte Vertragsstaat den Täter wegen seiner Staats-

angehörigkeit nicht aus oder will ihn deswegen nicht ausliefern, so trifft dieser Staat geeignete Maßnahmen, um den Fall seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung zu unterbreiten.

## Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten gewähren einander größtmögliche Hilfe im Zusammenhang mit Ermittlungen oder mit Straf- oder Auslieferungsverfahren, welche die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten zum Gegenstand haben, einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung der ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren notwendigen Beweismittel.

(2) Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 im Einklang mit den gegebenen- falls zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über Rechtshilfe. Bestehen solche Verträge oder Vereinbarungen nicht, so leisten die Vertragsstaaten einander Hilfe nach ihrem innerstaatlichen Recht.

## Artikel 7

Vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften werden die Vertragsstaaten

- a) Maßnahmen treffen, um gegebenenfalls die Beschlagnahme und Einziehung in Bezug auf Folgendes vorzusehen:
  - i) Gegenstände, wie Material, Vermögenswerte und andere Tatwerkzeuge, die verwendet wurden, um Straftaten

- nach diesem Protokoll zu begehen oder ihre Begehung zu erleichtern;<sup>1</sup>
  - ii) Erträge aus solchen Straftaten;
- b) Ersuchen eines anderen Vertragsstaats um Beschlagnahme oder Einziehung der unter Buchstabe a bezeichneten Sachen oder Erträge nachkommen;
- c) Maßnahmen zur vorübergehenden oder endgültigen Schließung der Räumlichkeiten treffen, die zur Begehung solcher Straftaten benutzt wurden.

## Artikel 8

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Rechte und das Wohl von Kindern, die Opfer von nach diesem Protokoll verbotenen Praktiken wurden, in allen Abschnitten des Strafverfahrens zu schützen, indem sie insbesondere

- a) die Verletzlichkeit kindlicher Opfer anerkennen und die Verfahren so anpassen, dass ihren besonderen Bedürfnissen, namentlich in ihrer Eigenschaft als Zeugen, Rechnung getragen wird;
- b) kindliche Opfer über ihre Rechte und ihre Rolle, über Umfang, zeitlichen Ablauf und Stand des Verfahrens sowie über die in ihrem Fall getroffene Entscheidung unterrichten;
- c) zulassen, dass die Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen kindlicher Opfer in Verfahren, die ihre persönlichen Interessen berühren, in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften des

<sup>1</sup> Für die Schweiz gilt folgende Übersetzung: „i) Güter, wie Dokumente, Vermögenswerte und andere Hilfsmittel, die verwendet wurden, um Straftaten nach diesem Protokoll zu begehen oder ihre Begehung zu erleichtern.“

innerstaatlichen Rechts vorgetragen und geprüft werden;

- d) kindlichen Opfern während des gesamten Gerichtsverfahrens geeignete Hilfsdienste zur Verfügung stellen;
- e) die Privatsphäre und die Identität kindlicher Opfer erforderlichenfalls schützen und in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht Maßnahmen treffen, um die Verbreitung von Informationen zu verhindern, die zur Identifikation kindlicher Opfer führen könnten;
- f) gegebenenfalls dafür Sorge tragen, dass kindliche Opfer und ihre Familien sowie Belastungszeugen vor Einschüchterung und Vergeltung sicher sind;
- g) unnötige Verzögerungen bei der Entscheidung von Fällen und der Durchführung von Beschlüssen oder Entscheidungen vermeiden, mit denen kindlichen Opfern eine Entschädigung gewährt wird.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Ungewissheit in Bezug auf das tatsächliche Alter des Opfers die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen, einschließlich Ermittlungen zur Feststellung des Alters des Opfers, nicht verhindert.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass in Strafverfahren mit Beteiligung von Kindern, die Opfer der in diesem Protokoll genannten Straftaten geworden sind, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist.

(4) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um eine geeignete, insbesondere juristische und psychologische Ausbildung der Personen sicherzustellen, die mit Opfern von

nach diesem Protokoll verbotenen Straftaten arbeiten.

(5) Die Vertragsstaaten treffen gegebenenfalls Maßnahmen, um die Sicherheit und Unversehrtheit der Personen und/oder Organisationen zu gewährleisten, die an der Verhütung solcher Straftaten und/oder am Schutz und an der Rehabilitation ihrer Opfer beteiligt sind.

(6) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt er das Recht des Beschuldigten auf ein faires und unparteiisches Verfahren oder als sei er mit diesem Recht unvereinbar.

## Artikel 9

(1) Die Vertragsstaaten werden Gesetze, Verwaltungsmaßnahmen sowie sozialpolitische Leitlinien und Programme zur Verhütung der in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten beschließen oder verstärken, durchführen und bekannt machen. Besondere Beachtung ist dem Schutz von Kindern zu schenken, die durch diese Praktiken besonders gefährdet sind.

(2) Die Vertragsstaaten fördern durch Informationstätigkeit mit allen geeigneten Mitteln sowie durch Aufklärung und Schulung das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit, einschließlich der Kinder, in Bezug auf vorbeugende Maßnahmen und schädliche Folgen der in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Artikel fördern die Vertragsstaaten die Mitwirkung der Gemeinschaft und insbesondere der

Kinder und kindlichen Opfer an solchen Informations-, Aufklärungs- und Schulungsprogrammen, einschließlich auf internationaler Ebene.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um jede geeignete Hilfe für die Opfer solcher Straftaten sicherzustellen, einschließlich ihrer vollständigen sozialen Wiedereingliederung und ihrer vollständigen körperlichen und psychischen Genesung.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass alle kindlichen Opfer der in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten Zugang zu Verfahren haben, die ihnen ermöglichen, ohne Diskriminierung von den gesetzlich Verantwortlichen Schadensersatz zu verlangen.

(5) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Herstellung und Verbreitung von Material, mit dem für die in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten geworben wird, wirksam zu verbieten.

## Artikel 10

(1) Die Vertragsstaaten unternehmen alle notwendigen Schritte zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, indem sie mehrseitige, regionale und zweiseitige Vereinbarungen schließen, um den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution, die Kinderpornographie und den Kindersextourismus zu verhüten und die für diese Handlungen Verantwortlichen aufzuspüren, gegen sie zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen. Die Vertragsstaaten fördern ferner die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihren Behör-

den, den nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen sowie den internationalen Organisationen.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung kindlicher Opfer bei ihrer körperlichen und psychischen Genesung sowie ihrer sozialen Wiedereingliederung und Rückführung in die Heimat.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, um die tieferen Ursachen, wie Armut und Unterentwicklung, zu beseitigen, die zu der Gefährdung von Kindern durch den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und den Kindersextourismus beitragen.

(4) Die Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, stellen im Rahmen bestehender mehrseitiger, regionaler, zweiseitiger oder anderer Programme finanzielle, technische oder andere Hilfe zur Verfügung.

## Artikel 11

Dieses Protokoll lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaats oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

## Artikel 12

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Proto-

kolls für den betreffenden Vertragsstaat einen Bericht mit umfassenden Angaben über die Maßnahmen vor, die er zur Durchführung des Protokolls getroffen hat.

(2) Nach Vorlegen des umfassenden Berichts nimmt jeder Vertragsstaat in die Berichte, die er dem Ausschuss für die Rechte des Kindes nach Artikel 44 des Übereinkommens vorlegt, alle weiteren Angaben in Bezug auf die Durchführung des Protokolls auf. Die anderen Vertragsstaaten des Protokolls legen alle fünf Jahre einen Bericht vor.

(3) Der Ausschuss für die Rechte des Kindes kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Protokolls ersuchen.

### Artikel 13

(1) Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder es unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation und steht allen Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder es unterzeichnet haben, zum Beitritt offen. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

### Artikel 14

(1) Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es einen Monat nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

### Artikel 15

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; der Generalsekretär unterrichtet sodann die übrigen Vertragsstaaten des Übereinkommens und alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

(2) Die Kündigung enthebt den Vertragsstaat in Bezug auf Straftaten, die sich vor dem Wirksamwerden der Kündigung ereignet haben, nicht seiner Verpflichtungen aus diesem Protokoll. Die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Angelegenheit, mit welcher der Ausschuss bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.

### Artikel 16

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den

Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

(3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

## Artikel 17

(1) Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens und allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

# V.

## Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls –

in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

davon Kenntnis nehmend, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) die darin festgelegten Rechte für jedes ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, einer Behinderung, der Geburt oder dem sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds anerkennen,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

außerdem in Bekräftigung des Status des Kindes als Träger von Rechten und als Mensch mit Würde und sich entwickelnden Fähigkeiten,

in der Erkenntnis, dass die besondere und abhängige Situation von Kindern ihnen beim Einlegen von Rechtsbehelfen wegen einer Verletzung ihrer Rechte erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann,

in der Erwägung, dass dieses Protokoll die nationalen und regionalen Mechanismen verstärken und ergänzen wird, die es Kindern ermöglichen, Beschwerden wegen einer Verletzung ihrer Rechte einzulegen,

in der Erkenntnis, dass das Wohl des Kindes beim Einlegen von Rechtsbehelfen wegen einer Verletzung der Rechte des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt sein sollte und dass dabei auf allen Ebenen der Notwendigkeit kindgerechter Verfahren Rechnung getragen werden sollte,

die Vertragsstaaten dazu ermutigend, geeignete nationale Mechanismen einzurichten, um einem Kind, dessen Rechte verletzt wurden, den Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen auf innerstaatlicher Ebene zu ermöglichen,

unter Hinweis auf die wichtige Rolle, die die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und andere mit der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes betraute zuständige Fachinstitutionen in dieser Hinsicht spielen können,

in der Erwägung, dass es zur Verstärkung und Ergänzung dieser nationalen Mechanismen und zur weiteren Verbesserung der Durchführung des Übereinkommens und gegebenenfalls der dazugehörigen Fakultativprotokolle betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten angebracht wäre, dem Ausschuss für die Rechte des Kindes (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet) die Wahrnehmung der in diesem Protokoll vorgesehenen Aufgaben zu ermöglichen –

haben Folgendes vereinbart:

## Teil I

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

##### **Zuständigkeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes**

- (1) Ein Vertragsstaat dieses Protokolls erkennt die in diesem Protokoll vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses an.
- (2) Der Ausschuss übt seine Zuständigkeit gegenüber einem Vertragsstaat dieses Protokolls nicht in Angelegenheiten aus, die die Verletzung von Rechten aus einer Übereinkunft betreffen, der dieser Staat nicht als Vertragspartei angehört.
- (3) Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Staat betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

#### Artikel 2

##### **Allgemeine Grundsätze für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses**

Bei der Erfüllung der ihm durch dieses Protokoll übertragenen Aufgaben lässt sich der Ausschuss vom Grundsatz des Wohls des Kindes leiten. Er trägt außerdem den Rechten sowie der Meinung des Kindes Rechnung, wobei die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes zu berücksichtigen ist.

## Artikel 3

### Verfahrensordnung

(1) Der Ausschuss gibt sich eine Verfahrensordnung, die bei der Erfüllung der ihm durch dieses Protokoll übertragenen Aufgaben zu beachten ist. Dabei berücksichtigt er insbesondere Artikel 2, um zu gewährleisten, dass die Verfahren kindgerecht sind.

(2) Der Ausschuss nimmt in seine Verfahrensordnung Schutzbestimmungen auf, um einer Manipulation des Kindes durch diejenigen, die in seinem Namen handeln, vorzubeugen; er kann die Prüfung jeder Mitteilung ablehnen, die seiner Auffassung nach nicht dem Wohl des Kindes entspricht.

## Artikel 4

### Schutzmaßnahmen

(1) Ein Vertragsstaat trifft alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seiner Hoheitsgewalt unterstehende Einzelpersonen nicht infolge einer Mitteilung an oder einer Zusammenarbeit mit dem Ausschuss einer Menschenrechtsverletzung, Misshandlung oder Einschüchterung ausgesetzt werden.

(2) Die Identität einer betroffenen Einzelperson oder Personengruppe darf ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

## Teil II

### Mitteilungsverfahren

## Artikel 5

### Mitteilungen von Einzelpersonen

(1) Mitteilungen können von oder im Namen einer der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats unterstehenden Einzelperson oder Personengruppe eingereicht werden, die behauptet, Opfer einer Verletzung eines Rechts aus einer der nachstehenden Übereinkünfte, denen der Staat als Vertragspartei angehört, durch diesen Vertragsstaat zu sein:

- a) dem Übereinkommen;
- b) dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie;
- c) dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.

(2) Wird eine Mitteilung im Namen einer Einzelperson oder Personengruppe eingereicht, so hat dies mit ihrer Zustimmung zu geschehen, es sei denn, der Verfasser kann rechtfertigen, ohne eine solche Zustimmung in ihrem Namen zu handeln.

## Artikel 6

### Vorläufige Maßnahmen

(1) Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betreffenden Vertrags-

staat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die unter außergewöhnlichen Umständen gegebenenfalls erforderlich sind, um einen möglichen nicht wiedergutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.

(2) Übt der Ausschuss sein Ermessen nach Absatz 1 aus, so bedeutet das keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Mitteilung oder in der Sache selbst.

## Artikel 7

### Zulässigkeit

Der Ausschuss erklärt eine Mitteilung für unzulässig,

- a) wenn sie anonym ist;
- b) wenn sie nicht schriftlich eingereicht wird;
- c) wenn sie einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen darstellt oder mit den Bestimmungen des Übereinkommens und/oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar ist;
- d) wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuss untersucht worden ist oder in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird;
- e) wenn nicht alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung solcher Rechtsbehelfe unangemessen lange dauert oder keine wirksame Abhilfe erwarten lässt;

- f) wenn die Mitteilung offensichtlich unbegründet ist oder nicht hinreichend begründet wird;
- g) wenn die der Mitteilung zugrunde liegenden Tatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat eingetreten sind, es sei denn, dass sie auch nach diesem Zeitpunkt weiterbestehen;
- h) wenn die Mitteilung nicht innerhalb eines Jahres nach der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe eingereicht wird, außer in Fällen, in denen der Verfasser nachweisen kann, dass eine Einreichung innerhalb dieser Frist nicht möglich war.

## Artikel 8

### Übermittlung der Mitteilung

- (1) Sofern nicht der Ausschuss eine Mitteilung für unzulässig erachtet, ohne sich dabei an den betreffenden Vertragsstaat zu wenden, bringt er jede ihm nach diesem Protokoll zugegangene Mitteilung dem betreffenden Vertragsstaat so bald wie möglich vertraulich zur Kenntnis.
- (2) Der Vertragsstaat übermittelt dem Ausschuss schriftliche Erklärungen oder Darlegungen zur Klärung der Sache und der gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen. Der Vertragsstaat übermittelt seine Antwort so bald wie möglich innerhalb von sechs Monaten.

## Artikel 9

### Gütliche Einigung

(1) Der Ausschuss stellt den beteiligten Parteien seine guten Dienste zur Verfügung, um in der Sache eine gütliche Einigung auf der Grundlage der Achtung der in dem Übereinkommen und/oder den dazugehörigen Fakultativprotokollen niedergelegten Verpflichtungen herbeizuführen.

(2) Mit Zustandekommen einer gütlichen Einigung unter der Ägide des Ausschusses wird die Prüfung der Mitteilung nach diesem Protokoll eingestellt.

## Artikel 10

### Prüfung der Mitteilungen

(1) Der Ausschuss prüft die ihm nach diesem Protokoll zugegangenen Mitteilungen so schnell wie möglich unter Berücksichtigung aller ihm unterbreiteten Unterlagen, wobei diese Unterlagen den betreffenden Parteien zuzuleiten sind.

(2) Der Ausschuss berät über die ihm nach diesem Protokoll zugegangenen Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Hat der Ausschuss um vorläufige Maßnahmen ersucht, führt er die Prüfung der Mitteilung beschleunigt durch.

(4) Bei der Prüfung von Mitteilungen, in denen Verletzungen wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Rechte behauptet werden, prüft der Ausschuss die Angemessenheit der von dem Vertragsstaat im

Einklang mit Artikel 4 des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen. Dabei berücksichtigt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen niedergelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte eine Reihe möglicher Maßnahmen treffen kann.

(5) Nachdem der Ausschuss eine Mitteilung geprüft hat, übermittelt er den betreffenden Parteien umgehend seine Auffassungen zusammen mit etwaigen Empfehlungen.

## Artikel 11

### Folgemaßnahmen

(1) Der Vertragsstaat zieht die Auffassungen des Ausschusses zusammen mit etwaigen Empfehlungen gebührend in Erwägung und unterbreitet dem Ausschuss eine schriftliche Antwort, einschließlich Angaben über alle unter Berücksichtigung der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffenen und ins Auge gefassten Maßnahmen. Der Vertragsstaat übermittelt seine Antwort so bald wie möglich innerhalb von sechs Monaten.

(2) Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auffordern, weitere Angaben über alle Maßnahmen vorzulegen, die der Vertragsstaat als Reaktion auf die Auffassungen oder Empfehlungen des Ausschusses getroffen hat, oder gegebenenfalls über die Anwendung einer Vereinbarung zur gütlichen Einigung; soweit es vom Ausschuss als geeignet erachtet wird, schließt dies auch Angaben in den späteren Berichten des Vertragsstaats nach Artikel 44 des Übereinkommens, nach Artikel 12 des Fakultativ-

protokolls zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie oder nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ein.

## Artikel 12

### Zwischenstaatliche Mitteilungen

(1) Ein Vertragsstaat dieses Protokolls kann jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus einer der folgenden Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, nicht nach:

- a) dem Übereinkommen;
- b) dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie;
- c) dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.

(2) Der Ausschuss darf keine Mitteilungen entgegennehmen, die einen Vertragsstaat betreffen oder von einem Vertragsstaat ausgehen, der keine derartige Erklärung abgegeben hat.

(3) Der Ausschuss stellt den beteiligten Vertragsstaaten seine guten Dienste zur Verfügung, um in der Sache eine gütliche Regelung auf der Grundlage der Achtung der in dem Übereinkommen und den dazugehörigen Fakultativprotokollen niedergelegten Verpflichtungen herbeizuführen.

(4) Eine Erklärung nach Absatz 1 wird von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Rücknahme berührt nicht die Prüfung einer Sache, die Gegenstand einer nach diesem Artikel bereits übermittelten Mitteilung ist; nach Eingang der Notifikation über die Rücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere Mitteilung eines Vertragsstaats entgegengenommen, es sei denn, dass der betroffene Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

## Teil III

### Untersuchungsverfahren

#### Artikel 13

#### Untersuchungsverfahren im Falle schwerwiegender oder systematischer Verletzungen

(1) Erhält der Ausschuss glaubhafte Angaben, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der in dem Übereinkommen oder den dazugehörigen Fakultativprotokollen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie oder betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen, so fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, bei der Prüfung dieser Angaben mitzuwirken und zu diesem Zweck umgehend zu den Angaben Stellung zu nehmen.

(2) Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen ihm zur Verfügung stehenden glaubhaften Angaben eines oder mehrerer seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten. Sofern geboten, kann die Untersuchung mit Zustimmung des Vertragsstaats einen Besuch in seinem Hoheitsgebiet einschließen.

(3) Eine solche Untersuchung ist vertraulich durchzuführen; die Mitwirkung des Vertragsstaats ist auf allen Verfahrensstufen anzustreben.

(4) Nachdem der Ausschuss die Ergebnisse einer solchen Untersuchung geprüft hat, übermittelt er sie zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen umgehend dem betreffenden Vertragsstaat.

(5) Der Vertragsstaat unterbreitet so bald wie möglich innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vom Ausschuss übermittelten Ergebnisse, Bemerkungen und Empfehlungen dem Ausschuss seine Stellungnahmen.

(6) Nachdem das Verfahren hinsichtlich einer Untersuchung gemäß Absatz 2 abgeschlossen ist, kann der Ausschuss nach Konsultation des betreffenden Vertragsstaats beschließen, eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Verfahrens in seinen in Artikel 16 vorgesehenen Bericht aufzunehmen.

(7) Jeder Vertragsstaat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Protokolls oder seines Beitritts dazu erklären, dass er die in diesem Artikel vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses bezüglich der Rechte, die in einigen oder allen der in Absatz 1 genannten Übereinkünfte niedergelegt sind, nicht anerkennt.

(8) Jeder Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 7 abgegeben hat, kann diese Erklärung jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurücknehmen.

## Artikel 14

### **Folgebmaßnahmen nach dem Untersuchungsverfahren**

(1) Sofern erforderlich, kann der Ausschuss nach Ablauf des in Artikel 13 Absatz 5 genannten Zeitraums von sechs Monaten den betreffenden Vertragsstaat auffordern, ihn über die Maßnahmen zu unterrichten, die als Reaktion auf eine nach Artikel 13 durchgeführte Untersuchung getroffen oder ins Auge gefasst wurden.

(2) Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auffordern, weitere Angaben über alle Maßnahmen vorzulegen, die der Vertragsstaat als Reaktion auf eine nach Artikel 13 durchgeführte Untersuchung getroffen hat; soweit es vom Ausschuss als geeignet erachtet wird, schließt dies auch Angaben in den späteren Berichten des Vertragsstaats nach Artikel 44 des Übereinkommens, nach Artikel 12 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie oder nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ein.

## Teil IV

### **Schlussbestimmungen**

## Artikel 15

### **Internationale Unterstützung und Zusammenarbeit**

(1) Der Ausschuss kann mit Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen seine Auffassungen oder Empfehlungen zu Mitteilungen und Untersuchungen, die einen Bedarf an fachlicher Beratung oder Unterstützung erkennen lassen, übermitteln und etwaige Stellungnahmen und Vorschläge des Vertragsstaats zu den Auffassungen oder Empfehlungen beifügen.

(2) Der Ausschuss kann diesen Stellen außerdem mit Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats alles aus den nach diesem Protokoll geprüften Mitteilungen zur Kenntnis bringen, was ihnen helfen kann, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über die Zweckmäßigkeit internationaler Maßnahmen zu entscheiden, die den Vertragsstaaten dabei behilflich sein können, Fortschritte bei der Verwirklichung der in dem Übereinkommen und/oder den dazugehörigen Fakultativprotokollen anerkannten Rechte zu erzielen.

## Artikel 16

### Bericht an die Generalversammlung

Der Ausschuss nimmt in seinen nach Artikel 44 Absatz 5 des Übereinkommens alle zwei Jahre der Generalversammlung vorzulegenden Bericht eine Zusammenfassung seiner Tätigkeit nach diesem Protokoll auf.

## Artikel 17

### Verbreitung des Fakultativprotokolls und Informationen über das Fakultativprotokoll

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, dieses Protokoll weithin bekannt zu machen und zu verbreiten und Erwachsenen wie auch Kindern, einschließlich solcher mit Behinderungen, durch geeignete und wirksame Mittel und in barrierefreien Formaten den Zugang zu Informationen über die Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses zu erleichtern, insbesondere in Sachen, die den Vertragsstaat betreffen.

## Artikel 18

### Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt

(1) Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der das Übereinkommen oder eines der ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle unterzeichnet oder ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, die von allen Staaten vorgenommen werden

kann, die das Übereinkommen oder eines der ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(3) Dieses Protokoll steht jedem Staat, der das Übereinkommen oder eines der ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt offen.

(4) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

## Artikel 19

### Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

## Artikel 20

### Nach dem Inkrafttreten begangene Verletzungen

(1) Der Ausschuss ist nur zuständig für Verletzungen eines in dem Übereinkommen und/oder den ersten beiden dazu-

gehörigen Fakultativprotokollen niedergelegten Rechts durch den Vertragsstaat, die nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls begangen werden.

(2) Wird ein Staat nach Inkrafttreten dieses Protokolls dessen Vertragspartei, so betreffen seine Verpflichtungen gegenüber dem Ausschuss nur Verletzungen eines in dem Übereinkommen und/oder den ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen niedergelegten Rechts, die nach Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Staat begangen wurden.

## Artikel 21

### Änderungen

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie die Einberufung eines Treffens der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten ein solches Treffen, so beruft der Generalsekretär das Treffen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmearkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmearkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

## Artikel 22

### Kündigung

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

(2) Die Kündigung berührt nicht die weitere Anwendung dieses Protokolls auf Mitteilungen nach Artikel 5 oder 12 oder Untersuchungen nach Artikel 13, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingegangen oder begonnen worden sind.

## Artikel 23

### Verwahrer und Unterrichtung durch den Generalsekretär

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Protokolls.

- (2) Der Generalsekretär unterrichtet alle Staaten von
- a) den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach diesem Protokoll;
  - b) dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls und seiner Änderungen nach Artikel 21;
  - c) Kündigungen nach Artikel 22.

## Artikel 24

### Sprachen

- (1) Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.
- (2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;  
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

**Herausgeber:**

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
11018 Berlin  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)



**Bezugsstelle:**

Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09  
18132 Rostock  
Tel.: 030 182722721  
Fax: 030 18102722721  
Gebärdentelefon: [gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de](mailto:gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de)  
E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

Für weitere Fragen nutzen Sie unser  
Servicetelefon: 030 20179130  
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr  
Fax: 030 18555-4400  
E-Mail: [info@bmfsfjservice.bund.de](mailto:info@bmfsfjservice.bund.de)

Einheitliche Behördennummer: 115\*  
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: [115@gebaerdentelefon.d115.de](mailto:115@gebaerdentelefon.d115.de)

**Artikelnummer:** 5BR90

**Stand:** November 2014, 5. Auflage

**Gestaltung:** [www.avitamin.de](http://www.avitamin.de)

**Bildnachweis Frau Schwesig:** Bundesregierung/Denzel

**Bildnachweis:** Titelbild: [www.gettyimages.de/](http://www.gettyimages.de/)© George Doyle

**Druck:** Silber Druck oHG, Niestetal

\* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung. Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen u. a. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [www.115.de](http://www.115.de).